

<i>Name:</i>	Freie Demokratische Partei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	FDP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Postfach 04 03 49
10062 Berlin

Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

Telefon: 030 2849580

Telefax: 030 28495822

E-Mail: christina.nitz@fdp.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 17.11.2023)

FDP Bundesvorstand

gewählt auf dem Bundesparteitag am 21. bis 23. April 2023 in Berlin

Präsidium:

Christian **Lindner**

Bijan **Dijr-Sarai**

Michael Georg **Link**

Wolfgang **Kubicki**

Bettina **Stark-Watzinger**

Johannes **Vogel**

Michael **Theurer**

Lydia **Hüskens**

Daniela **Schmitt**

Bundevorsitzender

Generalsekretär

Bundesschatzmeister

Stellv. Bundevorsitzender

Stellv. Bundevorsitzende

Stellv. Bundevorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzer (nach § 17, Abs 1, Ziffer2):

Renata **Alt**

Franziska **Brandmann**

Zyon **Braun**

Sebastian **Czaja**

René **Domke**

Marcus **Faber**

Otto **Fricke**

Martin **Hagen**

Torsten **Herbst**

Katja **Hessel**

Henning **Höne**

Maren **Jasper-Winter**

Gyde **Jensen**

Daniela **Kluckert**

Wiebke **Knell**

Pascal **Kober**

Lukas **Köhler**

Carina **Konrad**

Michael **Kruse**

Konstantin **Kuhle**

Oliver **Luksic**

René **Rock**

Thore **Schäck**

Ria **Schröder**

Anja **Schulz**

Judith **Skudelny**

Marie-Agnes **Strack-Zimmermann**

Linda **Teuteberg**

Stephan **Thomae**

Florian **Toncar**

Gerald **Ullrich**

Christopher **Vogt**

Sandra **Weeser**

Nicole **Westig**

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzerin

Michael **Zimmermann**

Christopher **Gohl**

Bundesgeschäftsführer

Ombudsmittglied

Hermann Otto **Solms**

Ehrenvorsitzender

Landesvorstand der FDP Baden-Württemberg

gewählt auf dem LPT am 08. Juli 2023 in Heidenheim

Michael Theurer	Landesvorsitzender
Dr. Hans-Ulrich Rülke	stv. Landesvorsitzender
Gabriele Heise	stv. Landesvorsitzende
Pascal Kober	stv. Landesvorsitzender
Jochen Haußmann	Schatzmeister
Judith Skudelny	Generalsekretärin
Kai Buschmann	Ombudsperson I
Dr. Dinah Murad	Ombudsperson II
Johannes Baier	Beisitzer des Landesvorstands
Claudia Felden	Beisitzerin des Landesvorstands
Klaus Hoher	Beisitzer des Landesvorstands
Stephan Link	Beisitzer des Landesvorstands
Ute Oettinger-Griese	Beisitzerin des Landesvorstands
Uwe Schwarz	Beisitzer des Landesvorstands
Prof. Dr. Erik Schweickert	Beisitzer des Landesvorstands
Stefan Tritschler	Beisitzer des Landesvorstands
Hartfrid Wolff	Beisitzer des Landesvorstands
Valentin Christian Abel	Beisitzer des Landesvorstands
Dr. Andreas Anton	Beisitzer des Landesvorstands
Charlotta Eskilsson	Beisitzerin des Landesvorstands
Alena Fink-Trauschel	Beisitzerin des Landesvorstands
Dr. Andrea Kanold	Beisitzerin des Landesvorstands
Andreas Knapp	Beisitzer des Landesvorstands
Dennis Tim Nusser	Beisitzer des Landesvorstands
Marianne Schäfer	Beisitzerin des Landesvorstands
Konrad Stockmeier	Beisitzer des Landesvorstands
Benjamin Strasser	Beisitzer des Landesvorstands

Hendrik **van Ryk**

Beisitzer des Landesvorstands

Wolfgang **Vogt**

Beisitzer des Landesvorstands

Landesvorstand der FDP Bayern

gewählt auf dem LPT am 11. November 2023 in Amberg

Martin Hagen	Landesvorsitzender
Katja Hessel	Landesvorsitzende
Christoph Skutella	Generalsekretär
Karsten Klein	stv. Landesvorsitzender
Dr. Lukas Köhler	stv. Landesvorsitzender
Ulrich Lechte	stv. Landesvorsitzender
Kristine Lütke	Schatzmeisterin
Sabrina Steinbauer	Schriftführerin
Sebastian Körber	Beisitzer im Präsidium
Maximilian Funke-Kaiser	Beisitzer im Präsidium
Nicole Bauer	Beisitzerin im Präsidium
Phil Hackemann	Beisitzer des Landesvorstandes
Nick KelIndorfer	Beisitzer des Landesvorstandes
Loi Vo	Beisitzer des Landesvorstandes
Luisa Funke-Barjak	Beisitzerin des Landesvorstandes
Simon Gritzmann	Beisitzer des Landesvorstandes
Julia Bretz	Beisitzerin des Landesvorstandes
Stefan Edenharder	Beisitzer des Landesvorstandes
Tobias Weiskopf	Freier Beisitzer des Landesvorstandes
Jakob Schäuble	Freier Beisitzer des Landesvorstandes
Dr. Dominik Spitzer	Freier Beisitzer des Landesvorstandes
Susanne Seehofer	Freie Beisitzerin des Landesvorstandes
Simon Roloff	Freier Beisitzer des Landesvorstandes
Kirstin Sauter	Freie Beisitzerin des Landesvorstandes
Dr. Klaus von Lindeiner	Ombudsmittglied

Landesvorstand der FDP Berlin

gewählt auf dem LPT am 7./8. Mai 2022 in Berlin

Christoph Meyer	Landesvorsitzender
Lars Lindemann	Generalsekretär
Daniela Kluckert	stv. Landesvorsitzende
Sebastian Czaja	stv. Landesvorsitzender
Sven Hilgers	stv. Landesvorsitzender
Laura Pfannemüller	Schatzmeisterin
André Byrla	Beisitzer des Landesvorstands
Dr. Martin Dickopp	Beisitzer des Landesvorstands
Paul Fresdorf	Beisitzer des Landesvorstands
Andreas Vetter	Beisitzer des Landesvorstands
Helge Buckow	Beisitzer des Landesvorstands
Anastasia Weimer	Beisitzerin des Landesvorstands
Dr. Marlene Heihsel	Beisitzerin des Landesvorstands
Marnie Ernst	Beisitzerin des Landesvorstands
Dr. Anastasia Vishnevskaya-Mann	Beisitzerin des Landesvorstands
Saba Farzan	Beisitzerin des Landesvorstands

Landesvorstand der FDP Brandenburg

gewählt auf dem 32. Ord. Landesparteitag am 25. März 2023 in Eberswalde

Zyon Braun	Landesvorsitzender
Hans-Peter Goetz	stv. Landesvorsitzender
Monique Bewer	stv. Landesvorsitzende
Amid Jabbour	stv. Landesvorsitzender
Sebastian Moldenhauer	Schatzmeister
Jeff Staudacher	Generalsekretär
Matti Karstedt	Beisitzer des Präsidiums
Wiebke Sahin-Schwarzweiler	Beisitzerin des Präsidiums
Martin Hoeck	Beisitzer des Präsidiums
Ronny Fölsner	Beisitzer des Landesvorstands
Ulrike Naumann	Beisitzerin des Landesvorstands
Timm Bremmer	Beisitzer des Landesvorstands
Jovita Galster-Döring	Beisitzerin des Landesvorstands
Martin Neumann	Beisitzer des Landesvorstands
Laura Jasmin Iden	Beisitzerin des Landesvorstands
Cindy Piede	Beisitzerin des Landesvorstands
Ralf Tiedemann	Beisitzer des Landesvorstands
Claudia Leonhardt-Witt	Beisitzerin des Landesvorstands
Julian Regenthal-Patzak	Beisitzer des Landesvorstands
Jasmin Richter	Beisitzerin des Landesvorstands
Thomas Wolff	Beisitzer des Landesvorstands

Landesvorstand der FDP Bremen

gewählt auf dem Landesparteitag am 9. April 2022 in Bremen

Thore Schäck	Landesvorsitzender
Claas Bansemer	Generalsekretär
Bettina Schiller	stv. Landesvorsitzende
Dr. Volker Redder	stv. Landesvorsitzender
Peter Bollhagen	Schatzmeister
Marko Miholic	Beisitzer des geschäftsführenden Landesvorstands
Dr. Peter Zenner	Beisitzer des geschäftsführenden Landesvorstands
Dr. Arvid Siebert	Beisitzer des Landesvorstands
Michelle Woelke	Beisitzerin des Landesvorstands
Henner Lothar	Beisitzer des Landesvorstands
Marcel Schröder	Beisitzer des Landesvorstands
Gökhan Akkamis	Beisitzer des Landesvorstands
Fynn Voigt	Beisitzer des Landesvorstands
Janina Deepen	Beisitzerin des Landesvorstands
Ole Humpich	Beisitzer des Landesvorstands
Madeleine Ritter	Beisitzerin des Landesvorstands
Ilkan Kandaz	Beisitzer des Landesvorstands

Landesvorstand der FDP Hamburg

gewählt auf dem 118. Landesparteitag am 1. April 2023

Sonja Jacobsen	Landesvorsitzende
Katarina Blume	stv. Landesvorsitzende
Sami Musa	stv. Landesvorsitzender
Ria Schröder	stv. Landesvorsitzende
Prof. Dr. Andreas Moring	stv. Landesvorsitzender
Gert Wöllmann	Schatzmeister
Claus Krumrei	Beisitzer des Landesvorstands
Volker Peters	Beisitzer des Landesvorstands
Benjamin Schwanke	Beisitzer des Landesvorstands
Immo von Eitzen	Beisitzer des Landesvorstands
Robert Bläsing	Beisitzer des Landesvorstands
Dian Diaman	Beisitzer des Landesvorstands
Soeren Rybka	Beisitzer des Landesvorstands
Martina Gruhn-Bilic	Beisitzer des Landesvorstands
Aaron Wilhelmi	Beisitzer des Landesvorstands
Ron Schumacher	Beisitzer des Landesvorstands
Timo Fischer	Beisitzer des Landesvorstands
Ben Schogs	Beisitzer des Landesvorstands
Alexander Fröhlich von Elmbach	Beisitzer des Landesvorstands
Hans-Christian von Arnim	Beisitzer des Landesvorstands
Wiebke Köhler	Beisitzer des Landesvorstands

Landesvorstand der FDP Hessen

gewählt auf dem digitalen LPT am 03. und 04. Juni 2023 in Wetzlar

Bettina Stark-Watzinger	Landesvorsitzende
Wiebke Knell	stv. Landesvorsitzende
Dr. Thorsten Lieb	stv. Landesvorsitzender
Dr. Matthias Bürger	Schatzmeister
Moritz Promny	Generalsekretär
Oliver Stirböck	Beisitzer zum Präsidium
Max Grotepass	Beisitzer zum Präsidium
Stephan Dehler	Beisitzer zum Präsidium
Alexander Müller	Beisitzer zum Präsidium
Daniel Protzmann	Beisitzer des Landesvorstandes
Dominik Erb	Beisitzer des Landesvorstandes
Philipp Kratzer	Beisitzer des Landesvorstandes
Marius Schäfer	Beisitzer des Landesvorstandes
Christopher M. Hörst	Beisitzer des Landesvorstandes
Dr. Marcel Wölfle	Beisitzer des Landesvorstandes
Ernestos Varvaroussis	Beisitzer des Landesvorstandes
Jens Jacobi	Beisitzer des Landesvorstandes
Niklas Hannott	Beisitzer des Landesvorstandes
Mario Döweling	Beisitzer des Landesvorstandes
David Werner	Beisitzer des Landesvorstandes
Friederike Becker	Beisitzerin des Landesvorstandes
Johanna von Trotha	Beisitzerin des Landesvorstandes
Christoph Hartel	Beisitzer des Landesvorstandes
Lisa Deißler	Beisitzerin des Landesvorstandes
Kirsten Willenbücher	Beisitzerin des Landesvorstandes
Isabel Schnitzler	Europabeauftragte

Landesvorstand der FDP Mecklenburg-Vorpommern

gewählt auf dem LPT am 1. April 2023 in Linstow

René Domke	Landesvorsitzender
David Wulff	Landesgeneralsekretär
Julia Kristin Pittasch	stv. Landesvorsitzender
Sascha Zimmermann	stv. Landesvorsitzende
Carl-Henning Clodius	stv. Landesvorsitzender
Moritz Harrer	Stv. Landesvorsitzender
Sebastian Adler	Landesschatzmeister
Christian Bartelt	Beisitzer des Landesvorstandes
Knut Alschweig	Beisitzer des Landesvorstandes
Daniel Bohl	Beisitzer des Landesvorstandes
Dietmar Tackmann	Beisitzer des Landesvorstandes
Jenny Schulze	Beisitzer des Landesvorstandes
Jens Kaufmann	Beisitzer des Landesvorstandes
Gero Pickert r	Beisitzerin im Landesvorstand
Hans Kreher	Ehrenvorsitzender
Dr. Klaus Gollert	Ehrenvorsitzender

Landesvorstand der FDP Niedersachsen

gewählt auf dem LPT am 11. März 2023 in Hildesheim

Konstantin Kuhle	Landesvorsitzender
Imke Haake	Generalsekretärin
Anja Schulz	stv. Landesvorsitzende
Dr. Gero Hocker	stv. Landesvorsitzender
Jan-Christoph Oetjen	stv. Landesvorsitzender
Christian Grascha	Schatzmeister
Jens Beeck	Beisitzer des Landesvorstands
Carolin Abeln	Beisitzerin des Landesvorstands
Lars Alt	Beisitzer des Landesvorstands
Florian Bernschneider	Beisitzer des Landesvorstands
Anke Blume	Beisitzerin des Landesvorstands
Dr. Cord Burchard	Beisitzer des Landesvorstands
Sarah Buss	Beisitzerin des Landesvorstands
Hillgriet Eilers	Beisitzer des Landesvorstands
Björn Försterling	Beisitzer des Landesvorstands
Dr. Jur. Marco Genthe	Beisitzer des Landesvorstands
Hermann Grupe	Beisitzer des Landesvorstands
Heike Hannker	Beisitzerin des Landesvorstands
Martin Hexelschneider	Beisitzer des Landesvorstands
Judith Höfler	Beisitzerin des Landesvorstands
Markus Hofmann	Beisitzer des Landesvorstands
Dr. Henrik Jacobs	Beisitzer des Landesvorstands
Murat Kalmis	Beisitzer des Landesvorstands
Michael Koch	Beisitzer des Landesvorstands
Anna-Lena Narewski	Beisitzerin des Landesvorstands
Christoph Pein	Beisitzer des Landesvorstands
Wiebke Plascher	Beisitzerin des Landesvorstands
Birte Richter	Beisitzerin des Landesvorstands
Marcel Schiller	Beisitzer des Landesvorstands
Benno Sönke-Schulz	Beisitzer des Landesvorstands
Susanne Schütz	Beisitzerin des Landesvorstands
Matthias Seestern-Pauly	Beisitzer des Landesvorstands
Katharina Wiekling	Beisitzerin des Landesvorstands

Jonas **Wimmer**

Nadin **Zaya**

Walter **Hirche**

Beisitzer des Landesvorstands

Beisitzerin des Landesvorstands

Ehrenvorsitzender

Landesvorstand der FDP Nordrhein-Westfalen

Gewählt auf dem Landesparteitag am 21. Januar 2023 in Bielefeld

Henning Höne	Landesvorsitzender
Nicole Westig	stellvertretende Landesvorsitzende
Michael Terwiesche	stellvertretender Landesvorsitzender
Katrin Helling-Plahr	stellvertretende Landesvorsitzende
Moritz Körner	Generalsekretär
Christoph Dammermann	Landesschatzmeister
Markus Diekhoff	Beisitzer
Angela Freimuth	Beisitzerin
Marcel Hafke	Beisitzer
Markus Herbrand	Beisitzer
Reinhard Houben	Beisitzer
Christog Rasche	Beisitzer
Bernd Reuther	Beisitzer
Mathias Richter	Beisitzer
Frank Schäffler	Beisitzer
Nina Brattig	Beisitzerin
Alexander Brockmeier	Beisitzer
Jörg Buer	Beisitzer
Mauritz Faenger-Montag	Beisitzer
Petra Franke	Beisitzerin
Marc Lürbke	Beisitzer
Anna Neumann	Beisitzerin
Thomas Nückel	Beisitzer
Dr. Christian Pohlmann	Beisitzer
Jan Maik Schlifter-De La Fontaine	Beisitzer
Susanne Schneider	Beisitzerin
Berit Seidel	Beisitzerin
Alexander Steffen	Beisitzer
Laura Stelzhammer	Beisitzerin
Jens Teutrine	Beisitzer
Maria Westphal	Beisitzerin

Katharina **Willkomm**

Beisitzerin

Ralf **Witzel**

Beisitzer

Christian **Lindner**

Vorstandsmitglied gemäß Satzung

Dr. Marco **Buschmann**

Vorstandsmitglied gemäß Satzung

Bijan **Djir-Sarai**

Vorstandsmitglied gemäß Satzung

Dr. Marie-Agnes **Strack-Zimmermann**

Vorstandsmitglied gemäß Satzung

Johannes **Vogel**

Vorstandsmitglied gemäß Satzung

Landesvorstand der FDP Rheinland-Pfalz

gewählt auf dem 77. Ord. Parteitag am 11. Mai 2023 in Mainz-Finthen

Dr. Volker Wissing	Landesvorsitzender
Daniela Schmitt	Stellvertretende Landesvorsitzende
Carina Konrad	Stellvertretende Landesvorsitzende
Karl-Heinz Fellenzer	Schatzmeister
Andy Becht	Beisitzer
Manuel Höferlin	Beisitzer
Marco Weber	Beisitzer
Ann-Kathrin Johann	Beisitzer
Sandra Weeser	Beisitzer
Petra Dick-Walther	Beisitzer
Nikolas Palmarini	Beisitzer
Matthias Keidel	Beisitzer
Florian Pernak	Beisitzer
Ulrich van Bebber	Beisitzer
Stephanie Steichele-Guntrum	Beisitzer
Jürgen Krämer	Beisitzer
David Dietz	Beisitzer
Rainer Brüderle	Ehrenvorsitzender

Landesvorstand der FDP Saarland

gewählt auf dem LPT am 7. Oktober 2023 in Püttlingen

Oliver Luksic	Landesvorsitzender
Marcel Mucker	Generalsekretär
Angelika Hießerich-Peter	Stv. Landesvorsitzende
Dr. Helmut Isringhaus	Stv. Landesvorsitzender
Helge Lorenz	Stv. Landesvorsitzender
Vera Haböck	Schriftführerin
Roland König	Landesschatzmeister
Heike Müller	Beisitzerin
Gudrun Bierbrauer-Haupenthal	Beisitzerin
Dennis Ditz	Beisitzer
Dr. Jeannine Bonaventura	Beisitzerin
Eric Spaniol	Beisitzer
Dr. Klaus Kieser	Beisitzer
Danny Meyer	Beisitzer

Landesvorstand der FDP Sachsen

gewählt auf dem 57.LPT am 4. November 2023 in Döbeln

Dr. Anita Maaß	Landesvorsitzende
Torsten Herbst	Schatzmeister
Philipp Hartewig	Generalsekretär
Thomas Kunz	stellv. Landesvorsitzender
Matthias Schniebel	stellv. Landesvorsitzender
Norma Grube	stellv. Landesvorsitzende
Hai Bui	Beisitzer
Jeremy Ziron	Beisitzer
Marko Beger	Beisitzer
Benjamin Lange	Beisitzer
Stephan Mielsch	Beisitzer
Katrin Münch	Beisitzerin
Cornelia Knauth	Beisitzerin
Juliane Steinmüller	Beisitzerin
Philipp Junghähnel	Beisitzer
Clemens Heydrich	Beisitzer
Sven Gärtner	Beisitzer
Toralf Einsle	Beisitzer
Robert Hesse	Beisitzer

Landesvorstand der FDP Sachsen-Anhalt

gewählt auf dem LPT am 1. April 2023 in Magdeburg

Dr. Lydia Hüskens	Landesvorsitzende
Dr. Marcus Faber	stv. Landesvorsitzender
Andreas Silbersack	stv. Landesvorsitzender
Allard von Arnim	Schatzmeister
Guido Kosmehl	Vertreter der Landtagsfraktion / Beisitzer des Landesvorstandes
Ramona Hoyer	Beisitzerin des Landesvorstandes
Kathrin Tarricone	Beisitzerin des Landesvorstandes
Yana Mark	Beisitzerin des Landesvorstandes
Konstantin Pott	Beisitzer des Landesvorstandes
Thomas Gürke	Beisitzer des Landesvorstandes
Johann Hauser	Beisitzer des Landesvorstandes
Norman Sehmisch	Beisitzer des Landesvorstandes
Katja Raab	Beisitzer des Landesvorstandes
Maximilian Gludau	Vertreter der Jungen Liberalen
Markus Leßmann	Beisitzer des Landesvorstandes
Franz-Ullrich Keindorff	Beisitzer des Landesvorstandes
Tim Kehrwieder	Beisitzer für die Jungen Liberalen (Julis)
Lea Charlotte Kus	Beisitzerin für die Liberalen Frauen (LIF)
Horst Rehberger	Ehrevorsitzender
Ingo Bodtke	Mitglied des Bundestags
Franz Teresiak	HGF

Landesvorstand der FDP Schleswig-Holstein

gewählt auf dem LPT am 21. November 2021 in Neumünster

Dr. Heiner Garg	Landesvorsitzender
Christopher Vogt	stv. Landesvorsitzender
Nina Schilling	stv. Landesvorsitzende
Dr. Bernd Buchholz	stv. Landesvorsitzender
Oliver Kumbartzky	Schatzmeister
Gyde Jensen	Beisitzerin des Landesvorstandes
Björn Donner	Beisitzer des Landesvorstandes
Anne Riecke	Beisitzerin des Landesvorstandes
Philipp Rösch	Beisitzer des Landesvorstandes
Martin Turowski	Beisitzer des Landesvorstandes
Florian Meyer	Beisitzer des Landesvorstandes
Dr. Ulrike Klees	Beisitzerin des Landesvorstandes
Michael Wamser	Beisitzer des Landesvorstandes
Ulf Hansen	Beisitzer des Landesvorstandes
Maximilian Mordhorst	Beisitzer der Jungen Liberalen
Dennys Bornhöft MdL	Vertreter der Landtagsfraktion
Wolfgang Kubicki	Vertreter der Bundestagsfraktion
Helmer Krane	Europabeauftragte
Kathrin Parlitz-Willhöft	Schriftführerin
Dr. h.c. Jürgen Kopplein	Ehrevorsitzender

Landesvorstand der FDP Thüringen

gewählt auf dem LPT am 12. Juni 2021 in Erfurt

Thomas L. Kemmerich	Landesvorsitzender
Robert-Martin Montag	Generalsekretär
Gerald Ullrich	stv. Landesvorsitzender
Petra Teufel	stv. Landesvorsitzende
Dirk Bergner	stv. Landesvorsitzender
Frank-André Thies	Schatzmeister
Uwe Schäfer	Beisitzer des Landesvorstandes
Sandra Scherf-Michel	Beisitzerin des Landesvorstandes
Andrea Philipp-Dittrich	Beisitzerin des Landesvorstandes
Kathrin Kössel	Beisitzerin des Landesvorstandes
Christian Döbel	Beisitzer des Landesvorstandes
Franziska Baum	Beisitzerin des Landesvorstandes
Marco Thiele	Beisitzer des Landesvorstandes
Christian Stonek	Beisitzer des Landesvorstandes
Alexander Kappe	Beisitzer des Landesvorstandes
Christopher Hubrich	Kooptiertes Mitglied
Annette Ullrich	Kooptiertes Mitglied
Christian Poloczek-Becher	Kooptiertes Mitglied
Dr. Thomas Nitzsche	Kooptiertes Mitglied
Patrick Frisch	Kooptiertes Mitglied
Christoph O. P. Wieduwilt	Kooptiertes Mitglied
Cordula Frankenhäuser	Leiterin der Landesgeschäftsstelle

Stand: April 2023

**Freie
Demokraten**
FDP

Bundessatzung

Geschäftsordnung zur Bundessatzung

Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse,
Liberalen Foren und Kommissionen

Schiedsgerichtsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

der Freien Demokratischen Partei

- Fassung vom 22. April 2023 -

Die Bundessatzung (BS) und die Ordnungen mit Satzungsrang – die Geschäftsordnung zur Bundessatzung (BGO), die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) sowie die Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) – sind vom 53. Ord. Bundesparteitag am 10. Mai 2002 in Mannheim als Neufassung verabschiedet worden. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt.

Die Bundessatzung und die Geschäftsordnung zur Bundessatzung wurden zuletzt auf dem 74. Ord. Bundesparteitag am 22. April 2023 geändert. Die Schiedsgerichtsordnung wurde zuletzt auf dem digitalen 72. Ord. Bundesparteitag am 15. Mai 2021 geändert (in Kraft getreten mit Verkündung der Ergebnisse der schriftlichen Schlussabstimmung am 7. Juni 2021). Die Finanz- und Beitragsordnung wurde zuletzt auf dem 70. Ord. Bundesparteitag am 26. April 2019 geändert.

Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse, Liberale Foren und Kommissionen der FDP (GOBFA) wurde am 2. September 1996 gemäß dem seinerzeitigen § 24 Abs. 4 Bundessatzung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 2. Dezember 1991. Sie wurde zuletzt durch Beschluss des Bundesvorstandes vom 14. März 2022 geändert.

INHALTSVERZEICHNIS

BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI	3
I. Zweck und Mitgliedschaft.....	3
II. Gliederung nach Gebietsverbänden.....	5
III. Die Organe der Bundespartei	7
IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Mitgliederbegehren	13
V. Beratende Gremien	15
VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit	16
VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut	16
GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (BGO).....	19
I. Beschlussfähigkeit	19
II. Beschlüsse und Abstimmungen.....	19
III. Wahlen.....	20
IV. Anträge	23
V. Allgemeine Bestimmungen	26
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LIBERALEN FOREN UND KOMMISSIONEN DER FDP (GOBFA)	27
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)	31
I. Gerichtsverfassung	31
II. Verfahren.....	33
III. Schlussbestimmungen	37
FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO)	39
I. Finanz- und Haushaltsplanung	39
II. Finanzmittel und Ausgaben	39
III. Beitragsordnung	40
IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich.....	43
V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur	45

BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 - Zweck

- (1) ¹Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ²Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) ¹Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. ²Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. ³Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) ¹Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. ²Sie ist Mitglied der Partei Allianz Liberaler und Demokraten für Europa (ALDE Partei) und der Liberalen Internationale (LI).

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) ¹Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. ²Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. ³Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. ⁴Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. ²Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.
- (2a) Während des Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ die Rechte nach § 13 Abs. (1) Satz 1.
- (3) ¹Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. ²Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist; sofern dies nicht am Ort des Hauptwohnsitzes ist, ist dieser mitzuteilen. ³Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.

- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. ²Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, soweit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.
- (7) Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere Mitgliedschaften in der FDP oder in anderen Parteien informieren.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Hauptwohnsitzes und, sofern es am Ort eines anderen Wohnsitzes Mitglied ist, dessen Änderungen mitzuteilen.
- (3) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe der FDP im jeweiligen Gremium in unmittelbarem Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe,
 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 7. schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung,
 8. Ausschluss nach § 6.
- (2) ¹Kandidiert ein Mitglied bei einer öffentlichen Wahl im Wettbewerb zur FDP, kann der Vorsitzende der für das Wahlgebiet zuständigen Gliederung auf Beschluss des Vorstands das Mitglied schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer Woche von der Kandidatur zurückzutreten. ²Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied zuzustellen. ³Die Frist beginnt mit Zustellung. ⁴Ist die Rücknahme der Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht möglich, steht ihr die öffentliche Erklärung gleich, das Wahlamt nicht anzutreten. ⁵Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, gilt dies als Austritt nach Abs. 1 Nr. 2. ⁶Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des Mitglieds, an der Kandidatur festhalten zu wollen. ⁷Gibt das Mitglied keine Erklärung ab, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist nach Satz 1. ⁸Das Ende der Mitgliedschaft stellt der Vorstand durch Beschluss fest und teilt diesen dem Mitglied mit. ⁹Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schiedsgericht anrufen. ¹⁰Über diese Möglichkeit ist das Mitglied in der Mitteilung zu unterrichten.

¹Die Möglichkeit, wegen einer Kandidatur im Wettbewerb zur FDP den Ausschluss nach § 6 zu beantragen, bleibt unberührt.

- (3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. ²Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) ¹Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. ²Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. ³Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. ⁴Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 - Gliederung

- (1) ¹Die Partei gliedert sich in Landesverbände. ²Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. ³Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. ⁴Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. ⁵Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
- (2) ¹Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. ²Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb

von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. ³Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. ⁴Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. (2).

- (3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.
- (4) ¹Auslandsgruppen der Freien Demokratischen Partei werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 FDP-Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. ²Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.
- (5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
- (6) ¹Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. ²In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 9 - Bundespartei und Landesverbände

- (1) ¹Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. ²Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) ¹Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. ²Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.
- (6) ¹Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. ²Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

III. Die Organe der Bundespartei

§ 10 - Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
1. der Bundesparteitag,
 2. der Bundesvorstand.
- (2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag nach § 15.

§ 11 - Der Bundesparteitag

- (1) ¹Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. ²Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

- (1) ¹Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. ²Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Landesverbände einberufen. ³Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (2) ¹Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
 2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
 3. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

²Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. ³Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

- (2a) ¹Ein Bundesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:
1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
 2. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

²Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung des virtuellen Parteitages beim Bundesvorstand eingehen. ³In diesem Fall wird der Bundesparteitag nach Abs. (1) Satz 2 neu einberufen.

⁴Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Bundesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

- (3) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern. ²Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. ³Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen

der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 Abs. (3) Buchst. a Satz 2 maßgebend sind.

- (4) ¹Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. ²Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) ¹Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. ²Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und die der FDP angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
2. der Vorsitzende des Bundessatzungsausschusses und die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, der Liberalen Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Vertreter der Auslandsgruppen nach Abs. (2) Satz 4,
5. die Mitglieder des Präsidiums (Bureau) und des Rates (Council) der ALDE Partei sowie die Mitglieder des Präsidiums (Bureau) und des Exekutivkomitees (Executive Committee) der Liberalen Internationalen, die der FDP angehören,
6. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen, sofern sie Mitglied der FDP sind,
7. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesvereinigung Liberaler Frauen, sofern sie Mitglied der FDP sind,
8. der Vorsitzende des Bundesvorstandes der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker oder ein von ihm benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
9. der Vorsitzende des Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppe oder ein von ihm benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
10. die Mitglieder des Bundesvorstandes des Bundesverbandes Liberaler Senioren, sofern sie Mitglied der FDP sind,
11. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesvereinigung Liberaler Mittelstand, sofern sie Mitglied der FDP sind,
12. die Mitglieder des Vorstandes des FDP LV Net, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
13. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer (LiSL), soweit sie Mitglied der FDP sind.

- (2) ¹Der Bundesparteitag besteht aus 662 Delegierten. ²Davon werden 660 Delegierte von den Landesparteitagen der Landesverbände gewählt. ³Zwei Delegierte werden von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe Europa gewählt. ⁴Die übrigen Auslandsgruppen entsenden je einen nicht stimmberechtigten und von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe gewählten Vertreter zum Bundesparteitag.

- (3) Die Aufschlüsselung der 660 Delegierten auf die Landesverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

- a) Die Mitgliederzahl in den Landesverbänden ist mit 330 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu teilen. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird.
- b) Die für die FDP bei der letzten Bundestagswahl im Gebiet eines jeden Landesverbandes abgegebene Zahl der Zweitstimmen ist mit 330 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der bei der letzten Bundestagswahl für die FDP im Bundesgebiet abgegebenen Zweitstimmen zu teilen.
- c) Die Delegiertenzahl jedes Landesverbandes wird aus der Summe der sich nach a) und b) jeweils nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergebenden Zahlen ermittelt.

- (4) ¹Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen der Auslandsgruppen in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. ²Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und dauert zwei Jahre.
- (5) ¹Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. ²Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Landesvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. ³Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. ⁴Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Landesverband überwiesen, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl über.
- (6) Der nach Abs. (5) an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (7) ¹Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. ²Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. (5) übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
- (8) ¹Die Landessatzungen haben die dem § 13 entsprechenden Regelungen zu enthalten. ²Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von den in Abs. (4) Satz 1 genannten Terminen abweichen. ³Sie haben insbesondere festzulegen, dass die Zahl der Delegierten zu den Parteitagen des Landesverbandes und der Untergliederungen in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen ist und höchstens zur Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorangegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen.
- (9) Die Landessatzung kann bestimmen, dass abweichend von den Regelungen der Absätze (1) bis (8) der Landesparteitag nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht (Mitgliedervollversammlung).

§ 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) ¹Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen entscheidet der Bundesparteitag; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. ²Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.
- (3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. (3),
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
 5. die Wahl der Antragskommission,
 6. die Wahl des Bundesvorstandes,

- 6a. die Wahl eines Ombudsmitglieds,
7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
11. die Wahl der Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei und ihrer Stellvertreter (§ 16),
12. die Wahl der Delegierten der FDP und ihrer Stellvertreter im Rat der ALDE Partei.

- (4) ¹Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen des Ombudsmitglieds, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. ²Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

§ 15 - Der Europaparteitag

- (1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.
- (2) ¹Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die entweder aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen oder von Landesmitgliederversammlungen gewählt worden sind. ²Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände des Landesverbandes zu wählen. ³Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind. ⁴Die Auslandsgruppe Europa entsendet zwei ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter. ⁵Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen stimmberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Europaparteitages und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. ²An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. ³Im Übrigen gelten die Regeln des § 13 Abs. (5).
- (4) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die Vorschriften über die Parteitage der Parteiliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.
- (5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze (1) bis (4) sinngemäß anzuwenden.
- (6) ¹Der Europaparteitag berät und beschließt über das Wahlprogramm der FDP zur Europawahl. ²Die Landesvertreterversammlungen nach Abs. (2) beraten das Wahlprogramm vor.

§ 16 - Delegierte der FDP in der Partei Allianz Liberaler und Demokraten für Europa (ALDE Partei)

- (1) ¹Die Delegierten der FDP im Kongress der ALDE Partei werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar
1. ein Drittel der Delegierten, die nach den einschlägigen Vorschriften der Satzung der ALDE Partei für die FDP vorgesehen sind, durch den Bundesparteitag,

2. die restliche Zahl der Delegierten durch den Bundesparteitag auf Vorschlag der Landesparteitage, der Jungen Liberalen und der Auslandsgruppe Europa.

²Für die Wahlen nach Nr. 2 erhalten jeder Landesverband, die Jungen Liberalen und die Auslandsgruppe Europa je ein Grundmandat. ³Reicht die restliche Zahl der Delegierten hierfür nicht aus, ist die Zahl der nach Nr. 1 zu wählenden Delegierten zu reduzieren. ⁴Die Aufteilung der restlichen Sitze erfolgt entsprechend dem Verfahren für die Aufschlüsselung der Delegierten zum Bundesparteitag, wobei die Grundmandate unberücksichtigt bleiben. ⁵Die Wahl von Stellvertretern für die Delegierten erfolgt nach den Sätzen 1 bis 4. ⁶Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter legt der Bundesparteitag durch Beschluss fest.

- (2) Für die Amtszeit der Delegierten der FDP und ihrer Stellvertreter gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
- (3) Die Delegierten und Stellvertreter der FDP im Rat der ALDE Partei werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Bundesparteitag gewählt.

§ 17 - Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht
 1. aus dem Präsidium, und zwar
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Bundesschatzmeister,
 - d) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter,
 - e) drei Beisitzern des Präsidiums,
 - f) einem von den FDP-Mitgliedern in der Liberalen Fraktion des Europäischen Parlaments aus ihrer Mitte zu bestimmenden Vertreter,
 - g) dem Generalsekretär, der vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden gewählt wird,
 2. aus 34 weiteren Beisitzern,
 3. aus den der Partei angehörenden Bundesministern und Regierungschefs der Länder sowie den der FDP angehörenden Mitgliedern der Kommission der EU; scheidet einer von ihnen aus seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Bundesvorstand bis zu dessen Neuwahl.
- (1a) Das Ombudsmittelglied kann an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. ²Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. ³Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Präsidiums.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (4) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:
 1. die vom Kongress der ALDE Partei gewählten, der FDP angehörenden Mitglieder des Präsidiums (Bureau) der ALDE Partei.
 - 1a. die vom Kongress der Liberalen Internationalen gewählten, der FDP angehörenden Mitglieder des Präsidiums (Bureau) der Liberalen Internationalen.
 2. der Bundesvorsitzende der Jungen Liberalen und sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.

3. der Bundesvorsitzende der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) oder sein ständiger Vertreter, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
4. die Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Liberaler Frauen oder ihre ständige Vertreterin, sofern sie Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
5. der Vorsitzende des Bundesverbandes Liberaler Senioren oder seines ständigen Vertreters, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
6. der Bundesvorsitzende der Liberalen Hochschulgruppe oder sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.

§ 18 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

- (1) ¹Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. ²Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. vom Präsidium,
 2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 3. von der Bundestagsfraktion,
 4. vom Vorstand eines Landesverbandes.

§ 19 - Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) ¹Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Kongresses der ALDE Partei. ²Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers. ³Er beruft auf die Dauer von zwei Jahren die von der FDP zu entsendenden Delegierten sowie Stellvertreter zu der Jahresversammlung (Congress) und zu dem Exekutivkomitee (Executive Committee) der Liberalen Internationalen und benennt den Datenschutzbeauftragten der FDP.
- (2) ¹Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. ²Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (3) ¹Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. (2) Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. ²Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.
- (4) ¹Der Bundesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. ²Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen.
- (5) ¹Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. ²Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

§ 19a - Aufgaben des Ombudsmitglieds

¹Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Bundesparteitage durch den Bundesvorstand und legt hierzu jedem Bundesparteitag einen schriftlichen Bericht vor.
²Es führt eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Mitgliederbegehren

§ 20 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 21 - Mitgliederentscheid

- (1) Über wichtige politische Fragen, für die der Bundesparteitag zuständig ist, und über die Spitzenkandidatur zur Bundestagswahl kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:
 1. die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Schiedsgerichtsordnung.
 2. innerparteiliche Wahlen.
 3. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 4. den Haushaltsplan des Bundesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.
 5. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren.
- (3) Ein Mitgliederentscheid ist auf Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von fünf Landesverbänden oder hundert Kreisverbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder der FDP durch den Bundesvorstand durchzuführen.
- (4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. ²Der Mitgliederentscheid erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. ³Es muss aber in den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung gleichstehen. ⁴Wird ein Mitgliederentscheid erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Bundesgeschäftsstelle. ⁵Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Bundesvorstand. ⁶Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Bundesvorstandes, in die politische Diskussion einzugreifen. ⁷Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. ⁸Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen. ⁹Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung [Abs. (8)] im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- (5) ¹Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. ²Er muss den zur Entscheidung zu bringenden Antragstext enthalten. ³Im Falle eines Antrags von fünf Prozent der Mitglieder muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. ⁴Ein Mitgliederentscheid findet nicht mehr statt, wenn ein Bundesparteitag im Sinne des Antrags entscheidet.
- (6) ¹Ein Antrag im Rahmen des Mitgliederentscheids ist beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

³Umfasst diese Mehrheit mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der FDP und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. ⁴Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

- (7) ¹Gegenstand eines Mitgliederentscheids kann auch die Bestimmung von Spitzenkandidaten zur Bundestagswahl sein. ²In diesem Fall genügt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens. ³Daraufhin fordert der Bundesvorstand auf, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist von mindestens 28 Tagen Vorschläge einzureichen. ⁴Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Kandidaten beigefügt sein. ⁵Wahlvorschläge können der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, zwei Landesverbände gemeinsam oder 20 Kreisverbände gemeinsam oder 250 Mitglieder einreichen. ⁶Gehen nicht mehr gültige Wahlvorschläge ein, als Positionen zu besetzen sind, findet kein Mitgliederentscheid statt. ⁷Anderenfalls entscheidet der Bundesvorstand über das anzuwendende Verfahren und leitet unverzüglich den Mitgliederentscheid ein. ⁸Abs. (2) Nr. 2 findet keine Anwendung. ⁹Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen von fünfzehn Prozent der Mitglieder erhält. ¹⁰Abs. (6) gilt entsprechend. Erfüllt kein Bewerber diese Voraussetzungen, entscheidet der Bundesparteitag. ¹¹Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber entscheidet der Bundesparteitag im ersten Wahlgang ausschließlich über die stimmgleichen Bewerber.
- (8) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 21a - Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundesvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von zwei Landesverbänden oder 20 Kreisverbänden oder von 500 Mitgliedern der FDP durch den Bundesvorstand durchzuführen.
- (2) Eine Mitgliederbefragung findet nicht statt über:
1. innerparteiliche Wahlen.
 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) ¹Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. ²Die Mitgliederbefragung erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. ³Es muss nicht den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren Mitglieder beschränken. ⁴Wird eine Mitgliederbefragung erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Bundesgeschäftsstelle. ⁵Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Bundesvorstand. ⁶Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Bundesvorstandes, in die politische Diskussion einzugreifen. ⁷Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung [Ab. (6)] im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- (4) ¹Ein Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. ²Er muss den Fragetext enthalten. ³Im Falle eines Antrags von 500 Mitgliedern muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.
- (6) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 21b - Mitgliederbegehren

- (1) 250 Mitglieder der FDP können beantragen, dass der Bundesvorstand eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Mitgliederbegehren).
- (2) Ein Mitgliederbegehren findet nicht statt über:
 1. innerparteiliche Wahlen.
 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
 3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Der Antrag muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss die zu beratende Angelegenheit genau bezeichnen und durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Der Bundesvorstand muss spätestens auf seiner dritten Sitzung nach Antragseingang die Angelegenheit durch Abgabe eines begründeten Votums behandeln.

V. Beratende Gremien

§ 22 - Bundesfachausschüsse, Liberale Foren, Kommissionen, Arbeitsgruppen

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der FDP von besonderer Bedeutung sind.
- (2) ¹Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. ²Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. ³Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.
- (3) ¹Der Bundesvorstand setzt Liberale Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. ²Liberale Foren arbeiten im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen, die von den Themen oder Themenbereichen berührt sind.
- (4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.
- (5) ¹Die Liberalen Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. ²Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (6) ¹Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. ²Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.
- (7) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.
- (8) In Abstimmung mit dem Generalsekretär können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

§ 23 - Bundessatzungsausschuss

- (1) ¹Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. ²Jedes Mitglied hat einen Vertreter. ³Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 - Parteischiedsgerichte

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.
- (2) ¹Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. ²Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 25 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag, der Europaparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 25a - Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Freie Demokratische Partei verarbeitet personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten von Mitgliedern, Spendern, Interessierten und weiteren Dritten unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die Verarbeitung erfolgt, soweit diese für die Erreichung der Zwecke und Ziele der Partei erforderlich ist, insbesondere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, zur Kommunikation – auch auf elektronischem Weg – mit den in Satz 1 genannten Personen, zu deren Beteiligung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei, zur Betreuung, Bindung und Rückgewinnung von Mitgliedern sowie zur Finanz-, Beitrags- und Spendenverwaltung. ³Hierzu führt die Partei eine zentrale Mitgliederdatei.

(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Vorstände und Beschäftigte der Partei, an die Vertreter der Fachausschüsse und anderer beratender Gremien sowie an die der Partei angehörenden Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Sämtliche Empfänger sind bei der Verarbeitung zu besonderer Sorgfalt sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Weitere Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes in der FDP, insbesondere zu Betroffenenrechten und geeigneten Garantien, ergeben sich aus der Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Freien Demokratischen Partei (Datenschutzrichtlinie), die durch den Bundesvorstand erlassen wird und für alle Gliederungen verbindlich ist.

§ 26 - Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. ²Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten nach § 11 Abs. (1) der Geschäftsordnung zur Bundessatzung und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit. ³Gegenüber den Antragsberechtigten nach § 11 Abs. (1) Nr. 16 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung erfolgt die Mitteilung in elektronischer Form sowie auf einer Webseite der FDP im Internet.
- (3) ¹Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Satzungsänderungsanträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen. ²Antragsberechtigte sind neben den in § 11 Abs. (1) der Geschäftsordnung zur Bundessatzung Genannten auch die stimmberechtigten Delegierten zum Bundesparteitag. ³Für die Zuleitung an die Antragsberechtigten nach § 11 Abs. (1) Nr. 16 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung gilt Abs. (2) Satz 3. ⁴Dringliche Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen sind unzulässig.
- (4) ¹Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. ²Im Übrigen gilt § 11 Abs. (2) BGO. ³Auf die Regelung des Absatzes (5) ist hinzuweisen.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (6) ¹Abs. (1) und Abs. (5) gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. ²Wird der Parteitag eines Landesverbandes als Mitgliedervollversammlung geführt, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens der Stimmen von zehn Prozent der Mitglieder des Verbandes zum Zeitpunkt der Einladung. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

§ 27 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) ¹Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. ²Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) ¹Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. ²Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

- (1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) ¹Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 8 Abs. (1) bis (3), der §§ 9, 11, 12 Abs. 2a mit Ausnahme von Satz 2 Nr. 1, des 13 Abs. (8), des § 15, des § 19 Abs. (4) und (5) und der §§ 20, 24, 25a, 26 Abs. (6), des § 27 Abs. (2) und des § 30 der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen Landessatzungen vor. ²Das gleiche gilt für die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. (1) bis (4), die §§ 6, 8 bis 10, § 11 Abs. (8) und die §§ 12 bis 17 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

§ 29 - Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Freie Demokratische Partei ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz der Freien Demokratischen Partei ist Berlin.
- (3) Die Partei führt den Namen "Freie Demokratische Partei (FDP)".

§ 30 - Parteiämter

- (1) ¹Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. ²Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) ¹Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. ²Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. ³Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31 - Rechtsnachfolge

- (1) Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist Rechtsnachfolgerin
 - der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) der Bundesrepublik Deutschland,
 - des Bundes Freier Demokraten (B.F.D.) – Die Liberalen, früher Liberal-Demokratische Partei Deutschlands und National-Demokratische Partei Deutschlands,
 - der Deutschen Forum-Partei (DFP),
 - der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) in der Deutschen Demokratischen Republik.

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (BGO)

I. Beschlussfähigkeit

§ 1 - Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. ²Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- (2) ¹Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. ²Die Feststellung erfolgt auf Rüge
 - a) beim Bundesvorstand von einem Mitglied,
 - b) beim Bundesparteitag und beim Europaparteitag von 25 Mitgliedern.

³Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. ⁴Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) ¹Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 - Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. ²Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 3b dieser Geschäftsordnung.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 - Abstimmungen

- (1) ¹Soweit die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen in der Regel durch Handzeichen. ²Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Beschlussfassung auch dadurch erfolgen, dass der Vorsitzende die einvernehmliche Zustimmung aller Stimmberechtigten feststellt. ³Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 3a - Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen

- (1) ¹Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. ²Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.
- (2) ¹Geheime Abstimmungen finden nicht statt. ²Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. ³Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.
- (3) ¹Statt einer virtuellen Sitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. ²Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Vorstand eingehen. ³In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.

§ 3b - Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) ¹Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende in pflichtgemäßem Ermessen. ³Wenn drei oder mehr Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widersprechen, ist in einer Präsenz- oder Onlinesitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. ⁴Bei der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.
- (2) ¹Beschlüsse des Bundesparteitags im schriftlichen Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 2 Absatz (1) Satz 1 dieser Geschäftsordnung gefasst wurde. ²Stimmübertragungen nach § 13 Absätze (5) bis (7) der Bundessatzung sind nicht zulässig. ³Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Bundesvorstand in pflichtgemäßem Ermessen.

III. Wahlen

§ 4 - Allgemeines

- (1) ¹Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten, die Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress und im Rat der ALDE Partei sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.
- (2) ¹Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 - Vorstandswahlen

- (1) ¹Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

²Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. ³Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. ²Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. ³In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. ²In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) ¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. ²Von den 34 Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. (1) Nr. 2 der Bundessatzung werden die ersten 16 in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. ³In diesem Wahlgang fordert der Parteitagpräsident vorab die Landesverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. ⁴Im Übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. (1).
- (6) ¹Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. ²Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. ³Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt. ⁴Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.
- (7) Für die Wahl der weiteren 18 Beisitzer des Bundesvorstandes gelten die Absätze (3) und (4).

§ 6 - Delegiertenwahlen

- (1) ¹Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den Wahlen der Delegierten der FDP im Kongress sowie im Rat der ALDE Partei [§ 16 Abs. (1) und (3) der Bundessatzung] und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. ²Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (2) ¹Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. ²Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. ³Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) ¹Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) ¹Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. ²Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. ³Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 - Bundesparteitagspräsidium

¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. ²Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. ³Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

§ 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) ¹Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. ²Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.
- (2) ¹Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. ²Die drei Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. ³Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer schlägt jeder Landesverband einen Bewerber vor. ⁴Die Landesverbände, aus denen der Präsident und sein Stellvertreter stammen, haben kein Vorschlagsrecht. ⁵Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.
- (3) ¹Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. ²Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. ³Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (6) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

§ 8a - Wahl des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der Freien Demokratischen Partei innehaben.

§ 9 - Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 10 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag

- (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.
- (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1) bis (3) gewählt werden.

IV. Anträge

§ 11 - Antragstellung

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden
 1. vom Bundesvorstand,
 2. von jedem Bundesfachausschuss in seinem Aufgabenbereich,
 3. von jedem Landesverband,
 4. von den Gebietsverbänden der ersten Stufe unterhalb der Landesverbände,
 5. von drei Gebietsverbänden der zweiten Stufe unterhalb der Landesverbände, sofern es sich um Kreisverbände (in Berlin: Ortsverbände) handelt,

6. von einer Auslandsgruppe,
 7. vom Bundesvorstand der Jungen Liberalen,
 8. vom Bundesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
 9. vom Bundesvorstand Liberaler Frauen,
 10. vom Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppe,
 11. vom Bundesvorstand des Bundesverbandes Liberaler Senioren,
 12. vom Bundesvorstand der Bundesvereinigung Liberaler Mittelstand,
 13. vom Bundesvorstand der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer (LiSL),
 14. vom Vorstand des FDP LV Net,
 15. von 25 Delegierten des Bundesparteitag,
 16. von 250 Mitgliedern. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag auf dem Bundesparteitag.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
 - (3) ¹Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. ²Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
 - (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes (2) schriftlich einzureichen.
 - (5) ¹Die Liberalen Foren und Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. ²Sie haben Anträge oder Entschlüsse bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages dem Bundesvorstand zuzuleiten, der bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag entscheidet, ob er den Antrag übernimmt oder ihn an den Bundesparteitag ohne Übernahme weiterleitet.
 - (6) ¹Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. (1) nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. ²Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze (1) bis (5).
 - (7) ¹Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes (2) können Anträge von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). ²In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. ³Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
 - (8) Die Landessatzungen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesparteitagen oder Landes(haupt)-ausschüssen sowie zu den Bezirksparteitagen im Sinne des Parteigesetzes geregelt ist.
 - (9) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in § 26 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

§ 11a - Die Antragskommission

- (1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Antragskommission empfiehlt vor den Bundesparteitag jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig zu.
- (3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache zur Abstimmung zu stellen.

§ 12 - Änderungsanträge

¹Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. ²Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 13 - Geschäftsordnungsanträge

¹Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. ²Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 14 - Behandlung der Anträge

- (1) Anträge auf Änderung der Bundessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.
- (2) Sofern der Bundesparteitag nichts Anderes beschließt, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (7) zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind.
- (3) ¹Von dieser Regelung sind ausgenommen:
 1. ein Leitantrag des Bundesvorstandes, für den die Fristen nach § 11 Abs. (2) dieser Geschäftsordnung gelten,
 2. ein von den Mitgliedern der Freien Demokratischen Partei aus den fristgerecht eingebrachten Anträgen durch elektronische Abstimmung mit relativer Mehrheit bestimmter Antrag (Mitgliederantrag).

²Diese Anträge werden in der genannten Reihenfolge vor den Anträgen nach Abs. (2) beraten.

³Das Abstimmungsverfahren für den Antrag nach Ziff. 2 beschließt der Bundesvorstand. ⁴Die Frist zur Abstimmung beträgt mindestens zwei Wochen. ⁵Der Bundesparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine andere Reihenfolge der Beratung beschließen.

- (4) ¹Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. ²Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.
- (5) ¹Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und Geschäftsordnungen andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu treffen.

²Ist dazu keine Regelung getroffen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts Anderes beschließt.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 - Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 16 - Vertraulichkeit

¹Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. ²In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 16a - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

¹Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. ²Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten der FDP, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 17 - Fristenberechnung und Ladungen

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) ¹Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail). ²Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 18 - Protokoll

- (1) ¹Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. ²Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. ³Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz 2 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 19 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LIBERALEN FOREN UND KOMMISSIONEN DER FDP (GOBFA)

§ 1 - Stellung und Aufgaben

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen (beratende Gremien) bestimmen sich nach § 22 Bundessatzung.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) ¹Die Bundesfachausschüsse (§ 22 Abs. 2 Bundessatzung) setzen sich aus bis zu 46 nominierten und bis zu 10 gewählten Mitgliedern sowie Gästen zusammen:

1. nominierte Mitglieder:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende: | 1 |
| b) | von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft: | |
| | – die ersten 5 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 3 |
| | – die nächsten 5 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 2 |
| | – die nächsten 6 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 1 |
| c) | vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benannt: | 1 |
| d) | von der Bundestagsfraktion benannt: | bis zu 3 |
| e) | von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament benannt: | 1 |
| f) | von den in § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung aufgeführten Vorfeldorganisationen benannte Mitglieder nach folgender Anzahl: | |
| | – Bundesverband der Jungen Liberalen: | 2 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker: | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Frauen | 1 |
| | – Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Senioren | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Mittelstand | 1 |
| | – Bundesverband der Liberalen Schwulen und Lesben | 1 |
| | – FDP LV Net | 1 |

²Nominierte Mitglieder müssen Mitglied der FDP sein. ³Nominierungsberechtigte, die mehr als ein Mitglied benennen dürfen, sollen mindestens ein weibliches Mitglied benennen.

2. gewählte Mitglieder:

¹Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der FDP angehören müssen, als weitere Mitglieder des Bundesfachausschusses zuwählen. ²Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder. ³Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

3. Gäste:

¹Aufgrund ihrer Tätigkeit gehören als Gäste dem Bundesfachausschuss an:

- a) eine/ein von der Bundesgeschäftsstelle benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- b) eine/ein von der Bundestagsfraktion benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- c) eine/ein von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- d) vom Ausschussvorsitzenden benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden: bis zu 6

²Die in Buchst. a bis d Genannten sollen Mitglieder der FDP sein. ³Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Gäste zulassen.

(2) Die Liberalen Foren (§ 22 Abs. 3 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Sie/er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
- b) 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
- c) bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesvorstände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der FDP Vorschläge unterbreiten können

(3) Die Kommissionen (§ 22 Abs. 4 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende
- b) 16 von den Landesvorständen benannte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
- c) ein vom Bundesverband der Jungen Liberalen benanntes Mitglied
- d) ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
- e) 9 von der Kommission zugewählte Mitglieder

§ 3 - Stimmrecht

¹Stimmberechtigt in den Bundesfachausschüssen sind die nominierten Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder, sofern diese der FDP angehören. ²In den Liberalen Foren und Kommissionen sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie der FDP angehören.

§ 4 - Bildung

- (1) ¹Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie die Bundesgeschäftsführerin bzw. den Bundesgeschäftsführer und die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf, die Nominierungen binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen. ²Der Bundesvorstand kann eine von Satz 1 abweichende Frist festlegen.
- (2) Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit der/dem jeweils zuständigen Bundesfachausschussvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen.

- (3) Die zur ersten Sitzung des Bundesfachausschusses eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.
- (4) Für die Bildung der Kommissionen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 5 - Vorsitz

- (1) ¹Der Bundesvorstand benennt die Vorsitzenden der beratenden Gremien. ²Er kann sie jederzeit abberufen. ³Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. ⁴Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Gremien. ⁵Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) ¹Die beratenden Gremien wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende. ²Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen.
- (3) ¹Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der beratenden Gremien sowie die Koordination der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden. ²Sie werden hierbei durch die Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt.

§ 6 - Vertretung

¹Die Mitglieder der beratenden Gremien können sich nicht vertreten lassen. ²Dies gilt nicht für die von der Bundestagsfraktion, von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament und vom Bundesverband der Jungen Liberalen nominierten Mitglieder der Bundesfachausschüsse. ³Bei Bundestagsfraktion und FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament ist die Vertretung durch jedes zuständige Mitglied möglich (variable Vertretung). ⁴Beim Bundesverband der Jungen Liberalen ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zusammen mit der Nominierung gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 dieser Geschäftsordnung zu benennen (feste Vertretung). ⁵Die Benachrichtigung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die nominierenden Fraktionen bzw. den Bundesverband der Jungen Liberalen.

§ 7 - Abberufung

¹Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuscheiden und die jeweils zuständige Gliederung bzw. Organisation um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen. ²Auf Anforderung leitet die Vorsitzenden der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Gremienmitglieder zu.

§ 8 - Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

§ 9 - Organisation und Arbeitsweise

- (1) ¹Die beratenden Gremien werden in der Regel nach der Wahl des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit eingesetzt. ²Ein so eingesetztes Gremium bleibt bis zur Neukonstituierung eines von

einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Gremiums im Amt. (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung).³Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden.⁴Der Bundesvorstand kann die Amtszeit bereits gebildeter Gremien verlängern.

- (2) Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.
- (3) ¹Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen sowie gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Bundesfachausschüssen zu bilden (§ 22 Abs. 6 Satz 2 Bundessatzung). ²Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. ³Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden. ⁴Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen. ⁵Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet. ⁶Für die Arbeitsgruppen gelten Abs. (4) sowie § 3 Satz 1, § 6, § 11, § 12 Abs. (1) und (2) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) ¹Termine und Orte der Sitzungen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen. ²Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (5) ¹Die beratenden Gremien legen der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor. ²Sie/er kann Arbeitsaufträge erteilen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

§ 10 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der beratenden Gremien obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

§ 11 - Einberufung

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.
- (2) Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muss dieser dem Begehren Folge leisten.

§ 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die beratenden Gremien sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (3) ¹Beschlüsse und Verlautbarungen der beratenden Gremien sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. ²Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der Bundestagsfraktion zugeleitet werden.
- (4) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung der bzw. des Bundesvorsitzenden oder der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs abgegeben werden (§ 22 Abs. 8 Bundessatzung).

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

¹Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. ²Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 - Schiedsrichter

- (1) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen Mitglieder der FDP sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. ³Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) ¹Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. ²Sie werden vom Landesparteitag gewählt. ³Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. ²Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes (1) Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 7 - Geschäftsstelle

- (1) ¹Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. ²Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ²Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. ³Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. ⁴Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.
- (3) ¹Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. ²Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) ¹Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. ²Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz 1.

§ 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) ¹Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. ²Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,

3. sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

(2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nr. 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) ¹Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. ²Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) ¹Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. ²In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. ²Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. ³Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 - Entscheidungen

¹Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. ²Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

¹Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. ²Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 - Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. ²Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) ¹Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. ²Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

- (4) ¹Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). ²Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. ³Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte

¹Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. ²Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 - Schriftsätze

- (1) ¹Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. (2) bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. ²Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 - Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (2) ¹Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. ²Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 - Rechtliches Gehör

¹Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. ²Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 - Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

- (2) ¹Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. ²Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 - Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) ¹Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. ²Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) ¹Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. ²Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) ¹Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. ²Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. ³Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) ¹Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchführen oder ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. ²Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. ³Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 - Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt [§ 6 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 der Bundessatzung] für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei [§ 6 Abs. (2) der Bundessatzung] von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

- (2) ¹Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) ¹Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. ²Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 - Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) ¹Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. ²Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 - Beschwerde

¹Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. ²Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 - Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 - Kosten

- (1) ¹Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. ²In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) ¹Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. ²Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter

¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts Anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 10. Mai 2002.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 28. Mai 1999 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO)

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Finanzplanung

- (1) ¹Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. ²Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. ³Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. ⁴Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) ¹Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. ²Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission

- (1) ¹Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. ²Sie besteht aus mindestens fünf, und höchstens elf Mitgliedern. ³Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 - Haushaltsplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. ²Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 - Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) ¹Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. ²Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) ¹Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. ²Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

III. Beitragsordnung

§ 8 - Beiträge

- (1) ¹Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. ²Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. ³Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) ¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. ²Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. ³Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine

andere Beitragshöhe mitteilt. ⁴Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
⁵Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich:	Mindestbeitrag monatlich:
A	in Ausbildung*	5,00 EURO
B	bis 2.400 EURO	10,00 EURO
C	2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
D	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
E	über 4.800 EURO	24,00 EURO

(*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.)

⁶In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

- für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

(4) ¹Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. ²Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). ²Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. ³Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.

- (3) ¹Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. ²Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.
- (4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.
- (5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.
- (6) ¹Die beitragsergebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 2,20 EURO. ²Für Mitglieder, die nach § 8 Abs. (2) dieser Finanz- und Beitragsordnung in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzierter Umlagebetrag von 1,10 EURO pro Monat zu entrichten. ³Die beitragsergebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 EURO je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds, der für die zentrale Kampagnenführung der Gesamtpartei bei Kommunal- und Landtagswahlen – nicht jedoch für bundesweite Wahlen – verwendet werden darf. ⁴Der Solidarfonds zur einheitlichen Kampagnenführung wird als Treuhandfonds bei der Bundespartei geführt. ⁵Die Sonderumlage wird jährlich zum 30. Juni fällig und ist erstmals für das Jahr 2018 zu entrichten. ⁶Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. ⁷Die zweckgerechte Verwendung dieser Kampagnenmittel ist der Schatzmeisterkonferenz nach § 16 dieser Ordnung nachzuweisen. ⁸Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.
- (6) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

- (1) ¹Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. ²Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) ¹Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Bundessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. ²Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. ³Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.
- (4) ¹Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren

Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. ²Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. ³Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

- (5) ¹Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragsergebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. ²In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. ³Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. ⁴Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.
- (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.
- (7) ¹Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. ²Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

§ 12 - Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

¹Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. ²Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. ³Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

IV. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich

§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) ¹Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. ²Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. ³Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 15 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
- (3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
- (5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 - Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

§ 18 - Rechte der Schatzmeister

- (1) ¹Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. ²Sie sind berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (2) ¹Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. ²Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 - Schadensersatz

¹Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. ²Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 21 - Rechtsnatur

¹Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. ²Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 22 - Inkrafttreten

Die vom 53. Ordentlichen Bundesparteitag am 10. Mai 2002 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung ersetzt die bisherigen Fassungen und tritt mit der Verabschiedung mit den Änderungen durch den 56. Ord. Bundesparteitag am 5. Mai 2005 in Kraft.

Impressum:

Freie Demokratische Partei (e.V.)

vertreten durch den Bundesgeschäftsführer Michael Zimmermann (V.i.S.d.P.)

Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin

info@fdp.de, Tel. 030 284958-0

(Vereinsreg.-Nr.: 139996NzA5, AG Charlottenburg)



**Verantwortung für die Freiheit.
 Karlsruher Freiheitsthesen der FDP
 für eine offene Bürgergesellschaft.**

Beschluss
 des 63. Ordentlichen Bundesparteitages der FDP
 Karlsruhe, 22. April 2012

Herausgeber:

Freie Demokratische Partei
Bundesgeschäftsstelle
Thomas-Dehler-Haus
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

Satz:

Freie Demokratische Partei
Bundesgeschäftsstelle | DuK

Druck:

altmann-druck GmbH
Mahlsdorfer Straße 13-14
12555 Berlin

Lektorierte Fassung
Onlineausgabe | Juni 2012

Inhalt

Libérale Verantwortung für die treibende Kraft der Freiheit.....	1
I. Die Freiheit des Einzelnen ist Grund und Grenze liberaler Politik.....	13
II. Die Liberalität Deutschlands stärken.....	15
III. Die Freiheit, die wir meinen	21
IV. Chancen für freie Menschen – Ordnung für eine offene Bürgergesellschaft	29
IV.1 Vielfalt, Wandel, Wachstum und nachhaltige Entwicklung dienen dem Fortschritt.....	30
IV.2 Mut zur Selbstentfaltung – Chance zum Aufstieg.....	46
IV.3 Souveräne Bürger durch den Rechtsstaat schützen	62
IV.4 Selbstbestimmung in der offenen Bürgergesellschaft und Demokratie	70
IV.5 Die Soziale Marktwirtschaft als Chancenordnung für Wachstum und Wohlstand	78
IV.6 Für ein liberales Europa in der Welt.....	89
Nachwort	105
Stichwortverzeichnis.....	107
Mitglieder der Grundsatzkommission.....	112

Verantwortung für die Freiheit

Liberale Verantwortung für die treibende Kraft der Freiheit

Auf ihrem 63. Ordentlichen Bundesparteitag hat sich die Freie Demokratische Partei am 22. April 2012 nach 20 Monaten Debatte ein neues Grundsatzprogramm gegeben.

Es war der Schlusspunkt unter einen beeindruckenden Prozess. Wohl keine Partei hat in den vergangenen Jahren so intensiv, so leidenschaftlich und in dieser Breite über ihre Grundhaltungen diskutiert wie die Liberalen. Insgesamt über 5.000 Parteifreundinnen und Parteifreunde, Bürgerinnen und Bürger haben sich eingebracht. Tausende Beiträge, Kommentare, E-Mails und Briefe erreichten das Thomas-Dehler-Haus. Die Grundsatzkommission selbst hat in elf Programmforen mit 150 Fachpolitikern und Experten den Dialog vertieft. In hunderten Veranstaltungen, Programmwerkstätten, Arbeitskreisen, Liberalen Salons, in Orts- und Kreisverbänden, auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene haben Parteifreunde liberale Thesen und Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit diskutiert. Es war ein großes Gespräch der Liberalen und gleichzeitig ein Lernprozess für alle Liberalen. Die Ideen in dieser Debatte zeigen: Der Liberalismus in Deutschland ist stark. Er hat Kraft. Er hat Leben. Er hat Zukunft.

Unser besonderer Dank gilt Christian Lindner, der diese Debatte als Generalsekretär über lange Zeit maßgeblich geführt und geprägt hat. Und ebenfalls gilt ein besonderer Dank den Mitgliedern der Grundsatzkommission, die diesen großen und beispielhaften Prozess in ihrem Forum zusammengeführt haben. Aber vor allen Dingen geht ein großes Dankeschön an die vielen tausend Bürger und Parteifreunde, die sich an dieser Debatte beteiligt haben. Sie haben das alles mit Leben erfüllt.

In unserer Debatte ging es darum, in einer veränderten Welt liberale Politik neu zu bestimmen. Unsere Prinzipien sind zeitlos, nicht aber die Probleme, die wir lösen wollen, und die Prioritäten, die wir dabei setzen müssen.

Unser letztes Grundsatzprogramm, die Wiesbadener Grundsätze für die liberale Bürgergesellschaft, stammt aus dem Jahr 1997. Die Politik hat sich seither verändert: Der Kanzler hieß damals Helmut Kohl und saß noch in Bonn. Die Renten von Norbert Blüm waren angeblich sicher. Oskar Lafontaine war der Vorsitzende einer linken Partei – damals aber noch der SPD. Und auch die FDP hat sich verändert: 60 Prozent unserer Mitglieder sind erst nach 1997 eingetreten.

Auch die Welt ist nicht mehr die gleiche: Google und Smartphones waren unbekannt, E-Mail-Adressen hatten in erster Linie junge Studenten. Bezahlt wurde noch mit der Deutschen Mark. Dann brachen am 11. September 2001 nicht nur die Türme des World Trade Center zusammen, sondern auch der Glaube des Westens an seine Unverwundbarkeit. Die Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 stellte Politik und Wirtschaft vor dringende und tiefgreifende Herausforderungen. Nicht weniger gravierend war und ist die Schuldenkrise, die heute ganz Europa erschüttert.

Diese Krise verlangt von uns, jetzt einerseits mehr Europa zu wagen und andererseits unsere Staatsfinanzen grundlegend neu zu ordnen.

Vor allem aber weckte die Krise auch Zweifel an unserer Gesellschaftsordnung – an der Funktionsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft und an der Effektivität demokratischer Regierung. Manche Beobachter sprechen deshalb davon, dass wir in einer „entsicherten Zeit“ und in einer „entsicherten Gesellschaft“ leben. Alte, früher scheinbar unverrückbare Gewissheiten stehen in Frage.

In dieser entsicherten Welt erscheint Freiheit vielen Menschen nicht mehr als Verheißung, sondern als Zumutung, als Bedrohung, als Quelle der Verunsicherung. Diese Sorgen und Ängsten der Menschen müssen wir Liberalen ernst nehmen – und ihnen gleichzeitig entschlossen entgegen-treten. Mit Mut gegen die Verzagtheit, mit Optimismus gegen die Angst. Aber vor allen Dingen: mit fester Überzeugung, mit liberalen Antworten und Lösungen.

Archimedes soll gesagt haben: „Gib mir einen Punkt, auf dem ich stehen kann und ich werde die Welt aus den Angeln heben.“ Für uns Liberale ist der archimedische Punkt der Politik die Freiheit des Einzelnen.

Aber damit meinen wir nicht den unpolitischen Egoismus, der nichts außerhalb der eigenen Freiheit kennt. Für uns ist die Idee der Freiheit vielmehr ein Auftrag zur Verantwortung. Weil Menschen miteinander leben, weil sie Kinder und Enkel haben, weil sie sich eine Welt teilen – darum wollen wir die verantwortete Freiheit.

Wir Liberalen wollen deshalb das Zusammenleben freier Menschen gestalten – in einer Gesellschaft freier Bürger. Wir nennen sie die freie, offene Bürgergesellschaft. Dieses liberale Projekt der Wiesbadener Grundsätze schreiben wir in unseren Karlsruher Freiheitsthesen fort.

Das heißt zunächst: Jeder Mensch soll faire Chancen haben, seine eigenen Talente und Ideen entfalten, von seiner eigenen Arbeit leben und nach eigener Façon glücklich werden zu können. Zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gesellschaft. Dafür wollen wir die Voraussetzungen schaffen. Das ist das Ziel liberaler Chancenpolitik: Toleranz gegenüber anderen, die Bildung und Befähigung mündiger Menschen zu selbstbestimmtem Leben und die gesellschaftliche Teilhabe aller.

Zugleich sind wir gefordert, die Freiheit des Einzelnen und die Freiheit der Vielen in ein Gleichgewicht zu bringen. „Die Freiheit des Einen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt“, dieser Satz ist liberales Gemeingut. Um diese Grenzen zu bestimmen und zu schützen, haben wir in unserem Land Freiheitsordnungen geschaffen: Den liberalen Rechtsstaat, die Soziale Marktwirtschaft und die Demokratie. Sie ordnen das freie Spiel der Kräfte in Politik, Markt und Gesellschaft. Sie dienen dem einen großen Ziel: Grundrechte und Freiräume zu sichern, Zwang abzuwehren und Machtmonopole zu brechen. So schützen wir die Meinungsfreiheit, schützen wir Minderheiten – und so schützen wir die Würde jedes einzelnen Menschen.

Das ist unser Auftrag: Liberale Chancenpolitik für den Einzelnen und liberale Ordnungspolitik für die Gesellschaft. Beide gehören zusammen. Sie schaffen gemeinsam die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben. Diesen Auftrag beschreiben und entwickeln wir in unseren Freiheitsthesen.

Im vierten Kapitel zeigen wir, wie die sechs Traditionen des Liberalismus dabei zusammenwirken: Die Tradition des Bürgerrechts- und Rechtsstaatsliberalismus und die Tradition des sozialen Liberalismus. Unsere Fortschrittstradition und die Tradition des nationalen Liberalismus, die wir zu einer neuen Tradition des internationalen Liberalismus fortentwickeln. Die Tradition des Wirtschaftsliberalismus und schließlich die Tradition des politischen Liberalismus. Alle sechs Traditionen bekräftigen eine Politik für die Freiheit des Einzelnen, für Toleranz, für Teilhabe, für Bildung und Wachstum. So sichern wir die Chancen des Einzelnen und das Recht auf Selbstentfaltung. Zugleich entwickeln wir neue Visionen für die Freiheitsordnungen unserer Gesellschaft in Deutschland und Europa: Für eine starke Soziale Marktwirtschaft, für eine neue Bürgerdemokratie und einen fairen, schuldenfreien Staat.

Die unverzichtbare Grundlage einer freien Gesellschaft ist und bleibt die Toleranz. Nur dort, wo jeder sich frei nach seinen Talenten und Fähigkeiten entfalten darf, wo der Mensch frei ist von Furcht und Zwang, gibt es wahre Freiheit und echte Chancen zur Selbstverwirklichung. Deswegen wenden wir uns – in der Tradition des Bürgerrechtsliberalismus – gegen jeden Versuch, die Lebensentscheidungen Einzelner einzugrenzen. Jeder soll die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten haben, unabhängig von seinen Neigungen, seiner Herkunft, seinen privaten und persönlichen Orientierungen. Denn für uns gilt der Grundsatz: Ich mag Deine Meinung nicht teilen, aber ich werde alles dafür tun, dass Du sie leben und äußern darfst.

Aber auch liberale Toleranz ist nicht grenzenlos. Unsere Toleranz endet dort, wo die Rechte anderer verletzt werden. Wir setzen auf den Rechtsstaat, nicht auf den Überwachungsstaat. Denn der liberale Rechtsstaat

dient dem Schutz der Freiheit, nicht ihrer Einschränkung. Deshalb braucht es nicht immer mehr, sondern bessere Sicherheit. Strafverfolgung und Gefahrenabwehr müssen effizient, jeder Eingriff muss verhältnismäßig sein. Als Freunde der Freiheit sind wir entschiedene Gegner von Extremismus jeder Art. Aber wir opfern unsere Freiheit nicht der Furcht. Denn für Liberale gilt jetzt und in Zukunft: Im Zweifel für die Freiheit.

Bildung zählt für uns Liberale zu den Bürgerrechten. Vollkommen unabhängig vom persönlichen Hintergrund. Denn Bildung ist die wichtigste Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Aber sie wird in Deutschland immer wieder aufs Neue ignoriert. Immer wieder wird die Bildungspolitik zum Spielfeld selbstverliebter Bildungsarchitekten, die mit immer neuen Strukturreformen und Feldversuchen alles Mögliche schaffen – nur keine Bildungschancen.

Bildungspolitik heißt nicht, das Schulgebäude alle paar Jahre vollständig umzubauen. Wir setzen auf individuelle Bildung. Dafür wollen wir gemeinsame Standards schaffen, Bürokratie in den Bundesländern abbauen und Schulen, Lehrende und Eltern stärken. Das wollen wir in einem Bildungsstaatsvertrag regeln, der unsere föderale Bildungsverfassung erneuert und mehr Wahlfreiheit, mehr Qualität und mehr Verlässlichkeit schafft. So bereiten wir den Boden für mehr Aufstiegschancen, für mehr Teilhabe – ganz in der Tradition des sozialen Liberalismus.

Eine gute, liberale Bildungspolitik garantiert gleiche Startchancen – aber nicht gleiche Ergebnisse. Es gibt ein Recht auf Verschiedenheit, und es gibt auch ein Recht auf Teilhabe. Liberale Chancenpolitik ermutigt und

ermächtigt Menschen zur Selbstbestimmung und zur Verantwortung füreinander.

Deshalb unterstützen wir jene, die unsere Hilfe brauchen. Deshalb wollen wir das Bürgergeld als Grundsicherung einführen. Deshalb wollen wir Fairness und Freiraum für die arbeitende Mitte unserer Gesellschaft. Und deshalb setzen wir uns für Steuergerechtigkeit ein. Weil wir auch an jene denken, die mit ihrer Arbeit die Grundlage für einen liberalen Sozialstaat schaffen. Teilhabechancen zu verbessern bedeutet auch, Wahlfreiheiten zu eröffnen. Deshalb wollen wir die Kinderbetreuung besser gestalten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Wir wollen lebenswerte Städte und Gemeinden – für alle Generationen. Wir wollen ein modernes Gesellschaftsbild und ein vernünftiges Zuwanderungsgesetz, das unsere Gesellschaft bereichert. Wir wollen uns nicht hinter Grenzen, hinter unsichtbaren Mauern aus Gesetzen verbergen, sondern wir wollen ein offenes, ein neugieriges, ein liberales Deutschland.

Mit einer Politik der Bildung, Toleranz und Teilhabe schaffen wir neue Chancen für die Menschen in unserem Land. Dies alles stärkt auch die Wachstumskräfte in unserer Gesellschaft. Und das Wachstum selbst gibt neuen Antrieb, schafft Voraussetzungen für mehr Freiheit, mehr Wohlstand, mehr Lebensqualität. Wir wollen Probleme nicht wie andere Parteien einfach verbieten. Grüne, Rote, Linke, Schwarze verschließen nämlich gern die Augen und hoffen, dass sich die Probleme mit einem Verbot in Luft auflösen. Wir hingegen wollen Probleme lösen. Durch innovatives Wachstum, durch nachhaltige Entwicklung, durch neue Chancen. Das ist liberale Fortschrittstradition.

Toleranz, Bildung und wirtschaftliche Vernunft sind die drei Säulen des Wachstums. Sie weisen uns den Weg zu mehr Wachstum. Und mit diesem Weg für mehr Wachstum schaffen wir die Voraussetzungen für eine starke Mitte und für ein starkes Land. Wachstum gibt uns die Kraft, unser Land zu erneuern, unsere Freiheitsordnungen zu stärken. Denn auch das ist und bleibt eine der großen Zukunftsaufgaben für die liberale Partei in Deutschland.

Wir wollen die Soziale Marktwirtschaft internationalisieren, um im Zeitalter globaler Märkte und globaler Finanzströme die Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung zu verteidigen. Aber das gelingt nur in einem gemeinsamen Europa, das sich diesen Freiheitsordnungen verbunden fühlt. Deshalb werben und kämpfen wir dafür, dass wir mehr Europa wagen. Ein Europa der Freiheit, des Rechtsstaats, der Demokratie. Auf dem Weg dorthin muss auch Europa sich verändern.

Wir Liberalen gestalten Europa in der Verantwortung eines internationalen Liberalismus. Dazu brauchen wir mehr europäische Rechtsstaatlichkeit. Dazu wollen wir eine europäische Freiheitsverfassung. Das sind die Grundlagen für die Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses. Europa hat Grenzen gesprengt, Mauern niedergerissen, Völker zusammengeführt. Unser gemeinsames Haus Europa ist gebaut – jetzt geht es darum, es zu pflegen und auszugestalten.

Die Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise haben aber auch dazu geführt, dass die Idee der Sozialen Marktwirtschaft in Zweifel gezogen wird. Nicht nur linke Parteien betreiben inzwischen eine Politik, die eher einer marktorientierten Staatswirtschaft ähnelt. Die Einzigen, die sich mit

aller Entschlossenheit zur Sozialen Marktwirtschaft bekennen, sind wir – die Freien Demokraten.

Um die Soziale Marktwirtschaft zu verteidigen, müssen wir die Soziale Marktwirtschaft stärken. In der Tradition des Wirtschaftsliberalismus sagen wir: Das Prinzip der Haftung muss wieder Geltung bekommen. Wer den Nutzen hat, der muss auch das Risiko tragen. Das darf nicht nur für den Mittelstand, das Handwerk oder den Einzelhandel gelten. Gleiche Regeln gelten für alle – auch für die Banken. Für die Zukunft brauchen wir strenge Regulierung, eine starke Ordnung des Marktes, damit die Folgen wirtschaftlichen Scheiterns die Verantwortlichen treffen, nicht die Allgemeinheit.

Aber nicht nur die Ordnung der Märkte müssen wir erneuern – auch die Ordnung des Staates muss sich verändern. Die Lehre aus der Schuldenkrise ist: Wir müssen die Schuldenuhr anhalten, um mit dem Einstieg in den Ausstieg aus dem Schuldenstaat zu beginnen. Ich will, dass wir die Staatsverschuldung in Deutschland – von heute über 80 Prozent – bis 2030 auf 50 Prozent zurückführen. Dazu brauchen wir Wachstum und Ausgabendisziplin, aber auch ein Ende der Gefälligkeitspolitik, die unbezahlbare Ansprüche an den Staat fördert. Wir müssen die Schuldenbremse des Grundgesetzes zu einer echten Sparregel entwickeln, denn wir wollen nicht mehr Zinsen für die Schulden der Vergangenheit zahlen. Wir wollen wieder in Zukunft investieren. Wir wollen ein schuldenfreies Deutschland. Das ist ein Projekt für Generationen.

Die Stärkung unserer Sozialen Marktwirtschaft und eine tiefgreifende Neuordnung unseres Staates sind unabdingbar, um unsere Freiheitsordnungen zu stärken und Akzeptanz insbesondere auch für die Wirtschafts-

ordnung zurückzugewinnen. Aber wir Liberalen wissen auch: Mehr Akzeptanz gibt es dauerhaft nur mit besserer Beteiligung. Mit besserer, mit freier Demokratie. Souveräne Bürger erwarten andere Chancen zur politischen Mitwirkung als nur die Wahlkabine.

Wir müssen unsere Demokratie dafür nicht neu erfinden. Aber wir müssen sie zu einer Bürgerdemokratie weiterentwickeln. In der Tradition des politischen Liberalismus stärken wir die Parlamente – und öffnen sie gleichzeitig für die Mitwirkung der Bürger. Als Bürgerpartei wollen wir selbst neue Wege der innerparteilichen Verständigung, Beratung und Veränderung gehen. Wir werden dabei, wie schon in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten, mit gutem Beispiel vorangehen. Als die Partei, die mehr Demokratie lebt – durch Beteiligung im Internet, durch Mitgliederentscheide, durch einen lebendigen, intensiven Programmprozess. Diesen Weg werden wir weitergehen – denn wir Liberalen sind Freie Demokraten!

Die Vision unserer liberalen Politik folgt unverändert den großen Zielen und Idealen der Aufklärung. Wir wollen, dass mündige Menschen als souveräne Bürger in einer freien, friedlichen und vielfältigen Weltbürgergesellschaft leben. Und wir wissen, dass Freiheit für jeden Menschen immer wieder neu gewonnen und gesichert werden muss. Dafür investieren wir heute in einen handlungsfähigen und schuldenfreien Staat, in lebenslange Bildung für jeden, in eine von Selbstbestimmung geprägte offene Bürgergesellschaft, in die Infrastrukturen und Innovationen der Zukunft und in den Aufbau internationaler Freiheitsordnungen. Damit schaffen wir vielfältiges Wachstum für alle. Daraus entstehen immer wieder neue Freiräume. Und nur so sichern wir auch die Freiheit aller, die Freiheit unseres Landes – und Chancen für die Zukunft.

Die Karlsruher Freiheitsthesen sind ein beeindruckendes Gemeinschaftswerk. Gemeinsam haben wir die Grundsätze unseres politischen Handelns neu beschrieben und uns neue Leitlinien für unsere Politik der nächsten 15 Jahre erarbeitet. Damit sind aber nicht alle Antworten gegeben. Denn es gibt immer wieder neue Herausforderungen, neue Fragen. Die Welt verändert sich. Unser Grundsatzprogramm schließt deshalb Debatten nicht ab; es gibt keine fertigen Lösungen vor. Aber: Es schafft eine gemeinsame Basis, es formuliert Perspektiven und Prinzipien liberaler Politik. Das Grundsatzprogramm steht deshalb nicht am Ende der bisherigen, sondern am Anfang unserer künftigen Arbeit. Mit diesem Grundsatzprogramm geben wir uns selbst einen liberalen Auftrag, nehmen wir uns selbst in die Pflicht.

Wir formulieren damit eine Botschaft, die wir hinaustragen wollen ins Land: Deutschland braucht die Liberalen, weil nur wir das Wachstum und die Grundlagen sichern, auf denen Frieden, Freiheit und Wohlstand gedeihen. Nur wir Liberalen stehen für die Chancen des Wachstums, für die Chancen der Selbstbestimmung, für die treibende Kraft der Freiheit. Dafür braucht Deutschland die Freien Demokraten, unsere FDP!

Patrick Döring, MdB
Generalsekretär

April 2012

Verantwortung für die Freiheit

I. Die Freiheit des Einzelnen ist Grund und Grenze liberaler Politik

(1) **Liberaler Politik gewährleistet individuelle Chancen und gesellschaftliche Ordnung**

Die Freiheit des Einzelnen ist Grund und Grenze liberaler Politik. Frei zu sein heißt, das eigene Leben ohne fremden Zwang selbst bestimmen zu können. Dafür schafft liberale Politik die Voraussetzungen: Chancen für jeden einzelnen Menschen und Freiheitsordnungen für die offene Bürgergesellschaft.

Jeder Mensch soll faire Chancen haben, sich gemäß der eigenen Talente und Ideen zu entfalten, von eigener Arbeit zu leben und nach eigener Façon glücklich zu werden. Das ist das Ziel liberaler Chancenpolitik: Bildung und Befähigung von Menschen zu selbstbestimmtem Leben und zur selbstbestimmten verantwortungsbewussten Teilhabe in Wirtschaft, Politik und Bürgergesellschaft.

In unserer Demokratie bilden der liberale Rechtsstaat und die Soziale Marktwirtschaft gemeinsam die liberale Grundordnung. Sie bestimmen die Voraussetzungen und setzen zugleich die Grenzen für das freie Spiel der Kräfte in Politik, Markt und Gesellschaft. Es ist das Ziel liberaler Ordnungspolitik, Grundrechte und Freiräume zu sichern, Zwang abzuwehren und Bedrohungen der Freiheit durch Machtmonopole zu

verhindern und zu brechen. So gewährleistet liberale Ordnungspolitik eine ausgewogene Balance zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Freiheit der Vielen.

(2) Freiheit braucht Fairness und Verantwortung

Die Voraussetzung der Freiheit des einzelnen Menschen sind faire gemeinsame Regeln und faire individuelle Chancen. Gleichzeitig erwarten wir, dass jeder Einzelne seine Freiheit in Verantwortung für das eigene Leben und gegenüber der Mitwelt, der Umwelt sowie der Nachwelt gebraucht. Freiheit, Fairness und Verantwortung sind deshalb die Grundwerte der offenen Bürgergesellschaft, denen liberale Politik verpflichtet ist.

(3) Wir vertrauen auf Fortschritt durch Selbstbestimmung

Wir vertrauen auf den selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Menschen. Das Streben des Einzelnen nach Freiheit war und ist die treibende Kraft der Geschichte. Dafür stürzen die Menschen Diktatoren, verabschieden Verfassungen und ergreifen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Initiative. Wo immer sich eine Gesellschaft für eine freiheitliche Grundordnung entscheidet, wird die Freiheit des Einzelnen zum Antrieb für Fortschritt, Gemeinwohl und eine bessere Zukunft. Gegen alle Zukunftsängste, Rückschrittwünsche und Wachstumskritik vertrauen wir den Menschen, im Rahmen einer freiheitlichen Grundordnung eine friedliche, freie und gerechte Welt zu schaffen. Wer das Vertrauen in den mündigen Menschen verliert, verliert am Ende auch die Freiheit.

II. Die Liberalität Deutschlands stärken

(4) **Deutschland hat eine liberale Grundordnung**

Wir leben in Deutschland in Frieden, Wohlstand und vielfältigem Reichtum, weil es uns gelungen ist, eine freiheitliche Grundordnung aufzubauen. In ihrem Zentrum steht der mündige Mensch als souveräner Bürger. Der liberale Rechtsstaat schützt die Freiheit des Einzelnen. Er ermöglicht einen geordneten Alltag und sichert die Privatsphäre ebenso wie unser Eigentum. Unsere Demokratie beteiligt jeden Bürger an der Selbstregierung, strebt einen zivilen Ausgleich an und ermöglicht es, Fehlentwicklungen zu korrigieren. Weil die Soziale Marktwirtschaft Arbeit und Anstrengung belohnt, setzt sie Wachstum frei und schafft Wohlstand. Diesen wollen wir miteinander teilen, denn als liberale Gesellschaft streben wir nach gerechten Chancen, Bildung und Teilhabe für alle. So wird sozialer Aufstieg für jeden möglich. Unsere freiheitliche Grundordnung ist zwar nicht vollkommen, aber sie ist eine gerechte Ordnung, von der alle profitieren.

(5) **Freiheit ist eine Errungenschaft**

Die Freiheit in unserem Land und die Freiheit unseres Landes sind keineswegs selbstverständlich. Gerade Deutschland hat lange um das Recht auf Freiheit gerungen. Erst nach langen Irrwegen und schrecklichen

Abwegen haben wir begonnen, die besten Hoffnungen der Aufklärung, des Humanismus und der bürgerlichen Revolutionäre des 19. Jahrhunderts zu erfüllen. Das geeinte liberale Deutschland ist heute ein geachtetes Mitglied der Weltgemeinschaft, ein wichtiger Motor Europas – wir sind eine selbstbewusste und bescheidene, fleißige und offene Nation. Für diese historische Errungenschaft haben wir Liberalen immer wieder entscheidende Weichen gestellt: Ob im Wirtschaftswunder der noch jungen Bundesrepublik, in der Demokratisierung der Gesellschaft oder bei der Wiedervereinigung und Globalisierung der letzten Jahrzehnte – überall erkennen wir die positive Wirkung der individuellen Selbstbestimmung und Eigenleistung. Deutschland hat sich in diesem geschichtlichen Reformprozess auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu einem liberalen Land entwickelt. Darauf sind wir stolz.

(6) Unsere Freiheit ist niemals ganz gewonnen

Wir Liberalen bleiben dem Ringen um die Freiheit unseres Landes verpflichtet. Deshalb erfüllt es uns mit großer Sorge, dass die Liberalität unseres Landes bedroht ist. Sich an die Freiheit zu gewöhnen, birgt die Gefahr, sie immer geringer zu schätzen. Unsere Freiheit muss dauerhaft verteidigt werden.

Viele politische Kräfte führen heutzutage das Wort Freiheit im Munde, ohne jedoch im Geiste der Freiheit zu denken, zu fühlen und zu handeln. Zwar mangelt es diesen Kräften nicht an edlen Motiven, doch allzu oft sind sie nur intolerante Missionare ihrer eigenen Moral, die die Meinung Andersdenkender nicht respektieren. Zu häufig fördern sie den Glauben, man dürfe vom Staat mehr erwarten als von sich selbst. Damit überfordern sie den Staat und unterfordern die Bürger. Eine solche Gefälligkeitspolitik führt zu einer trägen und bevormundeten Anspruchsgesellschaft.

Wir Liberalen vertrauen dagegen den Menschen mehr als dem Staat. Wir fördern eine solidarische Selbstorganisation der Bürgergesellschaft, nicht die Selbstbeschäftigung der Bürokratie. Wir setzen auf individuelle Verantwortung, nicht auf staatliche Versprechen. Wir vergessen nicht, dass Wohlstand eigene Anstrengung erfordert und kein Anspruch an die Staatskasse ist. Eine Überlastung der Sozialsysteme bedroht die Freiheit und die Soziale Marktwirtschaft. Zudem befreien wir die Soziale Marktwirtschaft von den vielen kleinen Fesseln der Bevormundung. Freiheit und Bürgerrechte geben wir nicht zugunsten scheinbarer Sicherheit auf. Im Gegensatz zu anderen politischen Kräften geben wir Liberalen uns nicht mit dem Status quo zufrieden, sondern bewahren uns die Neugier auf Veränderungen und die Zukunft. Wir investieren in Bildung für den Einzelnen, statt Strukturreformen zu blockieren. Wir nehmen die Pflege und Weiterentwicklung unserer Infrastruktur in Angriff, statt sie aus materieller Bequemlichkeit oder ideologischen Gründen zu vernachlässigen. Für uns Liberale steht fest: Zunächst muss der Wohlstand von morgen durch das Wachstum einer offenen Bürgergesellschaft geschaffen werden, dann erst kann man über seine Verteilung streiten. Wir wissen, dass eine freie Gesellschaft freier Menschen von Voraussetzungen lebt, die wir immer wieder aufs Neue stärken müssen.

(7) Der Angst setzen wir den Mut zur Gestaltung entgegen

Die falschen Freunde der Freiheit zerstören unsere offene Gesellschaft in kleinen Schritten, statt ihre Fundamente für die Zukunft zu sichern. Angst vor Reformen, Kleinmut, ungerechtfertigter Selbstzweifel und die Furcht vor Krisen beherrschen mehr und mehr die Diskussionen. An die Stelle von Vernunft, Offenheit und Optimismus treten moralische Selbstgerechtigkeit, alte ideologische Rezepte und Pessimismus. Doch wo Rechtsstaat, Wachstum und Wandel nur als Hindernis oder Bedrohung verstanden

werden, wird der Freiheit die Grundlage entzogen. Unsere Freiheit geht verloren, wenn die Initiative der Einzelnen durch Ideologie, Bürokratie und die Machtfülle von Unternehmen und Staaten erdrückt wird. Mit der Freiheit stirbt die großartige Gestaltungskraft der Selbstbestimmung. Das können und wollen wir nicht zulassen – schon gar nicht angesichts der vielen Herausforderungen unserer Zeit.

Vor kaum mehr als zwanzig Jahren brachten Menschen, die nach Freiheit strebten, die Mauern in Europa zu Fall. Und trotzdem verlieren seitdem viele Menschen in Deutschland und Europa das Vertrauen in die wirtschaftliche, staatliche und politische Ordnung. Viele von ihnen sind beunruhigt durch Fehlentwicklungen an den Finanzmärkten und in den öffentlichen Haushalten, in Umwelt und Gesellschaft. Sie haben Zweifel an der fairen Balance der Freiheit, weil sie fürchten, dass die Freiheit missbraucht wird. Doch Zweifel an der Fairness unserer Grundordnung schwächen das Vertrauen in die Soziale Marktwirtschaft, den Rechtsstaat und die Demokratie. Wir wollen dieses Vertrauen zurückgewinnen, indem wir die Ordnungen der Freiheit wieder in eine Balance von Fairness und Verantwortung bringen und die Chancen der individuellen Freiheit sichern. Wir wollen eine dynamische, faire und offene Bürgergesellschaft gestalten, in der möglichst jeder von der eigenen Leistung leben kann.

(8) Wir übernehmen Verantwortung

Im Zuge der Globalisierung verflochten sich Kulturen, Gesellschaften und Wirtschaftsräume über die nationalen Grenzen hinweg. Das schafft Wachstum und Wohlstand. Gleichzeitig aber entstehen neue Herausforderungen: Die vertrauten Ordnungen der Nationalstaaten geraten unter Druck. Global agierende Unternehmen entwickeln eine Wirtschaftsmacht, die größer ist als die mancher Staaten. Schlecht regulierte Finanzmärkte drohen die Ersparnisse eines ganzen Arbeitslebens zu vernichten.

Neben der Globalisierung erschafft die rasch zunehmende Digitalisierung eine virtuelle Welt mit neuen Chancen zur Persönlichkeitsentfaltung, zur globalen Vernetzung und Kommunikation sowie für unternehmerische Aktivitäten. Globale Kontakte, Ereignisse und Informationen werden gegenwärtig und unmittelbar. Neue Räume für Kreativität, Kritik und Kooperation entstehen: Nationale Grenzen verlieren an Bedeutung, die Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit verschwimmen.

Unser Bewusstsein für die Schicksale der Menschen in anderen Ländern und für die weltweiten Gefährdungen von Umwelt, Klima und Ressourcen wächst. Ein steigender Natur- und Ressourcenverbrauch der unsere Umwelt und unser Klima aus dem Gleichgewicht bringt, bedroht bereits vielerorts eine menschenwürdige Zukunft. Im Jahr 2050 sollen zehn Milliarden Menschen in Freiheit, Frieden und gegenseitiger Verantwortung auf unserer Erde leben können. Das wird aber nur gelingen, wenn weltweit immer mehr Menschen die Chance auf ein Leben in Selbstbestimmung und Würde haben.

Unser Auftrag als Liberale ist es, an einer globalen Ordnung mitzuwirken, die Freiheit sichert und mehr Chancen für immer mehr Menschen schafft. Rechtsstaat, Demokratie und Soziale Marktwirtschaft werden immer wieder auf die Probe gestellt und müssen fortgeschrieben werden. Der Prozess der europäischen Einigung ist eine erste Antwort darauf.

Deutschland und Europa werden im demographischen Wandel älter, bunter und städtischer. Dabei wird die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu einer zentralen sozialen Frage unserer Zeit. Vielfältige Lebensentwürfe und offene Biographien werden zur neuen Normalität. Liberale begrüßen, fördern und schützen diese Vielfalt. Der Wandel verändert die Grundlagen unserer sozialen Sicherungssysteme und den Bedarf an Infrastruktur.

Auch der liberale Anspruch auf Chancengerechtigkeit und Teilhabe ist in unserer Gesellschaft längst nicht erfüllt. Während viele Menschen heute weit bessere Entwicklungschancen haben als früher, wird die Armut in Teilen unserer Gesellschaft weitervererbt. Bildung und Ausbildung bleiben zentrale soziale und wirtschaftliche Fragen. Aufstieg durch Leistung muss möglich sein – damit Freiheit von allen gelebt werden kann.

(9) Unser Deutschland soll ein Land der Freiheit und der Chancen sein

Deutschland muss ein liberales Land bleiben. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen wir nur, indem wir uns darauf besinnen, was unser Land groß gemacht hat: die Ideen und die Tatkraft, die Arbeit und das Engagement, das Wissen und die Werte der Menschen in Deutschland. Es ist die Kraft der Selbstbestimmung, die eine bessere Zukunft schafft. Liberale sind überzeugt: Deutschland wird es dann gut gehen, wenn jeder eine faire Chance auf Selbstentfaltung bekommt, wenn alle sich an die gleichen Regeln halten und wenn jeder einen fairen Anteil an der Sicherung der Zukunft übernimmt. Wir Liberalen wollen den Weg ebnen für mehr Freiheit für mehr Menschen – heute und für kommende Generationen.

III. Die Freiheit, die wir meinen

(10) Die FDP ist die einzige Partei der Freiheit

Jeder Mensch ist einzigartig. Als einzige Partei in Deutschland macht die FDP die Freiheit des einzelnen Menschen zum Maß, Mittel und Zweck all ihrer Politik. Wir ergreifen Partei für die Chancen von Querdenkern, Einsteigern und Machtlosen. Wir sind Anwalt für alle diejenigen, die Verantwortung in unserer Gesellschaft und für diese Gesellschaft übernehmen. Wir treten ein für Toleranz, für freie Entscheidungen, für die Emanzipation des Einzelnen und für die Vielfalt in der Gesellschaft. In bewährter Tradition stehen wir gegen Zwang und Dominanz einer herrschenden Mehrheit, gegen Bevormundung und Nivellierung, gegen Anpassungsdruck und wirtschaftliche Machtmonopole. Wir Liberalen treten für ein Gesellschaftsbild ein, in dem Männer und Frauen wirklich gleichberechtigt sind. Es sind die Unterschiede zwischen Mann und Frau sowie die vielfältigen Kompetenzen und Fähigkeiten die unsere Gesellschaft bereichern. Wir bejahen und schätzen den Wert unserer vielfältigen Gesellschaft.

Immer steht der Mensch im Mittelpunkt, nie darf er zum bloßen Objekt der Politik werden. Die konservative Tradition orientiert sich an der Autorität von Staat, Stand oder Kirche. Linke Traditionen stellen Klassen und Gruppen vor den einzelnen Menschen und glauben an die Steuerbar-

keit von Wirtschaft und Gesellschaft. Die ökologisch-egalitäre Denkrichtung stellt die Natur über den Menschen. Sie alle vertrauen in erster Linie auf den Staat. Durch ihn wollen sie eine andere, eine dogmatisch geschlossene Gesellschaft und ihre vom Zeitgeist diktierten Lebensmodelle durchsetzen. Wir Liberalen allein vertrauen zuerst auf den mündigen Menschen und den souveränen Bürger.

Die FDP lässt sich nicht in die Schubladen politischer Lager pressen. Wir arbeiten mit den demokratischen Verbündeten zusammen, mit denen wir unser Ziel – mehr Freiheit für mehr Menschen – am besten verwirklichen können.

(11) Die Freiheit des Einzelnen ist selbstbestimmte Entfaltung

Freiheit bedeutet, dass Menschen sich selbstbestimmt entfalten können. Diese eigene Freiheit soll jeder Mensch konkret fühlen und erleben können. Darum kämpfen wir für die Freiheit, das Leben selbst in die Hand zu nehmen. Jeder Mensch hat das Recht, hier, heute und für morgen das eigene Glück zu suchen. Jeder Einzelne soll fähig sein, selbst über Form, Inhalt und Sinn seines Lebens zu entscheiden. Darum ist Bildung ein Bürgerrecht, und deshalb sind Liberale die Hüter der Selbstbestimmung.

Wir vertrauen auf den Willen und die Vernunft der Einzelnen, für sich selbst die richtigen Lebensentscheidungen zu treffen. Unser Misstrauen gilt all jenen, die anderen Menschen bestimmte Lebensentscheidungen vorschreiben wollen. Wir unterstützen diejenigen Bürger, die bei der Verwirklichung ihrer Potenziale Hilfe brauchen. Unser Ziel ist die tatsächliche Teilhabe aller Bürger am Leben der Gesellschaft, unabhängig von individuellen Voraussetzungen.

(12) Die Freiheit der Vielen ist selbstbestimmte Entwicklung

Freie Menschen kann es dauerhaft nur in freien Gesellschaften geben, denn die Freiheit des Einzelnen und die Freiheit der Vielen bedingen einander. Wir wollen, dass die Lebenschancen der Menschen nicht nur erhalten bleiben, sondern sich stets verbessern. Die Freiheitsordnungen des Rechtsstaats, der Sozialen Marktwirtschaft und der Demokratie gewährleisten gemeinsam, dass die Kraft, Offenheit und Dynamik freier Gesellschaften kanalisiert werden – in zivilen, fairen und verantwortlichen Entwicklungen. Diese Ordnungen schützen davor, dass Einzelne ihre Freiheitsräume zu Lasten anderer missbrauchen. Sie brechen immer wieder die Konzentration von Macht auf, denn ein Leben in Freiheit und Würde ist unter fremdem Machtdiktat undenkbar.

(13) Fairness und Gerechtigkeit schützen vor Gleichmacherei

Wir wollen Freiheit in Verantwortung. Bedürfnisgerechtigkeit heißt, existenziellen Bedürfnissen des Einzelnen zu entsprechen. Leistungsgerechtigkeit würdigt die individuelle Anstrengung. Chancengerechtigkeit heißt, dass alle Menschen am Start gerechte Chancen erhalten, sich ihren Bedürfnissen, Potentialen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend in einer freien Gesellschaft zu entfalten. Und Gleichheit sichert allen Menschen vor dem Gesetz die gleichen Rechte zu. Ein menschliches Zusammenleben braucht alle diese Formen der Gerechtigkeit. Doch was Gerechtigkeit im Einzelfall konkret bedeuten soll, muss in einer offenen Gesellschaft immer wieder neu justiert werden. Für uns ist das Prinzip der Fairness Voraussetzung und Maßstab der steten Suche nach Gerechtigkeit.

Fair ist ebenfalls eine Kultur der zweiten Chance. Wir setzen nicht auf Gleichmacherei, sondern auf das Wettbewerbs- und Leistungsprinzip. So wird verhindert, dass gesellschaftliche Positionen auf Grund von

Herkunft, Gesinnung oder Geschlecht besetzt werden. Das Wettbewerbs- und Leistungsprinzip ist die Quelle, sozialen Aufstieg durch eigene Anstrengungen zu erreichen – und nicht auf Privilegien hoffen oder sie verteidigen zu müssen.

Fairness bedeutet nicht die Gleichheit von Ergebnissen. Fairness ist vielmehr die Voraussetzung dafür, durch gerecht empfundene Chancen, unterschiedliche Lebensentwürfe zu verfolgen. Um auf eigene Weise zu persönlichem Glück, Einkommen und Eigentum zu gelangen. Verschiedenheit ermöglicht die Entfaltung unserer persönlichen Anlagen und ist der Ursprung des Fortschritts. Deshalb ist es ebenso ungerecht wie töricht, Ungleiches gleich zu machen.

(14) Freiheit braucht Verantwortung, Solidarität und Nachhaltigkeit

Freiheit ist undenkbar ohne die Verantwortung für sich selbst und gegenüber der Mitwelt, Umwelt und Nachwelt. Verantwortungsloser Gebrauch der Freiheit ist Egoismus auf Kosten Dritter. Er zerstört die Grundlagen unseres Zusammenlebens und damit die Fundamente der Freiheit selbst. Liberale Politik ist ihrem Wesen nach aber die Bewahrung und Mehrung der Freiheit. Sie ist daher untrennbar mit dem Prinzip der Verantwortung verbunden.

Wer verantwortlich handelt, dem gehört auch der Lohn eigener Anstrengung. Und wer den Nutzen hat, muss auch das Risiko tragen. Die Leistungsgerechtigkeit und das Prinzip der persönlichen Haftung sind zwei Seiten der Eigenverantwortung. Ihr wollen wir in der Sozialen Marktwirtschaft ebenso wie in der Politik und Gesellschaft wieder stärkere Geltung verschaffen.

Eine Gesellschaft, in der nur einer oder einige frei sind, ist selbst nicht frei. Liberale Politik steht in der Verantwortung für die Freiheit aller Menschen. Wir kämpfen in Deutschland, Europa und weltweit für die Freiheit

der Menschen. Wir stehen für eine nachhaltige Entwicklung, um die ökologischen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen der Freiheit für kommende Generationen zu bewahren und weltweit zu mehren. Wir stehen für Solidarität und einen liberalen Sozialstaat, weil individuelle und gesellschaftliche Freiheit auch materielle Freiheit voraussetzt.

(15) Freiheitliche Politik und bürgerschaftliches Engagement gehören zusammen

Als Partei der Freiheit des Einzelnen sind wir die Partei der gesellschaftlichen Mitte. Unsere Haltung ist von Maß und Mitte geprägt. Orientierung am Menschen heißt für uns keineswegs Orientierung an populären Stimmungen des Zeitgeistes. Vielmehr bekennen wir uns mit Leidenschaft zu Vernunft, Verantwortung und Verhältnismäßigkeit. Orientierung am Bürger heißt für uns nicht nur Orientierung an besonders engagierten Bürgern. Vielmehr wird nach unserem Verständnis jeder Mensch dann zum Bürger seiner Welt, wenn er bürgerschaftliche Verantwortung für sich und gegenüber der Mitwelt, der Umwelt oder der Nachwelt übernimmt.

Für Liberale muss Politik rational sein. Entscheidungen sind niemals alternativlos, deshalb wenden wir uns gegen die Tyrannei der angeblichen Notwendigkeit. Vermeintlichen Sachzwängen und vorgeschobenem Zeitdruck stellen wir die Suche nach besseren Alternativen und einen Sinn für das Mögliche entgegen. Toleranz bedeutet dabei für uns, die guten Absichten der anderen Seite ernst zu nehmen, so fordernd dies auch sein mag. Für Liberale muss Politik von Vernunft geprägt sein.

Die Freiheit des Einzelnen bedarf der Freiheit der Vielen und begründet die Freiheit aller. Liberale Politik ist deshalb Politik für eine offene Bürgergesellschaft. Sie ist das Gemeinwesen freier und an Rechten gleicher Bürger. Ihr Gemeinwohl ist weder die Summe von Einzelinteressen noch die Folge einer guten Gesinnung oder emotionaler Empörung.

Das Gemeinwohl ist vielmehr das Ergebnis der Suche aller nach gemeinsamen Verbesserungen. Dementsprechend ist der Staat nicht Diener einzelner und privilegierter Interessen, sondern Hüter der Freiheitsordnungen und Diener aller Bürger.

(16) Zukunft entsteht durch Selbstbestimmung

Die menschliche Zukunft kann nicht im zentralen Diktat des Staates liegen. Kein Einzelner, keine Gruppe und keine staatliche Institution verfügen über das Wissen, welche Fragen und Herausforderungen eine Welt im Wandel für uns bereithält. Die Wahrheit von heute ist oft der Irrtum von morgen. Die stetige Suche nach einer besseren Zukunft braucht deshalb viele verschiedene, dezentrale Freiräume für Experimente, für Versuch und Irrtum. Für diese Suche schaffen wir die Rahmenbedingungen: für den fairen Wettbewerb am Markt, für die Selbstorganisation und Kooperation der Bürgergesellschaft, durch die demokratische Offenheit für Ideen und Alternativen auf allen Ebenen in Gesellschaft und Parlamenten und die Freiheit der Wissenschaft. Sie alle führen auf ihre Weise das Wissen und die Weisheit vieler einzelner Menschen zusammen. Dabei entstehen Beiträge zu Innovation, Verbesserung und Veränderung. Ein Monopol auf Problemlösungen gibt es nicht. Denn die offene Gesellschaft ist eine lernende Gesellschaft, die schrittweise an einer besseren Zukunft arbeitet.

(17) Kulturelle Werte schaffen den Raum der Freiheit

Neben Recht und Gesetz bestimmt der kulturelle Rahmen unserer Gesellschaft, wie wir mit unserer Freiheit verantwortungsvoll umgehen. Die kulturellen Traditionen prägen die Sitten der Gesellschaft, stiften Identität und Vertrauen. Sie müssen von den Bürgern kontinuierlich weiterentwickelt werden. Sie unterliegen im Kern nicht einer staatlichen

Regulierung, sondern gehören zum ureigenen Gestaltungsraum freier Bürger. Eine Kultur, die der Freiheit einen Raum gibt, verbindet alle Mitglieder einer Gesellschaft. Sie überschreitet Grenzen und bereitet den Weg zu einer Weltgesellschaft, in der sich alle Kulturen respektvoll begegnen.

(18) Freiheit ist ein globaler Wert

Die Geschichte von Einigkeit und Recht und Freiheit unseres Landes ist die Geschichte des liberalen Kampfes: für eine Gesellschaft der Bürger, für die Herrschaft des Rechts, für das Primat der individuellen Freiheit, für das vereinte Deutschland. Die FDP hat vielfältigen und entscheidenden Anteil an der Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik. Individuelle Freiheit darf aber nicht an nationalen Grenzen haltmachen. Liberale Politik gewährleistet die Zukunft freier Menschen in freien Gesellschaften – in unserem Land, in Europa, in der ganzen Welt.

Freiheit und Verantwortung sind unsere Leitwerte, sie sind untrennbar miteinander verbunden. Sogar wer die Freiheit verwirft, nutzt die Freiheit, sich gegen sie zu entscheiden. Nur auf einer freiheitlichen Grundlage kann daher globaler Konsens erwachsen. Freiheit ist die Grundlage der Menschenrechte und daher unteilbar. Wer die universell gültigen Menschenrechte verteidigt und einfordert, hat unsere Unterstützung. Gerade weil wir auf die Attraktivität und die Kraft der Freiheit setzen, werden wir bei der Durchsetzung der Menschenrechte weltweit nicht nachlassen.

IV. Chancen für freie Menschen – Ordnung für eine offene Bürgergesellschaft

(19) **Alle Traditionen des Liberalismus wirken zusammen**

Liberaler Politik zielt darauf ab, die Voraussetzungen selbstbestimmten Lebens in einer offenen Bürgergesellschaft zu gewährleisten. Alle Traditionen des Liberalismus wirken dabei zusammen. Nur die Selbstbestimmung auf allen Feldern menschlichen Handelns sichert Wachstum und Chancen für die Zukunft. Freiheit ist unteilbar. Wir sind der Tradition liberaler Fortschrittsparteien verpflichtet und sichern Fortschritt durch Wachstum und nachhaltige Entwicklung. In der Tradition des sozialen Liberalismus gewährleisten wir die Chancen der Menschen auf Selbstentfaltung und sozialen Aufstieg. Die Souveränität des Bürgers sichern wir durch die Freiheitsordnung des Rechtsstaats in der Tradition des Bürgerrechtsliberalismus. Die Selbstbestimmung des souveränen Bürgers gewährleisten wir in der Tradition des politischen Liberalismus in Demokratie und Bürgergesellschaft. In wirtschaftsliberaler Tradition gestalten wir die Soziale Marktwirtschaft als Ordnungsrahmen für Wachstum und Wohlstand. Aus der Tradition des Nationalliberalismus wird der internationale Liberalismus: Wir gestalten das liberale Europa in der Welt.

IV.1 Vielfalt, Wandel, Wachstum und nachhaltige Entwicklung dienen dem Fortschritt

(20) Fortschritt für mehr Chancen

Fortschritt ist – wie Freiheit – immer gefährdet und nie ganz gewonnen. Wachstum und Entwicklung sind Wege zum Fortschritt. Denn wo Menschen, Ideen, Unternehmen, Gesellschaften und Volkswirtschaften sich wandeln und wachsen können, kommen Wohlstand und Lebensqualität voran. Die vielfältigen Erträge des Wachstums sichern und schaffen neue Chancen der Selbstentfaltung, und die offene Entwicklung freier Gesellschaften bestimmt darüber, wo und wie welches Wachstum und welche Chancen entstehen können. Wir wollen, dass alle Menschen frei sind von Hunger, Armut, Furcht und Not. Wir wollen, dass alle Menschen die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse haben. Dies ist der gesellschaftliche Fortschritt, den wir meinen.

Weder ist Fortschritt linear, noch lässt er sich durch zentrales Diktat gewährleisten. Nur dort, wo Menschen ihre Verhältnisse immer wieder durch Versuch und Irrtum, durch Korrektur und Gestaltung verbessern wollen, wird Fortschritt dauerhaft und nachhaltig möglich. Für uns ist Geschichte die Fortentwicklung des Menschen durch seine eigene Tätigkeit. Sie ist ein Prozess wachsender Vielfalt. Der Fortschritt der Geschichte liegt darin, mehr Lebenschancen für mehr Menschen zu schaffen. Die offene Bürgergesellschaft ist eine Gesellschaft, die stets nach diesem Fortschritt strebt – durch das Engagement in der Demokratie ebenso wie durch Innovation am Markt und Erkenntnisse der Wissenschaft.

(21) Für einen neuen Wachstumsbegriff

Wir wollen einen neuen Wachstumsbegriff: Wir wissen, dass wirtschaftliches Wachstum kein Ziel in sich ist und nicht jede Form von Wachstum akzeptabel. Wir Liberalen definieren Wachstum zugleich gesamtgesellschaftlich und individuell und verbinden damit einen konkreten politischen Auftrag. Nur liberale Ordnungspolitik kann die Voraussetzungen für ein Wachstum schaffen, das ökonomischen Fortschritt, Bildung und Wissen, Lebensqualität, persönlichen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum sowie Ethik des individuellen wie politischen Handelns verbindet. Wachstum ist für uns weit mehr als Wirtschaftswachstum – es ist ein Wesenszug freier Gesellschaften. Wachstum ist die Chance auf Entfaltung und Entwicklung. Persönliches Wachstum ist die selbstbestimmte Entfaltung des Einzelnen. Gesellschaftliches Wachstum zeigt sich in der Differenzierung und Individualisierung moderner Gesellschaften. Wirtschaftswachstum bedeutet, dass vielfältige Erträge für Wohlstand und Lebensqualität entstehen, darunter Arbeitsplätze und Aufstiegsperspektiven. Wachstum heißt, dass aus weniger Wissen mehr Wissen, aus wenig Effizienz mehr Effizienz, aus schlechten Lösungen bessere Lösungen werden. Es heißt, Altes zu erneuern, effizienter zu wirtschaften und bessere Lösungen zu suchen und zu finden. Wachstum schafft Vielfalt. Wachstum ist Leben.

Wachstum für den Einzelnen und für die Vielen braucht Bildung und Wissen, Initiative und Investitionen. So entstehen neue Ideen, neue technische und soziale Innovationen und bessere Produkte für mehr Wohlstand und Lebensqualität. Wachstum macht es uns leichter, persönliche, gesellschaftliche und globale Herausforderungen zu bewältigen – von der Energiewende und der ökologischen Modernisierung über den demographischen Wandel bis zur Bekämpfung von Krankheiten. Wachstumspolitik ist für Liberale stets wertgebunden – in

Verantwortung gegenüber den Idealen unserer freiheitlichen Gesellschaft, gegenüber den Menschen und der Natur.

(22) Persönliches und gesellschaftliches Wachstum heißt Entfaltung

Wachstum beginnt für uns Liberale mit dem persönlichen Wachstum durch selbstbestimmte Entfaltung. Jeder Mensch soll die Chance haben, über sich selbst hinauszuwachsen. Wo Menschen frei handeln und entscheiden können, wirken sie mit an Wandel und Wachstum ihrer Lebenswelt, Gesellschaft und Volkswirtschaft. Wer gesellschaftliches oder wirtschaftliches Wachstum hemmt und beschneidet, der hemmt und beschneidet damit stets die persönliche Freiheit von Einzelnen. Bildung, Kultur und gesellschaftliche Vielfalt hingegen fördern das persönliche Wachstum.

Wachstum bedeutet für uns auch gesellschaftliches Wachstum. Dabei erfordert eine vielfältige Gesellschaft, die demographisch schrumpft, andere Formen des Wachstums als bisher. Nur wenn wir Veränderung, Dynamik und Innovation als Chancen begreifen, können wir eine bessere und offene Zukunft gestalten. Wachstum ist in diesem Sinne Ergebnis und Triebfeder des gesellschaftlichen Fortschritts. Eine Gesellschaft ohne Wachstum ist eine statische und versteinerte Gesellschaft. Nur eine Gesellschaft, die wächst, kann auch zusammenwachsen.

(23) Wirtschaftswachstum fördert Wohlstand

Wir Liberalen treten für Wirtschaftswachstum ein. Es entsteht aus dem menschlichen Streben nach einem besseren Leben. Wirtschaftliches Wachstum ist ein Wachstum des Wissens darüber, wie materielle und immaterielle Werte geschaffen werden können. Der Wohlstand und die hohe Lebensqualität in Deutschland sind das Ergebnis der Erfindungsgabe und der Schaffenskraft seiner Bürger und damit das Ergebnis von Freiheit.

Wachstum ist kein Selbstzweck, sondern Mittel für mehr Freiheit. Ziel ist es, durch Wachstum Wohlstand und Lebensqualität auf Dauer gewährleisten zu können. Wachstum ist die Grundlage dafür, dass Menschen durch eigene Arbeit ihre Lebensverhältnisse verbessern können. Wirtschaftswachstum erhöht die Chancen auf den wirtschaftlichen Aufstieg des Einzelnen. Zugleich schafft Wirtschaftswachstum die Grundlage für eine anhaltend gute medizinische Versorgung, für echte Bildungschancen und einen leistungsfähigen Sozialstaat, für vielfältige Kultur und einen schonenden Umgang mit der Umwelt.

Wachstum heißt für uns aber auch, dass wir Wohlstand in Ländern möglich machen, in denen er heute nur ein Traum ist. So verstandenes Wirtschaftswachstum ist ein unverzichtbares Mittel, um in Deutschland, Europa und der ganzen Welt mehr Chancen für mehr Menschen zu schaffen.

(24) **Wachstum schafft Qualität**

In der modernen Industriegesellschaft ist Wohlstand keine rein materielle Kategorie. Denn das Wohlstandsverständnis der Menschen ist so vielfältig wie ihre Wünsche: Lebensqualität im Wohnumfeld, zwischenmenschliche Beziehungen und Zeitsouveränität gewinnen neben wirtschaftlichem Wohlstand an Bedeutung.

Wir sprechen uns dafür aus, das Bruttoinlandsprodukt (BIP) als klare messbare Größe zu erhalten, daneben aber auch Indikatoren über andere Faktoren von Wohlstand und Lebensqualität mehr Beachtung zu schenken. Kindererziehung ist zum Beispiel eine gesellschaftliche Leistung, die vom BIP nicht gemessen wird. Soziale, kulturelle und ehrenamtliche Tätigkeiten sind für die Gesellschaft unerlässlich und genauso wichtig wie die Erwerbstätigkeit. Ein hohes Bruttoinlandsprodukt ist nicht das primäre Ziel, es ist Ausdruck und Ergebnis von Fortschritt.

Über die reine Menge und Materie hinaus spiegelt das BIP Wertsteigerungen wider, die auf qualitativen Verbesserungen von Produkten und Technik, Organisation und Infrastruktur basieren.

In den entwickelten Ländern sind Wachstum, Wohlstand und Lebensqualität nicht vorrangig über die Ausweitung der Produktion zu erzielen, sondern durch Innovation und Fortschritt. Wachstum heißt deshalb nicht unbedingt mehr, sondern vor allem bessere Güter und Dienstleistungen. Wachstum in Industrieländern ist in diesem Sinne das ökonomische Spiegelbild des technischen Fortschritts und damit im Wesentlichen stets qualitatives Wachstum.

(25) Wachstum braucht Innovation durch Wissen, Forschung und Technik

Wissenschaft und Forschung sind für uns nicht nur ein Wirtschaftsfaktor. Als Errungenschaften der Aufklärung sind sie ein Wert an sich und Teil unseres kulturellen Erbes.

Fortschritt und Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft sind nicht möglich ohne Begeisterung für Wissenschaft und Technik. Unser Land braucht Bildung, Forschungsfreiheit und Fortschrittsoptimismus. Denkverbote und ein Klima der Technikfeindlichkeit unterdrücken das Potenzial von Wissenschaft und Forschung. Staatliche Grenzen müssen dort gesetzt werden, wo die Würde und Freiheitsbedingungen des Menschen verletzt werden.

Libérale Politik fördert exzellente Forschung und Entwicklung in allen Wissenschaftsbereichen. Es ist unser Ziel, die Exzellenz und Leistungsfähigkeit einer qualitativ hochwertigen deutschen Hochschullandschaft auszubauen und zu sichern. Dabei darf die Hochschulforschung, mit Ausnahme der Grundlagenforschung, nicht vom Alltag der Bürger und der Wirtschaft isoliert werden. Die Kooperation verschiedener Forschungsinstitutionen mit dem außeruniversitären Umfeld ist eine Bereicherung. Die

Ergebnisse der Forschung sollen Menschen inspirieren, sie fortzuentwickeln und weitere Ideen zu verwirklichen. Diese Innovationen wollen wir fördern.

Nichts unterstützt Wachstum mehr als Innovation. Deutschland wäre nicht das, was es ist, ohne seinen innovativen Mittelstand. Gerade deshalb müssen wir in einer globalisierten Wirtschaftswelt alles dafür tun, Ideen schneller aus dem Labor auf den Markt zu bringen. Um dies zu erreichen, benötigen wir einen aktiven, beiderseitigen Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um Ideen rasch in innovative Produkte umzusetzen, die Arbeitsplätze schaffen und unseren Wohlstand sichern.

(26) Mit den Grenzen der Natur verantwortungsvoll umgehen

Kritiker des Wachstums glauben, für Wachstum müsse es absolute Grenzen geben. In ihrer statischen und mechanischen Sicht werden endliche Ressourcen verbraucht, um den Überfluss zu mehren. Sie fordern deshalb eine staatlich gelenkte, radikale Umkehr unserer Werte und Lebensgewohnheiten. Wir setzen diesen Kritikern Freiheit als Ziel und Mittel liberaler Politik entgegen. Natürlich bedeutet Freiheit für uns nicht Grenzenlosigkeit. Freiheit heißt aber, Grenzen verschieben zu können.

Liberalen ist bewusst, dass es endliche Ressourcen gibt. Ökosysteme haben Belastungsgrenzen. Einmal ausgestorbene Arten sind für kommende Generationen für immer verloren. Eine Abwägung zugunsten kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen kann und darf es hier nicht geben. Die Grenze der Belastbarkeit von Ökosystemen ist daher eine notwendige Leitplanke für die nachhaltige Entwicklung.

Langfristig regenerierbare Ressourcen dürfen nur in einem Umfang verbraucht werden, den die Natur oder eine nachhaltige Bewirtschaftung wiederherstellen kann. Verbrauchen wir dagegen endliche Ressourcen, dann müssen wir Wissen und Technologien entwickeln, die uns in

Zukunft die Möglichkeit bieten, den gleichen Zweck mit anderen Mitteln zu erfüllen. Wir vertrauen der Kreativität des Menschen, durch technologische Innovation scheinbare Grenzen des Wachstums zu verschieben und zu überwinden. Wirtschaftswachstum heißt für uns nicht, endliche Ressourcen auszubeuten und abzubrennen. Vielmehr ist es unser Ziel, mit kreativen Lösungen qualitativ höherwertige Güter und mehr Effizienz bei der verantwortungsbewussten Ressourcennutzung zu schaffen. Auch wo alte, ineffiziente Güter ersetzt werden, entsteht Wachstum.

Die Belastbarkeit einzelner fühlender Wesen stellt für verantwortungsvolle Liberale eine Grenze der Freiheit dar. Daher setzen sich Liberale für Tierschutz bei Wild- und Nutztieren sowie eine tiergerechte Haltung ein.

(27) **Blaues Wachstum**

Eine nachhaltige Entwicklung bedeutet nicht zwangsläufig Verzicht. Es geht nicht nur darum, weniger zu verbrauchen, sondern intelligenter zu gebrauchen. Es geht nicht nur darum, weniger wegzuworfen, sondern darum, mehr wiederzuverwenden. Ressourcen effizient und im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu nutzen, erfordert technologische Innovationen und intelligente Nutzungskonzepte.

Häufig behindern unbeabsichtigte Wechselwirkungen die zielrationale Umsetzung guter, aber isolierter Absichten. So kommen erneuerbare Energien in Konflikt mit Natur- und Landschaftsschutz, Lebensmittel aus ökologischem Landbau steigern den Flächenverbrauch, Energiesparlampen benötigen giftiges Quecksilber. Wer aber lernt, in Zusammenhängen und Wechselwirkungen zu denken, entwickelt einen Sinn für das Mögliche und entdeckt Chancen für Innovationen. Nachteile können sich als Vorteile erweisen, und die Abfälle des einen Produktes sind Ressourcen für ein anderes Gut.

Neue Technologien und Lösungen dürfen deshalb nicht vorrangig danach beurteilt werden, ob sie einzelne negative Folgen des heutigen Wirtschaftens abmildern, sondern ob sie insgesamt zu Verbesserungen und positiven Wechselwirkungen ökonomischer, sozialer und ökologischer Aspekte führen. Ein erweiterter, systemischer Blick auf die Wertschöpfungskette setzt unerwartete Potentiale blauen Wachstums frei. So wie die Green Economy in der gesellschaftlichen Debatte zur Blue Economy weiterentwickelt wird, so setzen wir auf Technologie, Innovation und ganzheitliche Lösungen. Wir wollen ein nachhaltiges, verantwortliches und systemisch intelligentes Wachstum. Dieses Wachstum ist blaues Wachstum.

(28) Freiheit und Wachstum brauchen Ordnungsrahmen

Für Liberale ist die Soziale Marktwirtschaft auch ökologischen Zielen verpflichtet. Mit den Bürgern, mit Unternehmern, Arbeitnehmern und Verbrauchern wollen wir Deutschland verändern – gemeinsam mit ihnen, nicht gegen sie. Wir wollen die Innovationskraft der Marktwirtschaft in den Dienst des Fortschritts stellen. Dabei muss die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen noch stärker zum wirtschaftlichen Eigeninteresse werden. Aus diesem Grund wollen wir die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen so setzen, dass Knappheiten über den Preis zum Ausdruck kommen und die Menschen auf diese Weise zu mehr Ressourceneffizienz motiviert werden. Der Markt setzt Knappheitssignale effizient um – doch dazu müssen diese Signale auch gegeben werden. Wenn Güter keinen Preis haben, können Märkte nicht effizient funktionieren und ökologische Kosten werden infolgedessen zwischen Weltregionen und Generationen umverteilt.

Liberale Ordnungspolitik muss daher der Nachfrage kommender Generationen, langfristigen ökologischen Risiken und unmittelbaren

externen Effekten einen Preis geben. Es muss das Verursacherprinzip gelten, und wo es möglich ist, sind Eigentumsrechte zu definieren. Die Abwendung von Gefahren erfolgt durch das Ordnungsrecht. Belastungsgrenzen müssen vorrangig durch Mengen steuernde Marktinstrumente wirksam umgesetzt werden, wie zum Beispiel den Emissionshandel. Auf diesem Weg wird aus der Verbrauchsökonomie die Effizienzökonomie.

(29) **Wachstum braucht Generationengerechtigkeit**

Liberales messen ihre Freiheit auch an der Freiheit nachfolgender Generationen. Eine dynamische und offene Gesellschaft hält auch ihre Zukunft offen. Es steht uns nicht zu, die Freiheit unserer Nachkommen durch unumkehrbares Handeln einzuschränken. Wir leben heute vielfach über unsere Verhältnisse: finanziell, aber auch ökologisch. Wenn wir heute auf Kosten künftiger Generationen leben, hinterlassen wir ihnen denkbar schlechte Startchancen. Wer zum Beispiel in zerstörten Lebensräumen lebt, unter schlechter Bildung leidet und die Schulden der Vorfahren abtragen muss, kann seine Potenziale nicht frei entfalten.

Das liberale Verständnis von nachhaltiger Entwicklung gründet sich auf klare Wertentscheidungen: Wir sind der Generationengerechtigkeit und der globalen Verantwortung verpflichtet. Künftige Generationen sollen gleiche Chancen auf Freiheit haben wie die Menschen heute. Aus liberaler Sicht sichert nachhaltige Entwicklung nicht nur die Chancen auf ein menschenwürdiges Leben für immer mehr Menschen langfristig und global – sie weitet sie auch aus. Dazu gehört die Teilhabe am Reichtum der Umwelt, am sozialen Miteinander und an der Wirtschaft.

Die FDP hat stets die Ausweitung des Prinzips nachhaltigen Wirtschaftens auch im Hinblick auf die Staatsfinanzen und Sozialsysteme vorangetrieben. Liberale streben eine ausgeglichene Bilanz zwischen den Generationen an. Das ist für uns eine wesentliche Richtschnur nachhaltiger Politik.

Um hier Transparenz zu schaffen, muss eine Generationenbilanzierung eingeführt werden, die auch in der Gesetzesfolgenabschätzung genutzt wird.

(30) Nachhaltige Entwicklung in Verantwortung für die Freiheit

Nachhaltige Entwicklung ist nur in und durch Freiheit möglich. Wo Freiheit wächst, ist nachhaltige Entwicklung erfolgreich. Wo Freiheit eingeschränkt wird, kann sich keine nachhaltige Entwicklung vollziehen. Nachhaltigkeit hat für Liberale nichts mit Askese zu tun. Auch die Menschen von heute haben ein Recht auf ein gutes Leben. Wir können und sollen die Welt nicht konservieren. Aber wir müssen unser Handeln vor der Umwelt und der Nachwelt verantworten. Nachhaltige Entwicklung in der lernenden Gesellschaft verstehen wir als „zweite Aufklärung“ der Menschen über die langfristigen negativen wie positiven Folgen unseres eigenen Handelns.

Freiheit selbst ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen gesellschaftlichen Such-, Lern- und Gestaltungsprozess für mehr Nachhaltigkeit. Wir wollen den Diskurs über nachhaltige Lebensstile und nachhaltigen Konsum vorantreiben, diese Werte aber nicht staatlich verordnen. Nachhaltige Entwicklung braucht Innovationen, technische ebenso wie soziale, wirtschaftliche ebenso wie wissenschaftliche. Die Freiheit zur Verantwortung und die Freiheit des Wettbewerbs um Innovationen, die selbstbestimmte Kooperation von Partnern und die Vielfalt von Ideen und Lebensentwürfen sind die Grundlage aller Verbesserungsprozesse.

(31) Digitalen Fortschritt gestalten

Wir begreifen den digitalen Fortschritt als Chance, nicht als Bedrohung. Das Internet schafft mit seinen Grundprinzipien einen völlig neuen Raum der Freiheit. Neutralität, Offenheit, Dezentralität und grundsätzliche

Anonymität sind nicht nur die technischen Merkmale, sondern auch die unabdingbaren Voraussetzungen für die Kommunikation im Internet. Es eröffnet dem Einzelnen die Möglichkeit zur freien Entfaltung und Informationsbeschaffung, den Zugang zu direkter Kommunikation und der Übernahme von (globaler) Verantwortung. Ein neutrales Netz mit grundsätzlicher technischer Offenheit und einem diskriminierungsfreien Zugang ist Grundlage einer Vielzahl von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Aktivitäten. Liberale wollen den Freiheitsraum Internet schützen und gleichzeitig Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und des Geistigen Eigentums an die Herausforderungen des Internets anpassen. Wir bekennen uns zum Schutz des geistigen Eigentums in Deutschland und international.

(32) **Wachstum braucht Infrastrukturen**

Investitionen in Infrastrukturen sind notwendige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum. Wir brauchen neue Forschungseinrichtungen und Produktionsstätten, leistungsfähige Verkehrswege, effiziente Anlagen für regenerative und konventionelle Energie, moderne Stromnetze und flächendeckend einen schnellen Internetzugang. Denn nur damit kann unser Land die Chancen der Zeit nutzen.

Wir Liberalen bekennen uns zum Ausbau und Erhalt notwendiger staatlicher Infrastrukturen einerseits und zu privat finanzierten Investitionsvorhaben andererseits. Wir wollen Deutschland als Industrie- und Forschungsstandort erhalten und ausbauen. Im demographischen Wandel müssen sich auch Infrastrukturen wandeln, um mit neuer Technik und dezentralen Lösungen den Bedürfnissen der Bürger weiter entsprechen zu können. Wir wollen Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für alle – auch und gerade für diejenigen, die durch ihre Investitionen in Deutschland Zukunft schaffen. Dieses Ziel kann aber nur gemeinsam mit den Bürgern

erreicht werden. Staat und Investoren haben die betroffenen Bürger früher als bisher einzubinden, zu informieren und zu beteiligen. Darüber hinaus werben wir mit Leidenschaft für einen neuen Infrastrukturkonsens in unserer Gesellschaft, damit Deutschland den Anschluss an die Welt behält.

(33) **Wachstum mit neuer Energie**

Der schnellere Ausstieg aus der Kernenergie, die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und unsere klimapolitischen Ziele stellen uns in Deutschland vor gewaltige Aufgaben. Innerhalb eines Jahrzehnts werden wir nicht nur aus der Kernenergie aussteigen, sondern müssen vor allem den Einstieg in das Zeitalter der regenerativen Energien erfolgreich gemeistert haben. Bis 2050 wollen wir bei der Stromversorgung nahezu ganz auf regenerative Energien setzen und somit weitgehend unabhängig von fossilen Quellen sein. Um dies zu erreichen, brauchen wir neben nationalen Anstrengungen einen funktionierenden europäischen Binnenmarkt für Energie und eine enge Kooperation mit unseren Partnern in Europa und der Mittelmeerregion. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien beachten wir technischen Fortschritt, wirtschaftliche Effizienz und den Schutz von Natur- und Landschaftsräumen.

Die Energiewende ist eine Chance. Deutschland kann damit zu einem wichtigen Impulsgeber eines neuen Zeitalters werden. Die Energiewende stellt aber auch eine Herausforderung dar. Wir wollen, dass Deutschland Industriestandort bleibt. Für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes sind Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und die Versorgungssicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund werden wir die deutsche und europäische Energiestrategie regelmäßig auf die Einhaltung unserer Ziele überprüfen und, wenn erforderlich, anpassen. Wenn wir unseren Wohlstand mehren und

Arbeitsplätze in der Industrie erhalten wollen, brauchen wir eine sichere, bezahlbare und verlässliche Energieversorgung. Wir müssen Energieeffizienz vorantreiben und unnötige Kostenbelastungen vermeiden, damit die Energiepreise für die Bürger bezahlbar und für die Industrie wettbewerbsfähig bleiben. Wenn dies gewährleistet ist, werden sich die Bürger aktiv an dem tiefgreifenden Umstellungsprozess beteiligen.

Deswegen treiben wir die Energiewende entschlossen, aber mit Vernunft voran. Wir brauchen den schnellen Ausbau der Energienetze, eine europäische Koordination der Netzplanung und den Ausbau regenerativer Energien – aber kurz- und mittelfristig auch neue, hocheffiziente konventionelle Kraftwerke. Die Förderinstrumente für erneuerbare Energien müssen fortlaufend marktorientiert weiterentwickelt werden, so dass sie Kostensenkungen an die Verbraucher weitergeben, den Wettbewerb stärken und langfristig zu einer vollständigen marktwirtschaftlichen Ordnung des Energiemarktes führen. Im Interesse der Verbraucher unterstützen wir einen stärkeren Wettbewerb im Energiesektor und insbesondere auch zwischen den regenerativen Energien. Weiterhin sind Stromerzeugung und -verteilung sowie Netzstabilität nicht mehr rein nationale Fragen, sondern brauchen europäische Lösungen. Deshalb setzen wir uns für die Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes ein. Wir unterstützen eine offene Weiterentwicklung von Technologien. Dazu werden wir Forschung und Entwicklung weiter vorantreiben, insbesondere bei erneuerbaren Energien und Speichertechnologien, bei neuen Techniken zur Bereitstellung von Regelenergie sowie bei Fusions-technologie und Transmutation. Liberale nehmen die Verantwortung für die Folgen jahrzehntelanger Nutzung der Kernenergie an. Die Frage der Endlagerung muss unter strikter Beachtung des Verursacherprinzips und mit intensiver Bürgerbeteiligung mit der fachlich bestmöglichen Lösung beantwortet werden. Außerdem unternehmen wir alle Anstrengungen,

Energie effizienter einzusetzen. Denn Energie, die nicht verbraucht wird, muss weder erzeugt noch transportiert werden. Dabei setzen wir auf Anreize und nicht auf Verbote.

(34) Wachstum und Entwicklung lösen globale Probleme

Große Entwicklungsländer werden sich industrialisieren. Menschen wollen Armut und Hunger überwinden und wohlhabend werden. Niemand sollte versuchen, sie daran zu hindern. Stattdessen müssen wir diese Dynamik nutzen und Unterstützung leisten.

Die Weltbevölkerung wird weiter wachsen, der weltweite Energiebedarf massiv steigen. Der Klimawandel wird den Naturhaushalt verändern und Lebensräume bedrohen. Zu den wichtigsten Aufgaben einer Politik für langfristige und globale Lebenschancen gehört, die Welternährung zu sichern und den drohenden Klimawandel abzumildern. Um globales Wachstum in Einklang mit globalen ökologischen Zielen zu bringen, brauchen wir neues technisches Wissen und den weltweiten Einsatz technologischer Innovationen für ein Mehr an Effizienz und zum Schutz wichtiger Naturräume. Die Globalisierung soll damit für alle Menschen positive Effekte mit sich bringen — auch in Schwellen- oder Entwicklungsländern.

(35) Wachstum und Klimawandel

Die Verbrennung fossiler Energieträger ist nicht nur ein unumkehrbarer Verbrauch endlicher Ressourcen, sie beeinflusst auch das Klima mit nur schwer abschätzbaren Folgen. Gleiches gilt für die Abholzung tropischer Regenwälder. Die Herausforderung des Klimawandels werden wir nur bewältigen, wenn die Welt gemeinsam handelt. Die Vereinten Nationen haben als vordringlichstes Ziel definiert, die erwartete Erderwärmung auf maximal zwei Grad Celsius zu begrenzen und dazu den globalen Ausstoß

von Treibhausgasen bis 2050 mindestens zu halbieren. Langfristiges Ziel ist ein weltweiter Ausstoß von Treibhausgasen von maximal zwei Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr. Diese Anstrengung muss entsprechend der historischen Verantwortung, der Wachstumsdynamik und den wirtschaftlichen Fähigkeiten unter den Staaten aufgeteilt werden. Deutschland und Europa können dem Klimawandel nicht allein begegnen, aber Vorreiter für eine klimaverträgliche Entwicklung und Vorbild für eine neue Energiewirtschaft sein. Wir sind in der Lage, Wege aufzuzeigen, wie wir den Schutz unseres Klimas und gleichzeitig Wachstum und Wohlstand in Einklang bringen. Klimapolitik, die nur auf Wachstumsverhinderung setzt, ist global von vornherein zum Scheitern verurteilt. Klimapolitik muss sich an ihrer Effizienz messen lassen. Wir wollen Innovationen und Fortschritt nutzen, um den Klimawandel abzumildern und dabei unsere industrielle Basis nicht nur zu sichern, sondern auch zu stärken. Aktive Politik für den Klimaschutz kann somit Vorsorge für eine langfristig tragfähige wirtschaftliche und ökologische Entwicklung sein und zugleich Motor für Wachstum.

Das notwendige globale Handeln wird nur durch Zusammenarbeit entstehen. Deshalb werden wir bei der Anpassung an den Klimawandel, den Schutz der Regenwälder und einer klimaverträglichen Industrialisierung insbesondere die Entwicklungsländer unterstützen. Internationale Energie-, Ressourcen- und Umweltkooperation liegt im unmittelbaren deutschen Interesse.

(36) Wachstum in internationaler Verantwortung

Liberaler Entwicklungspolitik ist eine Investition in eine menschenwürdige Zukunft weltweit. Wir wollen Freiheit von Furcht und Not in chancengerechten Gesellschaften. Grundlage liberaler Entwicklungspolitik sind die Menschenrechte. Sie sind für uns nicht Verhandlungsmasse, sondern

Voraussetzung der Zusammenarbeit. Unser Ziel ist der Aufbau freiheitlicher Grundordnungen, in denen Chancen durch Selbstbestimmung wachsen. So unterstützen wir die Verwirklichung der Rechte des Einzelnen. Zukunft entwickeln wir nicht durch die Bekämpfung von Symptomen. Dafür nehmen wir uns und unsere Partner in die Pflicht.

Liberales wollen die Wirksamkeit der Entwicklungspolitik erhöhen. Das setzt Eigenverantwortung und förderliche Rahmenbedingungen in unseren Partnerländern voraus. Dabei müssen Mittel effizient und transparent zum Einsatz kommen. Wir setzen uns bei unseren Partnerländern dafür ein, die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, Sicherheit durch einen effektiven Rechtsstaat zu schaffen und eine Soziale Marktwirtschaft aufzubauen. So wird eine nachhaltige, ökonomisch und ökologisch ausgewogene, soziale und politische Entwicklung möglich. Nur Länder, die ihre Ordnung und Politik Schritt für Schritt an diesen Grundlagen ausrichten und für eine demokratisch verantwortliche und korruptionsfreie Regierung sorgen, haben eine Chance auf Fortschritt. Die wesentliche Verantwortung dafür liegt in den Ländern selbst. Letztlich muss aus Hilfsbedürftigkeit Unabhängigkeit entstehen. Ziel jeder Entwicklungspolitik ist es, sie selbst überflüssig zu machen.

Nachhaltige Entwicklung braucht viele engagierte Akteure. Sie müssen Unternehmertum und Pioniergeist zeigen, Investitionen in technologische und soziale Innovationen tätigen und sich pragmatisch an der Wirksamkeit von Maßnahmen orientieren. Diese engagierten Akteure aus Staat, Kirchen, Bürgergesellschaft und Wirtschaft ermutigen und ermächtigen wir zu kritischem Diskurs und Kooperation. Gute Entwicklung entsteht nur dort, wo – möglichst dezentral – Eigenverantwortung möglich ist. Nur dort entsteht mehr Freiheit für mehr Menschen.

IV.2 Mut zur Selbstentfaltung – Chance zum Aufstieg

(37) **Vielfalt ist eine Chance für individuelle Selbstentfaltung und sozialen Aufstieg**

Die liberale Gesellschaft ist dynamisch und offen. Die Vielfalt der Lebensentwürfe und die Möglichkeiten zur Selbstentfaltung sind für uns gleichermaßen Grundlage und Ergebnis einer liberalen Gesellschaft. Wo Menschen mit vielfältigen Lebenszielen zusammenwirken, entstehen neue Möglichkeiten zum gesellschaftlichen Aufstieg und zur persönlichen Entfaltung für jeden Einzelnen. Diese gelebte Vielfalt offener Gesellschaften mehrt Chancen und Wohlstand und verbessert nicht zuletzt die Lebensbedingungen für Schwache und Bedürftige. Wir wollen keine Gesellschaft, in der Unterschiede von Menschen und ihre Entscheidungen eingeebnet werden, in der Merkmale der Herkunft zementiert und Entwicklungen gebremst werden.

Wir wollen nicht nur Diskriminierungen verhindern, sondern auch eine vielfältige Gesellschaft und Arbeitswelt fördern, in der tatsächlich jeder und jede eine reale Chance auf individuellen Aufstieg und Selbstentfaltung hat. Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion und Weltanschauung gehören zur Persönlichkeit eines Menschen. So bejahen und unterstützen wir eine dauerhafte Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen. Für Liberale ist es normal, verschieden zu sein. Liberale Politik schützt in besonderem Umfang vielfältige Lebensformen und Lebensentwürfe – und damit ein angstfreies Anderssein.

(38) Emanzipation heißt, sich aus Unmündigkeit zu befreien und gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen

Emanzipation heißt für Liberale nicht allein die Emanzipation der Geschlechter, sie umfasst auch die Emanzipation in der Familie, im Alter und der Minderheiten. In diesem Sinne ist Emanzipation ein individueller und gesellschaftlicher Befreiungsprozess. Wir unterstützen deshalb jeden dabei, seine Aufstiegschancen durch Bildung zu ergreifen. Selbstverantwortung in Freiheit erfordert, sich des eigenen Verstandes zu bedienen, sich von anderen Autoritäten zu befreien sowie Bevormundungen und Abhängigkeiten zu überwinden. Liberale wenden sich gegen eine Mentalität, in der Freiheit und Verantwortung delegiert werden – ob an den Staat, an Massenorganisationen oder den jeweils anderen. Wir wollen Menschen stattdessen dahingehend stärken, sich in der Offenheit von Wirtschaft und Gesellschaft bewähren zu können. Wer sich frei entfalten will, braucht Selbstvertrauen und Freiräume. Wer etwas unternimmt und seinen Beitrag beisteuern möchte, verdient Respekt und Unterstützung in einer neuen Kultur der Anerkennung und Wertschätzung.

(39) Echte Teilhabe für Frauen verwirklichen

Liberale fühlen sich dem Gebot der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern verpflichtet. Gleichzeitig entspricht es unserem Freiheitsverständnis, bei der tatsächlichen Gleichberechtigung den Weg von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Wettbewerb zu gehen. Deswegen sprechen wir Liberalen uns gegen Zwangsquoten aus. Wir stellen gleichzeitig fest, dass ein Verzicht auf aktive Frauenförderung in der Vergangenheit nicht zu einer nennenswerten Steigerung des Frauenanteils in politischen und unternehmerischen Führungspositionen geführt hat. Frauen werden in vielen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen strukturell diskriminiert – und sei es nur durch ihre

geringe Anzahl und ungleiche Bezahlung bei gleicher Qualifikation und Arbeit. Auch mit dem Aufbrechen dieser Strukturen muss in Zukunft die gezielte Förderung von Frauen verstärkt und so echte Teilhabe verwirklicht werden.

(40) **Familien mit Kindern schützen**

Fundament jeder positiven Persönlichkeitsentwicklung ist die Erfüllung ideeller Grundbedürfnisse wie Liebe, Geborgenheit und Anerkennung. Die Erfüllung dieser ideellen Grundbedürfnisse und der Aufbau stabiler Bindungen sind wegweisend – für den weiteren Lebenslauf, für lebensbejahendes und positives Denken sowie für die Fähigkeit, selbst Liebe, Geborgenheit und Anerkennung an andere weiterzugeben.

Jedes Kind hat das Recht darauf, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entfalten. Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Kindheit und eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Die staatliche Gemeinschaft schützt Kinder vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und fördert ihre Rechte. Chancen, unabhängig von der Herkunft, beginnen bereits im Kleinkindalter. In der Verantwortung für ihre Kinder sehen Liberale zunächst die Eltern und erst dann Staat und Gesellschaft. Dennoch kann staatliche Intervention erforderlich sein, um die Grundrechte und den Schutz der Kinder gegenüber ihren Eltern zu sichern. Alle Maßnahmen, die Kinder betreffen, müssen sich vorrangig am Wohl des Kindes und möglichst optimaler Entwicklungschancen für jedes einzelne Kind orientieren.

Familie bedeutet heute nicht mehr nur die Lebensgemeinschaft von leiblichen Elternpaaren mit ihren Kindern. Daneben leben heute beispielsweise auch Alleinerziehende, Patchwork-Familien oder gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern in hohem Verantwortungsbewusstsein als

Familien zusammen. Liberale wollen allen Menschen ermöglichen, sich für eine Familie und damit die Verantwortung für Kinder zu entscheiden.

(41) Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie

Die Entscheidung für Kinder darf nicht zur Benachteiligung in Ausbildung, Beruf und Gesellschaft, in Lebenskrisen oder im Alter führen. Gemeint ist damit die faktische Benachteiligung, insbesondere von Frauen. Der Staat soll gegenüber den Anforderungen der Arbeitswelt einen geschützten Raum sichern und mithin die Entscheidung für Kinder durch eine familienfreundliche Infrastruktur erleichtern.

Dazu gehört zuvorderst der flächendeckende bedarfsgerechte und vielseitige Ausbau von Kindertageseinrichtungen mit einem flexiblen Angebot, Ganztagsangebote und andere Formen der Betreuung. Neben dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen muss aber auch die Qualität frühkindlicher Betreuung verbessert werden, damit die Einrichtungen ihrem Bildungsauftrag gerecht werden können. Hier muss die Finanzierung der Kinderbetreuung Vorrang haben vor dem weiteren Ausbau familienpolitischer Transferzahlungen. Durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf können neue Rollenbilder und Strukturen in der Arbeitswelt entstehen. Erziehende Mütter wie Väter brauchen einen flexiblen Arbeitsmarkt und Arbeitszeitmodelle, die ihnen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

(42) Stärkung von Verantwortungsgemeinschaften

Die Vielfalt der Lebensentwürfe zeigt sich auch in der Vielfalt der Lebensgemeinschaften. Fundament unserer Gesellschaft ist die Übernahme dauerhafter Verantwortung füreinander. Aber wir schreiben den Menschen die Form ihres Zusammenlebens nicht vor. Welchen Platz sie in der Gesellschaft anstreben, welche persönlichen Bindungen sie

eingehen und welche sie wieder lösen, bleibt nur den einzelnen Menschen überlassen.

Die wichtigste und grundlegende Lebensgemeinschaft ist die Familie als generationenübergreifende Verantwortungsgemeinschaft. Die Familie ist Quelle von Anerkennung und Solidarität über Generationen hinweg. Unser Bild von Ehe, Familie und anderen Verantwortungsgemeinschaften bleibt aber offen. Alle Paare sollen die Ehe eingehen können. Bei Rechten und Pflichten machen wir keine Unterschiede zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und Ehegatten. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der eigenen Lebensgemeinschaft ist Privatsache.

Auch Menschen ohne verwandtschaftliche oder geschlechtliche Beziehung zueinander bilden Gemeinschaften, die auf Dauer angelegt sein können. Um sich beispielsweise im Alter die Unabhängigkeit von Pflegeeinrichtungen möglichst lange zu erhalten oder um das Leben gemeinsam zu meistern. In all diesen Formen nehmen Menschen aus freier Entscheidung Verantwortung füreinander wahr und bilden somit Verantwortungsgemeinschaften.

Deshalb plädieren wir dafür, ein Rechtsinstitut „Verantwortungsgemeinschaft“ einzurichten, das mit Rechten und Pflichten der Ehe ausgestattet ist. Dagegen sollen Rechte und Pflichten von Ehegatten nicht ungefragt auf nichteheliche Lebensgemeinschaften übertragen werden. Ein freies Zusammenleben muss möglich sein.

(43) Bildung führt zur Mündigkeit

Freiheit braucht Bildung, und Bildung braucht Freiheit. Bildung ist ein lebenslanger Lernprozess, der Menschen befähigt, sich selbstbestimmt zu entfalten und mündige Mitglieder einer freien Gesellschaft zu werden. Bildung sichert die Grundlage für unseren wirtschaftlichen und kulturellen Wohlstand und eröffnet Chancen persönlichen Wachstums und des

sozialen Aufstiegs. Zugleich ist sie zusammen mit beruflicher Bildung, Forschung und Entwicklung der wichtigste Faktor unserer Wirtschaft im globalen Wettbewerb.

Unser Bildungssystem schafft es gegenwärtig nicht ausreichend, jeden Einzelnen seinen Begabungen entsprechend zu fördern, damit ihm so die bestmögliche Bildung zuteil wird. Bildungserfolg hängt zudem stark vom Engagement und der Lebensgeschichte der Eltern ab. Deutschland kann und soll sich wieder einen Ruf als führende Bildungsnation erarbeiten. Er muss mit messbaren Leistungen begründet sein – und mit der spürbaren Freude am lebenslangen Lernen in einer lernenden Gesellschaft.

(44) Bildung ist die Voraussetzung für die Bürgergesellschaft

Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Gerechtigkeit der offenen Bürgergesellschaft. und den Wohlstand unserer Kultur- und Technonation. Der gleichberechtigte Zugang jedes Menschen zu einer individuell angemessenen Bildung, unabhängig von der sozialen Herkunft, gehört für uns Liberale zum Fundament unseres Gesellschafts- und Generationenvertrages. Der gesellschaftliche Wandel wird die entscheidende Bedeutung von Bildung für die Lebenschancen des Einzelnen zukünftig noch verstärken. Auch die Bedeutung von Wissen und Forschung für den Wohlstand unserer Gesellschaft wächst weiter.

Die lernende Gesellschaft ist von Neugier, Experimentierfreude, Innovationen und lebenslanger Weiterbildung geprägt. Wir brauchen weitestgehende Durchlässigkeit im Bildungssystem und starke, gut ausgestattete und eigenverantwortliche Bildungsinstitutionen auf allen Ebenen. Der hohe Stellenwert der Bildung muss sich auch in einer größeren gesellschaftlichen Wertschätzung für Lehrende und Lernende an Kindertagesstätten, Schulen, in der beruflichen Bildung und an Hochschulen ausdrücken.

Die Frage, wie jeder Mensch das Bürgerrecht auf Bildung wahrnehmen kann, ist für uns die entscheidende soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Frage der Zukunft.

Wir Liberalen bekennen uns zum Grundsatz der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. Die Berufsbildung in ihrer Einheit von betrieblicher und schulischer Bildung sichert über lange Zeiträume hochqualifizierten Nachwuchs für Handwerk, Wirtschaft und Verwaltung. Das deutsche System der dualen Berufsausbildung ist ein Erfolgsmodell und dient als Vorbild für viele Länder.

(45) Liberale Bildungspolitik will individuelle Bildung für alle ermöglichen

Liberale Bildungspolitik richtet sich pragmatisch am einzelnen Menschen aus. Wir arbeiten für faire Bildungschancen und ein im Alltag leistungsfähiges Bildungssystem. Die individuelle Förderung aller Kinder ist das Leitmotiv liberaler Bildungspolitik. Mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse und Talente muss der Lernende zum Mittelpunkt sämtlicher Überlegungen gemacht werden. Dabei müssen Talente wesentlich früher identifiziert und individuell gefördert werden.

Gelingende Bildung ist keine Frage des Schulsystems, sondern eine Frage guter fachlicher und pädagogischer Qualifikation der Lehrenden, des Engagements der Lernenden und Eltern sowie der Freiheit der Schule, Wege und Methoden eigenverantwortlich zu wählen. Die bessere Qualifikation von Lehrenden ist eine Aufgabe der Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen. Auch die Weiterbildung der Lehrenden muss verbessert werden.

Gleichzeitig müssen wir jedoch ein stärkeres Augenmerk auf die Inhalte und Ausgestaltung unseres Bildungssystems richten. Wir wollen, dass sich Kinder und Jugendliche zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern entwickeln. Wir wollen ihnen freiheitliche und humanistische Werte

unserer Gesellschaft vermitteln. Dazu gehören Demokratie, soziale und individuelle Verantwortung, Lebenstüchtigkeit im Alltag, Qualifikationen für ihr Berufsleben, aber auch das wirtschaftliche Verständnis, die Fähigkeit, Chancen zu nutzen und Risiken zu erkennen und der emanzipierte Umgang mit kulturellen Werten und Gütern.

Hinzu kommen in einer global vernetzten Welt die Beherrschung von Fremdsprachen, umfassende Medienkompetenz, Kenntnis ökonomischer und ökologischer Grundlagen sowie Neugier auf Naturwissenschaft und Technik. Eine gesamtheitliche Bildung mit einem Fokus auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten sowie auf die Förderung individueller Begabungen hat ein umfassendes Urteilsvermögen zum Ziel und bildet den Grundstein für den individuellen Aufstieg. Das ist das beste Rüstzeug für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und Verantwortung.

(46) Bildung an Kindern und Jugendlichen ausrichten

Da für Liberale der Mensch im Mittelpunkt steht, setzen wir uns für frühe und individuelle Förderung ein, für größtmögliche Freiheit der Schulen und für mehr Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulen und Schulformen. Der Staat kann und soll nur Rahmenbedingungen schaffen, das familiäre Umfeld darf sich seiner eigenen Verantwortung nicht entziehen. Auch die Lerngelegenheiten des zivilgesellschaftlichen Umfelds und der Lebenswelt der Kinder sind von großer Bedeutung für die Bildungschancen.

Frühkindliche Bildung ist die erste Investition in die Chancen des Mädchens oder des Jungen. Keinem Kind soll aufgrund der familiären Situation die grundlegende frühkindliche Bildung verwehrt sein. Der zweite Schritt in der Bildungsbiographie ist eine gute Schulbildung. Jedes Kind und jeder Jugendliche soll so früh wie möglich die Erfahrung machen, dass Bildung bereichert und dass sich Anstrengung und Leistung

lohn. Lernen bringt Erfolg und Freude, Erfolg macht Spaß und bringt Anerkennung und Lob.

(47) Bildung braucht ein vielfältiges und engagiertes Umfeld

Bildungsträger brauchen vor Ort Freiheiten, um sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihren individuellen Stärken und Schwächen orientieren und ihnen alle Wege eröffnen zu können. Kinder aus bildungsfernen Familien bedürfen besonders der Unterstützung durch das zivilgesellschaftliche Umfeld, durch Jugendarbeit und Schulen. Hier entstehen Lebenschancen. Dabei setzen wir beim Übergang von der Schule in den Beruf auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft. Perspektivlosigkeit trotz Schulabschluss ist ein Problem, das der Staat nicht allein lösen kann. Wir fördern das gemeinsame Leben und Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Schulformen. Wo dies zum Wohle des Kindes notwendig ist, sollen spezielle Förderschulen als Wahlmöglichkeit beibehalten werden. Die Bildungslandschaft muss vielfältig sein und darf nicht in starre Strukturen gegossen sein. Alle Schulformen sind gleichwertig. Alle Schulen stehen im Wettbewerb zueinander. Die Förderung Hochbegabter muss Bestandteil eines umfassenden Bildungsangebotes sein. Bildungsinhalte, Lehrmethoden und die Lernumgebung sollen stärker an der Lebenswirklichkeit ausgerichtet werden. Das fördert die Motivation und die Neugier der Jugendlichen, ihr eigenes Leben zu meistern und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Die akademische Bildung an einer Hochschule sowie duale Modelle müssen eine mögliche Perspektive sein. Die Entscheidung für einen dieser Wege darf nicht von der finanziellen Situation des Elternhauses abhängen. Chancengerechtigkeit muss vom Staat gewährleistet werden.

Die Schulen in freier Trägerschaft sind fester Bestandteil unserer Bildungslandschaft, oftmals wegweisend aufgrund ihrer pädagogischen

Konzepte und Strukturen. Zudem sind die Schulen in freier Trägerschaft durch das Engagement von Bürgern, Stiftungen und anderen wesentliches Merkmal unserer Bürgergesellschaft. Liberale Bildungspolitik strebt danach, alle Formen der Bildung – ob frühkindlich, allgemeinbildend, dual ausbildend oder beruflich, ob akademisch, als zweiter Bildungsweg oder weiterbildend – auf allen politischen Ebenen zu verzahnen. Denn jedem Kind und jedem Jugendlichen sollen durch Bildung sämtliche Wege zur Entfaltung der eigenen Fähigkeiten und der eigenen Persönlichkeit offen stehen. Bildung ist deshalb für Liberale auch nicht nach Schule, Ausbildung oder Studium beendet. Sie ist vielmehr eine lebenslange Aufgabe in Form von beruflicher und allgemeiner Weiterbildung. Weiterbildung eröffnet lebenslang Entfaltungschancen und ermöglicht den beruflichen Aufstieg. Nach unserer Überzeugung ist hierfür neben dem Einzelnen und den Unternehmen auch der Staat mitverantwortlich. Er kann individuelle Anstrengungen unterstützen, indem er privates Bildungssparen oder berufliche Weiterbildung fördert.

(48) Die Sicherung des Existenzminimums als liberales Bürgergeld neu gestalten

Wer Armut und Ausgrenzung fürchten muss, wen die Kosten von Krankheit oder Alter fesseln, ist nicht frei. Zunächst muss der Einzelne selbst Vorsorge tragen. Liberale garantieren allerdings denjenigen, deren Leistungsfähigkeit vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt ist und die deshalb nicht oder nur teilweise durch eigene Anstrengungen ihr Leben sichern können, ein würdiges Leben in der Mitte der Gesellschaft. Die Sicherung des Existenzminimums und die solidarische Absicherung vor solchen Lebensrisiken, die der Einzelne nicht alleine tragen kann, ist eine gesellschaftliche und zivilisatorische Errungenschaft, die wir nicht preisgeben werden. Sie ist eine Säule der Sozialen Marktwirtschaft, zu der

wir uns klar bekennen. Diese Absicherung von Lebensrisiken ermöglicht es, auf dem Arbeitsmarkt etwas zu wagen. Richtig organisierte soziale Sicherung fördert somit auch Innovation und Wachstum.

Mit dem liberalen Bürgergeld wollen wir deshalb möglichst viele steuerfinanzierte Transferleistungen in ein faires und transparentes System zusammenführen: Das Bürgergeld sichert als regional differenzierte Pauschale das soziokulturelle Existenzminimum von Bedürftigen. Besondere Lebenssituationen werden ebenfalls pauschal berücksichtigt. Das Bürgergeld wird aus einer Hand ausgezahlt. Das Finanzamt verrechnet den Anspruch mit der Steuerschuld im Sinne einer negativen Einkommensteuer. Selbst verdientes Einkommen wird prozentual so auf das Bürgergeld angerechnet, dass sich eigene Arbeit immer lohnt. So schafft das Bürgergeld eine stigmafremde Grundsicherung, die Menschen aktiviert und zu Anstrengung ermutigt.

(49) Ermutigender Sozialstaat: Chancen auf Teilhabe statt Alimentierung

Liberale wollen Chancen unabhängig von der sozialen Herkunft. Jede Erneuerung des Aufstiegsversprechens legitimiert die marktwirtschaftliche Ordnung. Die faire Chance auf den eigenen Lebensraum muss von der Herkunft abgekoppelt werden. Wer einmal stürzt oder eine Chance verpasst hat, verdient eine zweite Chance, seinen angestrebten Platz in der Gesellschaft erreichen zu können. Diese zweite Chance ergreifen muss jedoch jeder selbst. Wer erwerbsfähig ist und die Teilhabe an Arbeit verloren hat, soll daher nicht dauerhaft alimentiert werden, sondern Hilfe zu einer erneuten Chance auf Teilhabe erhalten.

Der ermutigende Sozialstaat ist deshalb der aktivierende, aufstiegsorientierte Sozialstaat. Unser zentrales Instrument ist das liberale Bürgergeld, weil es individuelle Anstrengungen belohnt und Bürokratie abbaut. Der ermutigende Sozialstaat baut Brücken in eine Erwerbsbiographie und reißt

bestehende Barrieren zwischen Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt ein. Er vertraut dabei dem Einzelnen und bevormundet ihn nicht. Leistung muss sich für jeden lohnen. Deshalb brauchen wir einfache, faire und niedrige Steuern, die Anreize bieten, aus eigener Kraft mehr Geld zu verdienen. Darüber hinaus wollen wir nicht nur Erfolg und Ergebnis honorieren, sondern auch die erkennbare eigene Anstrengung.

Der Arbeitsmarkt steht vor einer doppelten Herausforderung: Auf der einen Seite steht der wettbewerbsfähige Sektor, der unter Fachkräftemangel leidet, und auf der anderen Seite verharrt ein abgekoppelter Bevölkerungsteil dauerhaft in Arbeitslosigkeit – schlecht qualifiziert und von Arbeit entwöhnt. Angesichts einer solchen Entwicklung reicht eine gute Wirtschaftspolitik nicht aus. Auch Qualifizierungsmaßnahmen stoßen im abgekoppelten Sektor an ihre Grenzen. Deshalb gehören zum ermutigenden Sozialstaat auch auf bestimmte Zielgruppen begrenzte Arbeitsmarktinstrumente, die, falls nötig, auch dauerhaft gleichberechtigte Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt sichern. Sie belohnen so Anstrengung, statt andauernd zu alimentieren.

(50) Erneuerter Gesellschaftsvertrag zwischen den Generationen

Der demographische Wandel verändert die Grundlagen unseres Gesellschaftsvertrags, wie er in sozialen Sicherungssystemen und der Finanzierung von Infrastrukturen zum Ausdruck kommt. Liberale sehen aber nicht nur die Nachteile der demographischen Entwicklung, sondern auch ihre Chancen. Für jeden Einzelnen ergeben sich in diesem Prozess neue Freiheitsräume und ein Zugewinn an Lebenszeit. Das macht einen neuen Blick auf das Alter und das Altern erforderlich. Die „neuen Alten“ sind heute geistig und körperlich länger fit. Sie wollen und sollen sich aktiv einbringen. Wir engagieren uns daher gegen jede Form der Altersdiskriminierung.

Gleichzeitig erfordert die Schrumpfung und Alterung unserer Gesellschaft Veränderungen – in der Fläche des ländlichen Raumes ebenso wie in den Ballungszentren: Infrastruktur wird sich nicht überall in der Form finanzieren und erhalten lassen, wie wir dies gewohnt sind. Städte und ihre Infrastrukturen müssen entsprechend den Bedürfnissen älterer Menschen weiterentwickelt werden.

Es müssen zudem endlich überfällige Entscheidungen getroffen werden, die unsere sozialen Sicherungssysteme fair und zukunftssicher gestalten. Nicht generationengerecht finanzierte soziale Sicherungssysteme können wir uns nicht länger leisten. Die Balance von Selbstvorsorge und Solidarität muss an den Lebenschancen von Alten und Jungen neu ausgerichtet werden. Jede Generation hat in Zukunft verstärkt kapitalgedeckte Eigenvorsorge zu betreiben. Die Risiken der Finanzmärkte, der Inflation und der demographischen Veränderung müssen durch eine jeweils abgestimmte Kombination von Vorsorgeformen begrenzt werden.

(51) Gesundheit und Pflege im demographischen Wandel

Liberaler Gesundheitspolitik orientiert sich am Patienten. Jeder Bürger ist für seine Gesundheit zunächst selbst verantwortlich. Die Versichertengemeinschaft übt Solidarität für die großen Gesundheitsrisiken, die der Einzelne nicht tragen kann.

In einer älter werdenden Gesellschaft wird die Prävention im Gesundheitswesen immer dringlicher. Erfolgreiche Prävention kann die Gesundheit und damit auch Lebensqualität der Menschen verbessern. Sie ist also eine Investition in die Zukunft. Entscheidend ist dabei, Anreize am Präventionsergebnis auszurichten. Vorsorge ist vorrangig eine persönliche Aufgabe. Dabei sind Bewegung und Sport, der das körperliche und seelische Leistungsvermögen steigert, aber auch Engagement und Teilhabe an der eigenen Lebenswelt wichtige Faktoren des persönlichen

Wohlergehens. Eine alternde Gesellschaft muss dafür in der Stadtplanung, im ländlichen Raum und im Bauwesen neue Wege gehen, Begegnungen ohne Barrieren zu ermöglichen.

Freie Wahl des Arztes, des Krankenhauses, der Krankenversicherung und der Therapie bleiben Merkmale eines freiheitlichen Gesundheitssystems. Im demographischen Wandel machen die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung in der Fläche und damit die Gewährleistung des Zugangs zur qualifizierten Medizin auch neue Versorgungsformen wie Telemedizin und mobile Angebote erforderlich. Wir werden mehr für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung vorsorgen müssen. Auch der medizinische Fortschritt hat seinen Preis. Wir werden das nur bezahlen können, wenn wir unser Gesundheitssystem im Wettbewerb zwischen den Anbietern effizient ausgestalten und den Menschen mehr Entscheidungsfreiheiten über ihren Versicherungsschutz und mehr Wahlmöglichkeiten im Gesundheitswesen geben. Wir Liberalen bekennen uns zur Transparenz im Gesundheitswesen. Es muss gesellschaftlich entschieden werden, welche Leistungen eine solidarische Krankenversicherung finanziert und für welche Leistungen jeder Bürger selbst verantwortlich ist.

Die heutige Umlagefinanzierung der Sozialversicherungen ist den demographischen Zukunftsherausforderungen nicht gewachsen. Wir brauchen deshalb mehr Kapitaldeckung. Dies betrifft in besonderem Maße die soziale Pflegeversicherung, damit auch in Zukunft eine pflegerische Versorgung möglich ist, die den Pflegebedürftigen ein Leben in Würde und in angemessener Lebensqualität ermöglicht. Pflege muss daher den besonderen Betreuungsaufwand der Demenz berücksichtigen. Die Menschen wollen bis ins hohe Alter in ihrem häuslichen und familiären Umfeld bleiben. Diese Selbstbestimmung gilt es zu erhalten. Der Vorrang der ambulanten Versorgung ist auszubauen und insbesondere sind pflegende Angehörige zu unterstützen.

(52) Zusammen wachsen in der offenen Bürgergesellschaft.

Wir sind seit Jahrhunderten eine Zuwanderungsgesellschaft. Wir schauen nicht zuerst darauf, woher jemand kommt, sondern was er erreichen will. Eine offene Bürgergesellschaft lebt davon, ihre Vielfalt in gegenseitiger Toleranz und im Austausch zu vereinen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist die Voraussetzung für die Freiheit in einer offenen Bürgergesellschaft. Wir begreifen es als Chance für uns alle, wenn Migranten zu Bürgern werden. Dabei sollen sie ihre kulturellen Wurzeln nicht aufgeben müssen. Das ist das liberale Verständnis von Integration, in dem der Ruf nach Assimilation keinen Platz hat.

Friedliches Zusammenleben ist eine Errungenschaft. Zwei Wege führen dorthin: nachholende Integration und gesteuerte Zuwanderung. Wir setzen uns ein für ein ganzheitliches Integrationskonzept, das den Herausforderungen unserer Zeit entspricht und das Zusammenwachsen unserer Gesellschaft stärkt. Integration gelingt, wo Menschen einander begegnen – in einer vielfältigen Lebenswelt, beim Engagement für bürgerschaftliche Ziele oder auch im Sport, der Zivilcourage, Respekt und Fairness vermittelt. Dazu gehört auch die erweiterte Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft für Kinder von Ausländern mit dauerndem Aufenthaltsrecht. Außerdem setzen wir verstärkt auf Vorbilder für Integration in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels setzen wir auf gesteuerte Zuwanderung. Dafür wollen wir die Möglichkeiten einer aktiven und qualitativen Zuwanderungspolitik nutzen und auf dem globalen Arbeitsmarkt konkret um kluge Köpfe werben. In einer globalisierten Welt zeigt sich die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft zuverlässig daran, ob die Menschen zu- oder abwandern. Wir wollen, dass Deutschland ein Leuchtturm wird. Für gut qualifizierte und integrationsbereite Zuwanderer aus aller Welt, die persönlichen Aufstieg

für sich und ihre Kinder suchen und dabei einen Beitrag zu Wohlstand und Wachstum der Gesellschaft leisten wollen.

Wie von jedem anderen Bürger erwarten wir auch von Zuwanderern die Anerkennung unserer Rechtsordnung, die Verantwortung für die eigene Bildung, für die eigene Emanzipation und für den eigenen Lebensunterhalt. Voraussetzung dafür ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Sie ist der Schlüssel zu einem gesellschaftlichen Miteinander. Wir bekennen uns aber auch klar dazu, dass wir die Voraussetzung dafür schaffen müssen, dass unser Land attraktiv für die klugen Köpfe ist. Zentral dafür ist, eine Willkommenskultur inhaltlich zu gestalten und die weitere Öffnung unserer Gesellschaft voranzutreiben.

(53) Liberale Gesellschaftspolitik stärkt die aktive Bürgergesellschaft

Liberale Gesellschaftspolitik beschränkt sich nicht nur darauf, die sozialen Sicherungssysteme zukunftsfähig zu machen. Liberale Gesellschaftspolitik zielt darauf ab, die Lebenschancen der Bürger wachsen zu lassen. Das kann nur gelingen, wenn die Menschen sich aus der Unmündigkeit befreien, ihre Abhängigkeit von staatlich administrierten „Wohltaten“ auf ein vernünftiges Maß begrenzen. Wenn sie also durch Selbstverantwortung und Eigenleistung an einer aktiven Bürgergesellschaft mitbauen, Freiheitsräume eröffnen und zugleich Verantwortung für sich selbst, für andere und für die Gemeinschaft übernehmen. Dies schafft erst jene Lebenschancen, die ein selbstbestimmtes und erfülltes Zusammenleben ermöglichen. Die Aktivierung der Bürgergesellschaft ist vor allem auch Voraussetzung, den Schwachen und Hilfebedürftigen jene Zuwendung und Mitmenschlichkeit zu geben, auf die sie in einer Gesellschaft der Freien und Gleichen Anspruch haben. Liberale Gesellschaftspolitik unterstützt und fördert deshalb alle sozialen Innovationen und Aktivitäten in der Bürgergesellschaft, die diesem Ziele dienen.

IV.3 Souveräne Bürger durch den Rechtsstaat schützen

(54) **Freiheit braucht Rechtsstaat**

Der Mensch ist frei geboren, doch seine Freiheit ist durch Zwang bedroht. Unabhängig davon, ob dessen Quelle Menschen, Unternehmen oder Träger hoheitlicher Gewalt sind: Liberale stehen für ein menschliches Miteinander, in dem Zwang gegen Menschen die strikte Ausnahme bleibt. Für die Verwirklichung dieses Ideals ist der Rechtsstaat eine unverzichtbare Errungenschaft. Er ersetzt die Herrschaft des Stärkeren durch die Stärke des Rechts. Er ersetzt das feudale Privileg durch die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Er setzt an die Stelle des Untertanen den souveränen Bürger mit Abwehrrechten gegen den Staat.

Innerhalb der republikanischen Werteordnung des Grundgesetzes stiftet der Rechtsstaat Identifikation und ermöglicht durch Teilhabe- und Gestaltungsrechte die gesellschaftliche Entwicklung zu einer offenen Gesellschaft freier und souveräner Bürger. Ihnen gegenüber hat der liberale Rechtsstaat eine dienende Funktion: für Freiheit, Selbstbestimmung und Fairness. Deshalb ist die FDP Rechtsstaats- und Bürgerrechtspartei.

(55) **Privatsphäre und Freiheit von Zwang**

Der liberale Rechtsstaat schützt vor Zwang und gewährleistet Sicherheit für die freie Entfaltung jedes Bürgers. Die menschliche Würde verpflichtet den Staat und jeden Einzelnen auf die Unantastbarkeit des Intimen und Privaten. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung muss dem Eingriff des Staates entzogen bleiben. Darüber hinaus müssen selbstbestimmte Menschen eigenständig entscheiden können, was sie im Bereich privater Lebensgestaltung vor fremden Augen und Ohren schützen und was nicht. Die Grundrechte sind Abwehrrechte, die gegenüber staatlichem, aber

auch privatem und unternehmerischem Handeln eine starke Schutzmauer für die Freiheit errichten.

Diese Schutzmauer wollen Liberale nicht allein durch ein starkes Bundesverfassungsgericht gesichert wissen. Wir wollen Grundrechte schützen, weil dies für uns Liberale eine historische und normative Verpflichtung ist. Deshalb ist für uns auch selbstverständlich, dass nicht jede Grenze, die das Bundesverfassungsgericht zulässt, bis ins Letzte ausgeschöpft werden sollte. Wo Grundrechte eingeschränkt werden, müssen die Einschränkungen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft und gegebenenfalls wieder aufgehoben werden.

(56) Bürgerrechte in der digitalen Welt

Wir Liberalen bekennen uns zur Netzneutralität und zu einem technisch diskriminierungsfreien Zugang zum Internet. Die Wahrung und der Schutz von Bürgerrechten, insbesondere der Meinungsfreiheit und des Schutzes privater Daten, ist Aufgabe und Ziel staatlichen Handelns.

Jedes einzelne Bürgerrecht ist Antwort auf eine konkrete Freiheitsbedrohung, die sich im Laufe der Geschichte offenbart hat. Es schützt Lebensbereiche, die sich einerseits für die Verwirklichung von Freiheit als besonders wichtig und andererseits auch als besonders verletzlich gezeigt haben. Diese Lebensbereiche verändern sich mit der wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Wirklichkeit. Die digitale Kommunikationsrevolution hat aus Computer, Internet und Mobilfunk selbstverständliche Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens gemacht. Gerade in der digitalen Welt werden Daten für Nutzer häufig unbemerkt verarbeitet und verwendet. Die massenhafte Sammlung, Speicherung und Verknüpfung personenbezogener Daten durch den Staat oder Unternehmen schaffen die Gefahr des „gläsernen Menschen“. Wir Liberalen lehnen daher

hoheitliche Datensammlungen ab, die mehr Freiheit kosten als sie Nutzen stiften. Wir wenden unseren Blick aber auch auf das Verhältnis Privater untereinander. Heute wird das Verhältnis Privater, vor allem von Verbrauchern und Unternehmern, zunehmend wichtiger. Persönliche Daten werden nicht selten zu einem Tauschgut für digitale Dienste und erhalten für Unternehmen damit verstärkt einen wirtschaftlichen Wert.

Liberales setzen deshalb in erster Linie auf die Aufklärung über die Möglichkeiten des eigenverantwortlichen Selbst-Datenschutzes. Nur wer in der Lage ist, Chancen und Risiken zu erkennen, sie zu bewerten und sein Handeln danach auszurichten, wird sich in die digitale Gesellschaft einbringen können. In vielen Bereichen des täglichen Lebens wie etwa dem Zahlungsverkehr, der Telekommunikation oder den sozialen Infrastrukturen im Internet kann sich aber auch der aufgeklärteste Nutzer durch eigenes Verhalten allein nicht vor der Gefahr des Missbrauchs seiner Daten schützen. Der Begriff der Bürgerrechte muss heute deshalb weiterreichend verstanden werden.

Das Recht auf Schutz der Datensouveränität und der Privatsphäre der Bürger muss deshalb kontinuierlich dem technischen Fortschritt angepasst werden. Nationale Grenzen verwischen im digitalen Raum. Effektiver Freiheitsschutz in der digitalen Welt verlangt darum nach stärkerer internationaler Kooperation. Für Liberale ist es selbstverständlich, dass für Anbahnung und Vereinbarung entsprechender internationaler Kooperationen ein möglichst hohes Maß an Transparenz gilt. Die Bürger haben ein Recht darauf zu wissen, mit welchen Regeln ihre Freiheit auch jenseits der Grenzen ihres Staates geschützt werden soll.

(57) Freiheit braucht Sicherheit – Sicherheit braucht Freiheit

Ein menschliches Miteinander verlangt nach Freiheit und Sicherheit. Beide sind für Liberale keine Gegensätze. Sicherheit bedeutet für uns, dass

niemandem seine Freiheit durch den Staat oder andere Bürger genommen werden darf. Daher gehören zum Schutz der Freiheit auch effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr.

Effektiv können Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nur dann sein, wenn sie mehr Freiheit eröffnen als sie kosten. Denn die Freiheit schützt man nicht, indem man sie abschafft. Bürgerrechtseingriffe, die nur politische Entschlossenheit demonstrieren sollen oder nur einer Symbolpolitik „der harten Hand“ dienen, kommen für uns nicht in Frage. Bürgerrechtseingriffe, die zwar Sicherheit schaffen, aber mehr Freiheit kosten als sie sichern, sind für Liberale unverhältnismäßig und wir lehnen sie daher ab. Ist die Prognose unsicher, ob Bürgerrechtseingriffe mehr Freiheit sichern als sie kosten, dann gilt für uns: Im Zweifel für die Freiheit. Um uns vor falschen Prognosen zu schützen, treten wir bei besonders schweren, aber nach Lage der Dinge vermeintlich erforderlichen Freiheitseingriffen für Befristungen und periodische Überprüfungen ein. Vor neuen Gesetzen kommt für uns der Vollzug bestehender Gesetze.

(58) Freiheit und Verantwortung brauchen Eigentum

Privates Eigentum ist notwendige Bedingung für Freiheit und Verantwortung in der Gesellschaft. Privates Eigentum sichert die Unabhängigkeit der Bürger vom Staat im wirtschaftlichen Bereich. Es weist dem Eigentümer aber auch individuelle Verantwortung für sein Eigentum zu. Die Möglichkeit, privates Eigentum zu erwerben, motiviert Menschen zu großen Leistungen. Ohne Eigentum sind keine Soziale Marktwirtschaft und kein Wettbewerb zum Wohle aller denkbar. Privates Eigentum ist zudem Vorbedingung für bürgerschaftliches Engagement im kulturellen, sozialen oder wissenschaftlichen Bereich. Denn nur wer hat, der kann auch geben. All diese gemeinwohlstiftenden Aufgaben kann das Eigentum nur dann erfüllen, wenn die Menschen sich auf seinen Bestand verlassen

können. Der Schutz privaten Eigentums ist daher kein Grundrecht zweiter Klasse, sondern ersten Ranges. Eine Besteuerung, die nicht nur auf Einkommen, Gewinne und Erträge abzielt, sondern auf die hart erarbeitete Substanz von privatem oder unternehmerischem Vermögen, verbietet sich deshalb. Gleichzeitig verpflichtet die Garantie des privaten Eigentums den Staat, eine dynamische Eigentumsordnung zu schaffen. Diese gewährleistet zwar allen Bürgern Chancen, Eigentum zu schaffen, trägt aber nicht dazu bei, Eigentumsunterschiede über Generationen hinaus zu zementieren.

(59) Geistiges Eigentum muss geschützt, seine Nutzung möglich sein

Die Ordnungsidee privaten Eigentums betrifft nicht nur körperliche Gegenstände. In der Wissensgesellschaft und der Welt der digitalen Revolution kommt geistigen Schöpfungen immer größere Bedeutung zu. Daher sind Schutz und Ausgestaltung des geistigen Eigentums wichtige Zukunftsaufgaben. Denn nur, wenn auch geistige Schöpfungen die Chance bieten, dass man von ihnen leben beziehungsweise mit ihnen Gewinne erzielen kann, wird es private Kreativleistungen, Forschung und Entwicklung geben. Ein Unternehmer, der mit hohen Risiken in neue Technologien und deren Marktreife investiert, hat zugleich auch Anspruch darauf, dass er die faire Chance am Markt hat, für seine Leistung eine Gegenleistung zu verlangen. Die bestehende Rechtsunsicherheit in einer digitalisierten Welt gilt es durch ein modernes Urheberrecht zu ersetzen, das den Interessenausgleich zwischen Urhebern und Rechteinhabern sowie Nutzern fair gestaltet und den Zugang zu Wissen und Innovationen ermöglicht.

Die Absage an geistiges Eigentum ebnet den Weg in einen Sozialismus geistiger Leistungen zum Schaden aller Beteiligten: Den schöpferisch Tätigen fehlt jeder Anreiz, sodass unserer Gesellschaft Innovations- und

Kreativpotentiale verloren gehen. Die Ausgestaltung geistigen Eigentums muss sich an den Bedingungen orientieren, die die Ordnungsidee des Eigentums so erfolgreich machen: Dazu gehören Klarheit und Transparenz durch Publizität. Nur wenn klar ist, wem welche geistige Leistung gehört, können die Menschen dieses Eigentumsverhältnis respektieren, faire Handelsbeziehungen darauf aufbauen und neue Geschäftsmodelle damit entwickeln. Neue Klarheit und Transparenz im Recht des geistigen Eigentums ist daher eine wichtige politische Gestaltungsaufgabe.

Die Durchsetzung bestehender Regelungen zum geistigen Eigentum muss stets Vorrang vor der Schaffung neuer Regelungen haben.

(60) Bürgersouveränität gewährleisten

Nur in einer freien Gesellschaft ist es möglich, dass sich die Menschen ihren Interessen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechend entfalten und sich am Gemeinwesen beteiligen können. Die Grundrechte schützen die freie Gesellschaft. In ihr können die Menschen offen ihre Meinung äußern, sich informieren und ihren Glauben leben. Sie können sich in Gewerkschaften und Vereinen zusammenschließen oder sich in Parteien einbringen, sie können für ihre Belange demonstrieren, ohne dabei Repressionen fürchten zu müssen.

Für Liberale ist es unabdingbar, dass Freiheitsrechte nicht ausgehöhlt werden: Die Dynamik einer freien und vielfältigen Gesellschaft muss sich entfalten können. Die Teilhabe an der Gesellschaft muss gewährleistet sein, denn liberale Demokratie lebt von der Mitwirkung der Menschen. Je mehr und je stärker die Bürger sich an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen, desto demokratischer ist der Staat. Deshalb werden wir jede Chance nutzen, um durch neue Medien ebenso wie durch eine neue Offenheit den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu suchen. Der

Staat ist nicht Vormund der Bürger, sondern ihr Diener zur Gestaltung und Sicherung der offenen Bürgergesellschaft..

(61) Vertragsfreiheit statt staatlicher Bevormundung

Das Ideal eigenverantwortlichen Freiheitsgebrauches verwirklicht sich im Privatrecht: Dort, wo die Bürger ihre Angelegenheiten auf Augenhöhe selbst regeln, herrschen Freiheit und Verantwortung. Das setzt Vertragsfreiheit und den Vorrang der privatautonomen Übereinkunft vor staatlicher Bevormundung voraus. Sie sind daher wichtige Leitmotive unserer Rechtspolitik. Vertragsfreiheit sichert zudem das Innovationspotential unserer Rechtsordnung: Nur wenn Bürger und Unternehmen selbst frei sind, maßgeschneiderte Lösungen für ihre Bedürfnisse rechtssicher vereinbaren zu können, kann das Privatrecht die rasanten Innovationen und die Vielfalt in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft schnell genug nachvollziehen und darauf innovativ reagieren.

Wo Bürger oder Unternehmen sich nicht auf Augenhöhe begegnen, muss das Recht den Schwachen vor Machtmissbrauch des Starken schützen. In Anbetracht der Bedeutung der Vertragsfreiheit und aus Respekt vor dem selbstbewussten Bürger darf die Politik die Rollen ungleich Starker und Schwacher aber nicht vorschnell festlegen. Wir setzen immer zuerst auf den eigenverantwortlichen Bürger, der seine eigenen Interessen am besten wahrnimmt und durchsetzt. Nur wo dies typischerweise nicht gelingt, ist der Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert.

Wir wenden uns dagegen, das Privatrecht dafür zu missbrauchen, die Gesellschaft nach paternalistischem Muster zu erziehen. Das Privatrecht soll den Bürgern praktische Instrumente zur selbständigen Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten an die Hand geben. Es soll kein Mittel zur „Besserung“ von Bürgern und Gesellschaft nach politischer Vorgabe sein.

Maßnahmen wie Zwangsquoten im Gesellschaftsrecht sind mit unserer Vorstellung von Privatrecht nicht vereinbar.

(62) Das Recht auf Selbstbestimmung und Ethik in der Medizin

Zur Freiheit des Einzelnen gehört das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Selbstbestimmung geht vor Fürsorge-Überlegungen Dritter. Es ist das Recht jedes Einzelnen, eigenverantwortlich über medizinische Behandlungen zu entscheiden und im Voraus entsprechende Verfügungen zu treffen. Medizinische Behandlungen gegen den Willen des Betroffenen lehnen Liberale strikt ab. Wir wollen für alle Menschen ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt ermöglichen. In der Reproduktionsmedizin gilt für uns das Entscheidungsrecht der werdenden Eltern über medizinische Maßnahmen, soweit die Menschenwürde nicht beeinträchtigt wird. Wir wollen für alle Menschen unabhängig vom Familienstand den Zugang zur Reproduktionsmedizin ermöglichen. Liberale stehen für eine Ethik des Helfens und Heilens. Die Freiheit der Forschung findet ihre Grenze an der Menschenwürde.

(63) Religion, Staat und Republik

Zur Freiheit gehört die Suche nach dem Sinn und den Werten des eigenen Lebens. Religion und Weltanschauungen können helfen, eine für den Einzelnen stimmige und sinnvolle Einordnung ins Weltganze zu finden. Der liberale Verfassungsstaat steht deshalb nicht im Wettbewerb zu Religionen. Die freiheitlich-demokratische Werteordnung des Grundgesetzes ist ein Identifikationsangebot für alle Bürger – ganz gleich ob oder welcher religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung sie anhängen. Kern dieser Werteordnung sind die Grundrechte des Grundgesetzes.

Im Verhältnis zu den einzelnen Religionen muss der Staat neutral bleiben. Nur ein weltanschaulich offenes Recht kann ein wirksames Instrument zur

Befriedung und Versöhnung in einer multireligiös geprägten Gesellschaft sein. Solange christlicher Religionsunterricht erteilt wird, muss auch anderen nach dem Grundgesetz anerkannten Religionsgemeinschaften Religionsunterricht möglich sein. Die Liberalen setzen sich über die Gewährleistung von Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung von Religionen hinaus für eine größtmögliche Trennung von Kirche und Staat ein.

IV.4 Selbstbestimmung in der offenen Bürgergesellschaft und Demokratie

(64) Die offene Bürgergesellschaft ist das umfassende Projekt der Freiheit.

Eine Politik der zentralen Steuerung kann die Herausforderungen nicht bewältigen, denen sich die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts gegenüber sieht. Die offene Bürgergesellschaft souveräner Bürger ist ein umfassendes historisches, ökonomisches, soziales, ökologisches und kulturelles Projekt der Bürger, für das eine liberale Partei im Parlament Voraussetzungen schafft. Sie ist von Vielfalt geprägt, die Lebenschancen schafft. Die offene Bürgergesellschaft ist der Ausdruck einer modernen, der Freiheit verpflichteten Gesellschaft.

(65) Selbstorganisation und Entstaatlichung der aktiven Bürgergesellschaft

Bürgerschaftliches Handeln hat Vorrang vor dem staatlichen. Die Bürgergesellschaft hat nur dann Bestand, wenn die freie Entfaltung ihrer Mitglieder immer wieder gefördert wird. Im bürgerschaftlichen Engagement für Mitwelt, Umwelt und Nachwelt, in Kunst, Kultur und Sport üben Bürger Selbstorganisation, verwirklichen ihre Werte und stiften Zusammenhalt. Dabei spielt der Sport als größte Bürgerbewegung eine

besondere Rolle. Dieses Engagement verändert die eigene Lebenswelt und prägt das Miteinander der offenen Bürgergesellschaft. Jeder, der dazu beiträgt, Potentiale der individuellen Entfaltung zu erschließen – ob im täglichen Leben, der Zivilgesellschaft, in Wirtschaft oder Politik – ist in kulturellem Sinne Träger des Projekts der liberalen Bürgergesellschaft.

Die Bürgergesellschaft entsteht nur im Miteinander freier Bürger. Sie ist davon geprägt, dass sich Bürgerinnen und Bürger in der Zivilgesellschaft, in Vereinigungen aller Art, Bürgerinitiativen, Parteien, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Stiftungen und vielen anderen Formen des Miteinanders ebenso engagieren wie in Gewerkschaften und Unternehmen. Die aktive Bürgergesellschaft lebt vom millionenfachen Einsatz ehrenamtlich und gemeinnützig tätiger Menschen, ohne den unser Land ärmer und kälter wäre. Selbstgetragenes Engagement entscheidet über das Wohlergehen unserer Gesellschaft.

Im Unterschied zu anderen Gesellschaften werden Engagement und Kraft der Gesellschaft in Deutschland systematisch unterschätzt, bürokratisiert und damit im Ergebnis an den Rand gedrängt. Wir Liberalen dagegen wollen das private Engagement und die Selbstorganisation der Bürger nicht durch den Staat behindern oder gar verdrängen lassen, sondern uneingeschränkt ermutigen und fördern. Wo immer es private Initiativen gibt, räumen wir ihnen den Vorrang vor dem Staat ein.

(66) Demokratie heißt Selbstregierung

Individuelle Selbstbestimmung und Verantwortung führen zu politischer Mitbestimmung und Mitverantwortung. Deshalb ist der Grundgedanke der politischen Freiheitsordnung die Selbstbestimmung souveräner Bürger die eine gemeinsame Republik bilden. Die Voraussetzung dafür ist der Rechtsstaat. Er gewährleistet politische Freiheit, Gleichheit und Gewaltenteilung und sorgt für Rechtssicherheit. In unserem Verständnis

ist Demokratie die Selbstregierung freier Bürger mit gleichen Rechten – für die Bürger und durch die Bürger.

Die Demokratie der Bürgergesellschaft lebt vom offenen und öffentlichen Diskurs und dem selbstorganisierten Engagement der Bürger auch in Parteien und politischen Vereinigungen. Die Parteien wirken an der Willensbildung lediglich mit, ohne sie je zu ersetzen. Die Wissensgesellschaft ermöglicht Formen und Chancen der politischen Teilhabe, die experimentell und vertrauensvoll weiterentwickelt werden müssen. Hier sind Bürger und Parteien gleichermaßen gefordert.

Liberales Wissen um die Errungenschaft der Demokratie. Wir wollen eine neue gesellschaftliche Wertschätzung für unsere Republik schaffen und die Berührungspunkte zwischen den Menschen und dem politischen System abbauen.

(67) **Aufgaben einer Regierung**

Die repräsentative Demokratie ist die politische Ordnung der Freiheit. Bürger wählen Bürger in die Parlamente. Die von diesen Parlamenten gewählten und kontrollierten Regierungen führen den Staat und seine Verwaltung auf Zeit. Probleme, die sie nicht selbst in der Wirtschaft, Wissenschaft oder in bürgergesellschaftlicher Selbstorganisation lösen können, bearbeiten die Bürger in der Politik. Politik ist also die Sphäre des Bürgers und nicht des Staates. Nach liberaler Vorstellung gehört es zu den wesentlichen Aufgaben einer guten Regierung, die Freiheitsordnungen zu pflegen und auszubauen, das Machtstreben staatlicher Bürokratie zu begrenzen, den Haushalt verantwortlich zu führen und Voraussetzungen für mehr Chancen für mehr Menschen zu schaffen – beispielsweise durch die Sicherung leistungsfähiger Infrastrukturen. Regierungspolitik in unserem Sinne ist zugleich Chancenpolitik für das Individuum und Ordnungspolitik für die Gesellschaft.

(68) Für eine neue Balance zwischen Bürger und Staat

Zur Bürgergesellschaft gehören Argumentation und Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit und Kooperation in Vereinigungen, Vereinen und Verbänden. Demokratische Prozesse der Verständigung und Veränderung brauchen Zeit. Dafür wollen wir Parlamente und moderne Partizipation in den Parteien stärken. Dabei wollen wir neue Technologien nutzen und unsere Anhängerschaft stärker einbinden, etwa durch Versuche mit Vorwahlmodellen.

Wir Liberalen wollen bei der Einbindung von Bürgern Vorreiter sein. Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung geht vom souveränen und mündigen Bürger aus. Dabei vertrauen wir auf die Vernunft jedes Einzelnen. Die repräsentative Demokratie sollte deshalb um direktdemokratische Elemente ergänzt werden. In den Bundesländern konnten in der Vergangenheit erste Erfahrungen damit gesammelt werden. Diese Verfahren sollen ausgebaut und verbessert werden. Wir Liberalen setzen uns darüber hinaus für die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auch auf der Ebene des Bundes ein.

Offene Gesellschaften sind zugleich vernetzte, komplexe Gesellschaften. Die Zuständigkeit für alle gesellschaftlichen Problemlösungen überfordert Verwaltung und Staatshaushalt. Der Staat stößt an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Was wir brauchen, ist eine neue Arbeitsteilung zwischen Staat, Markt, Zivilgesellschaft und Bürgern. Die Regierungen stehen nun vor der großen Herausforderung, die schlechten Gewohnheiten der Gefälligkeitspolitik zu beenden, die Staatskassen zu entschulden und die Souveränität der Bürger zu stärken. Dies können wir nur in Verständigung mit den Bürgern erreichen und dabei führungsstarke Reformfähigkeit unter Beweis stellen.

Die Herrschaft des Rechts, politische Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung und wirksame Regierung brauchen heute eine neue Balance. Damit die Stabilität der Demokratie gewahrt wird. Mit dieser Balance sichern wir demokratische Regierungsfähigkeit für die Zukunft. Das ist das Ziel liberaler Demokratiepoltik.

(69) **Föderalismus heißt Einheit in Vielfalt**

Liberaler Prinzipien für eine vertiefte Integration Europas sind Bürgersouveränität, Subsidiarität und demokratische Kontrolle. Die europäische Einigung muss konsequent der Freiheit der europäischen Bürger dienen. Wir wollen den lebendigen Föderalismus auf allen Ebenen zwischen Kommunen und Bund um föderative Elemente in Europa ergänzen. Gleichzeitig wollen wir das Vertrauen der Bürger in die europäische Einigung fördern. Dazu ist eine intensivere demokratische Kontrolle durch die Parlamente ebenso nötig wie eine Stärkung der kommunalen und stadtreionalen Ebenen.

Eine Stärkung des Föderalismus in Deutschland braucht aber auch transparentere Entscheidungswege und klare Verantwortlichkeiten. Politische Verschränkungen sollten bereinigt werden. Auch die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern müssen klarer strukturiert werden. Langfristiges Ziel sollte es sein, zwischen Bundes- und Landessteuern klar zu trennen und schließlich die Gemeinschaftssteuern einvernehmlich abzuschaffen. Gleichzeitig wird in der Verfassung ein echtes Konnexitätsprinzip gebraucht: Gemeinden dürfen von Bund oder Ländern nur noch mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, wenn die Finanzierung durch den Gesetzgeber gewährleistet ist. Schließlich muss gelten: Wer bestellt, der bezahlt. Staatliche Programme, die mit Ausgaben verbunden sind, bedürfen künftig der genauen Bestimmung eines

Enddatums, um die Entscheidungsmöglichkeiten über das Budget den zukünftigen Generationen zu überlassen.

(70) Die Bürgergesellschaft braucht starke Kommunen

Der demographische Wandel ist eines der Zukunftsthemen für die Entwicklung der ländlichen Räume. Die Situation ist davon gekennzeichnet, dass die Bevölkerung immer älter wird, die Anzahl jüngerer Menschen drastisch abnimmt und es eine immer größere Wanderbewegung der Menschen weg von den ländlichen Räumen hin zu den Ballungsgebieten gibt.

(71) Die Bürgergesellschaft ist ein Auftrag zur Verwirklichung von Subsidiarität

Politische Entscheidungen müssen bürgernah getroffen werden. Legitimität und Akzeptanz entstehen durch faire und transparente Verfahren, die die Beteiligung an der Willensbildung mit einer effektiven Regierung vereinen. Bürgersouveränität heißt, dass die selbstorganisierte Problemlösung der Bürger in der offenen Bürgergesellschaft Vorrang vor staatlichen Lösungen hat. Subsidiarität heißt, dass die jeweils höhere Entscheidungsebene nur regeln darf, was die unter ihr liegende Ebene nicht besser regeln kann. Dieses Prinzip der Subsidiarität ist für uns nicht nur ein Ordnungsprinzip, es ist gleichzeitig ein Gestaltungsauftrag zur Dezentralisierung, wo immer sie möglich ist. Dies gilt auch für die Verteilung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten. Wie sich diese Kompetenzverteilung im Einzelnen darstellt, muss immer wieder neu bestimmt werden.

(72) Liberale Kulturpolitik sichert das Wachstum kreativen kulturellen Engagements

Die offene Bürgergesellschaft. drückt sich nicht zuletzt in liberaler Kulturpolitik aus, die zu den wichtigsten Aktionsfeldern liberaler Politikgestaltung gehört. Die Kultur einer Gesellschaft ist zugleich ihr Nährboden und Spiegel. Im Mittelpunkt kultureller Aktivität stehen die Künste. Der Dialog, den sie im Einklang von Kreativität und Freiheit anregen, trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Erneuerung bei. Den Freiraum zur Entfaltung dieses Dialogs zu sichern, ist daher Aufgabe liberaler Kulturpolitik. Sie umfasst die Förderung kultureller Bildung, die zu diesem Dialog befähigt. Dabei geht jedoch die Gestaltung von Kultur nach liberalem Verständnis von den Bürgerinnen und Bürgern aus. Daher muss die Kulturhoheit bei den Bürgern liegen. Ihr kreatives und kulturelles Engagement zu ermöglichen, ist unser Ziel. Deshalb ist Kulturförderung eine notwendige Investition in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Liberale Kulturpolitik bildet eine Querschnittsaufgabe von hoher Priorität. Dies gilt auch für die kulturelle Bildung. Sie fördert die Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe und den künstlerischen Ausdrucksformen unserer Zeit ebenso wie die selbstbestimmte Entfaltung von Kreativität und das bürgerschaftliche Engagement in kulturellen Zusammenhängen. Liberale Kulturpolitik widmet zeitlichem und finanziellem Engagement sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft hohe Aufmerksamkeit und erkennt an, dass dies wesentliche Träger kultureller Aktivität sind.

(73) Wachsende Selbstbestimmung durch liberale Sportpolitik

Immer mehr Menschen werden immer älter und wollen ihr Leben solange wie möglich selbstbestimmt führen. Der Sport bietet Möglichkeiten, die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit der Bürger bis ins hohe Alter

zu stärken. Primär in den Sportvereinen finden nicht nur Ältere wichtige soziale Kontakte und gezielte Angebote zur regelmäßigen Bewegungsförderung vor. Haupt- und Ehrenamtliche in diesem Bereich wollen wir weiter von Bürokratie und staatlichen Vorschriften entlasten.

Unter dem Gesichtspunkt der Prävention von Krankheiten und in der Rehabilitation leistet der Sport für den Einzelnen einen wichtigen Beitrag und dämpft die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Wir begrüßen Anreize von Krankenkassen und Arbeitgebern zur Steigerung der sportlichen Betätigung ihrer Mitglieder und Mitarbeiter. Daneben erkennen wir Liberalen an, dass der Sport zu einem bedeutsamen weichen Standortfaktor für Städte und Gemeinden und einem starken Wachstumsfaktor mit hoher Wertschöpfung für unsere Wirtschaft geworden ist.

(74) **Liberales Tugenden**

Eine offene Bürgergesellschaft bedarf einer gemeinsamen Ethik der Freiheit. Bürger achten einander als freie und gleichberechtigte Mitglieder einer gemeinsamen und fair geordneten Republik. Zu ihren Tugenden zählen neben Fairness und Verantwortung auch Toleranz und Solidarität. Die Tugend der Toleranz erfordert einerseits die Geduld, unbequeme Meinungen und politische Programme auszuhalten und andererseits den Mut und das Selbstvertrauen, eigene Meinungen in offenen Auseinandersetzungen sachlich, aufrichtig und entschieden zu vertreten. Liberale stehen für Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt ein. Meinungsfreiheit räumt aber niemals das Recht ein, unwidersprochen zu bleiben. Denunziantentum beschädigt unsere Werte und gefährdet den inneren Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Toleranz findet ihre Grenze im Nicht-Tolerierbaren. Dazu gehören Diskriminierung, Gewalt und Fremdenhass. Sie bedrohen die Freiheit als Ganzes und die Grundlagen des sozialen Friedens.

Die Tugend der Solidarität zeigt sich in sozialer Verantwortung. Sie setzt Selbstverantwortung voraus, übt sich in Rücksicht auf andere und vollendet sich in der Sorge um die fairen Chancen der Anderen. Wer die soziale Verantwortung vernachlässigt, schädigt das freiheitliche Miteinander und seine Ordnungen und damit die Freiheit aller anderen.

(75) Offene Bürgergesellschaft im digitalen Wandel

Die zunehmende Digitalisierung schafft bisher nicht gekannte Räume zur Persönlichkeitsentfaltung, für bürgerschaftliche Kreativität, Kritik und Kooperation über alle nationalen Grenzen hinweg. Es entstehen neue Öffentlichkeiten und neue Plattformen für gegenseitiges Lernen. Zudem eröffnen sich neue Formen der Interaktion und Partizipation. Die Hürden zur Artikulation von Interessen und für die Organisation gemeinschaftlicher Interessenwahrnehmung sind gesunken. Neue Möglichkeiten gesellschaftlicher und politischer Partizipation sind entstanden. Diese Chancen der digitalen Gesellschaft für vernetzte politische Problemlösung wollen wir nicht behindern, sondern entfalten. Aus dem großen Gespräch der Demokratie können die vielen Experimente einer lernenden Gesellschaft werden.

IV.5 Die Soziale Marktwirtschaft als Chancenordnung für Wachstum und Wohlstand

(76) Die Soziale Marktwirtschaft ist eine Werteordnung, die Wachstum schafft und Chancen eröffnet

Die Soziale Marktwirtschaft ist die liberale Werteordnung für die Wirtschaft. Sie ist eine Wirtschaftsordnung, die darauf angelegt ist, Wohlstand, Beschäftigung und sozialen Ausgleich zu schaffen und die

Verantwortung für nachhaltiges Wirtschaften ermöglicht. In dieser Verbindung liegt seit jeher ihre besondere Stärke. Die Soziale Marktwirtschaft eröffnet in einer offenen, zukunftsgerichteten und freiheitlichen Gesellschaft, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, jedem einzelnen die Chance, durch eigene Arbeit, Ideen und Anstrengung an materiellem Wohlstand teilzuhaben.

Die konstituierenden Elemente der Sozialen Marktwirtschaft sind deshalb sozialer Ausgleich und Wettbewerb. Der soziale Ausgleich hat zum Ziel, den Zusammenhalt der Bürger unseres Landes zu fördern. Der Wettbewerb hingegen fördert durch die stetige Suche nach effizienteren Lösungen und neuen und besseren Produkten die wirtschaftliche Dynamik und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Er verhindert Machtkonzentration und sorgt für eine Kontrolle der Kosten, für wirtschaftliche Dynamik und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Wettbewerb verteilt den Gewinn nach Leistung und schafft weltweiten Wohlstand und Stabilität.

Im Ergebnis schafft die Soziale Marktwirtschaft für Wohlstand, Beschäftigung und sozialen Ausgleich und ermöglicht die Verantwortung für nachhaltiges Wirtschaften. Sie verknüpft Transparenz und Wettbewerb mit individueller Haftung für Eigentum und Verluste. Damit verwirklicht sie ein soziales und ethisches Ordnungswollen. Diese Verbindung zeichnet sie seit jeher aus.

(77) Sozialer Ausgleich fördert Teilhabe und Zusammenhalt

Der soziale Ausgleich ist Ausdruck und Förderung des Zusammenhaltes der Bürger unseres Landes. Er nimmt alle Bürger in die Pflicht, nicht nur für sich, sondern auch für die Gemeinschaft zu sorgen, und zwar jeder so, wie er kann. Dieser Ausgleich gibt der Sozialen Marktwirtschaft die Kraft, als Gemeinschaft mehr zu erreichen, als es jeder Einzelne könnte. Sozialer Ausgleich ermöglicht auch eine Grundabsicherung aller Bürger gegenüber

den großen Lebensrisiken, unabhängig davon, ob der Einzelne sich aus eigener Kraft schützen kann.

Der Zusammenhalt unserer Gesellschaft erfordert Zugehörigkeit, die durch Teilhabe immer wieder erneuert werden muss. Deshalb ist es wichtig, möglichst allen eine faire und greifbare Chance auf Teilhabe zu eröffnen. Teilhabe erfordert nur ein Minimum an finanziellen Mitteln, viel wichtiger dabei ist allerdings ein Mitmachen-Können. Hier stehen wir vor großen Herausforderungen – speziell in einer Zeit, in der der Wettbewerb im Arbeitsmarkt über nationale Grenzen hinausgeht.

(78) Der Staat ist Schiedsrichter des Marktes, nicht Mitspieler

Das Marktgeschehen wird durch die staatliche Rahmenordnung reguliert. Ihre Regeln müssen für alle gleich gelten. Die Herrschaft des Rechts schützt zwar die Freiheit des Einzelnen im Markt, nicht aber die Freiheit des Marktes oder marktbeherrschender Unternehmen. Sie zielt vielmehr darauf ab, Macht zu brechen und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Der Staat ist Schiedsrichter, nicht Mitspieler. Kommunal- und Staatsunternehmen verzerren den Wettbewerb. Wo Banken, Fonds oder Unternehmen systemrelevant sind, können sie für die Soziale Marktwirtschaft bedrohlich werden. Es bedarf einer Stärkung der Bankenaufsicht. Unabhängige Banken sind für Liberale unabdingbarer Teil unseres Finanzsystems. Unbegrenzte Existenzgarantien für Marktteilnehmer führen zu Verantwortungslosigkeit und behindern die Selbstregulierung des Marktes.

(79) Das Prinzip der Haftung und die Bildung von Eigentum verpflichten zur Wahrnehmung von Verantwortung

Eigentum ist ein Schlüssel zur Freiheit. Geistiges und materielles Eigentum sind einerseits Ausdruck und Ergebnis der individuellen

Schaffenskraft, die die materielle Unabhängigkeit stärken. Andererseits ermöglicht und motiviert Eigentum zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für uns Liberalen ist der Erwerb von Eigentum eine Möglichkeit, Mitverantwortung für die Welt zu übernehmen. Deshalb wollen wir eine Gesellschaft von Eigentümern, und deshalb wird Eigentum durch unsere Verfassung geschützt.

Eigentum stellt aber auch eine Verpflichtung zu seiner Pflege und zu einem verantwortungsbewussten Verhalten dar. Eigentum verpflichtet. Dass der Gebrauch des Eigentums dem Wohl der Allgemeinheit dient, wird in der Sozialen Marktwirtschaft vor allem durch das Prinzip des Wettbewerbs und der Haftung sichergestellt. Nur wo der Wettbewerb um das beste Angebot stattfindet, dient der Gebrauch des Eigentums in erster Linie den Interessen der Verbraucher. Und nur wo der Grundsatz gilt, dass, wer den Nutzen hat, auch den Schaden tragen muss, ist gewährleistet, dass individuelle Fehlentscheidungen am Ende nicht auf Kosten der Gesellschaft gehen. Der Schutz des Eigentums, die Durchsetzung und Erhaltung von Wettbewerb sowie der Grundsatz individueller Haftung sind deshalb in der Sozialen Marktwirtschaft untrennbar miteinander verbunden. Diesen Prinzipien sind wir Liberalen uneingeschränkt verpflichtet.

(80) Verantwortung am Markt, Mündige Verbraucher, ehrbare Kaufleute, mitbestimmende Arbeitnehmer

Im Geist der Sozialen Marktwirtschaft wollen wir die Bürger nicht vom Markt abschirmen. Vielmehr wollen wir, dass der mündige und eigenverantwortliche Verbraucher selbstbestimmt am Markt entscheidet. Ein aufgeklärter Verbraucher ist der beste Garant, um die produktiven und innovativen Energien von Wettbewerb und Wachstum freizusetzen. Wir trauen den Menschen etwas zu, deshalb überlassen wir die Verantwortung

für den eigenen Konsum bewusst dem Bürger selbst. Voraussetzung dafür sind bessere und umfassende Informationen und Transparenz sowie mehr Wissen über Produkte.

Dieses Prinzip der Eigenverantwortung und der Verantwortlichkeit gilt selbstverständlich auch für die Wirtschaft – in der Industrie und im Mittelstand, in der Landwirtschaft ebenso wie im Dienstleistungs- und Finanzsektor. Die Soziale Marktwirtschaft lebt gleichermaßen von Unternehmergeist und Arbeitnehmern, die sich in ihr Unternehmen einbringen. Menschen, die sich für die Freiheit der Selbständigkeit entscheiden, bereichern unsere Gesellschaft mit Kreativität und Innovation. Und auch wenn Unternehmen in erster Linie für den finanziellen Gewinn arbeiten, erwarten wir von ihnen, dass sie sich nicht nur als Unternehmen, sondern gleichzeitig als „gute Mitbürger“ begreifen, die sich um gesellschaftliche Akzeptanz bemühen. Größere Investitionen erfordern ein konstruktives Klima und einen gesellschaftlichen Konsens. Dazu brauchen wir den Dialog mit der Öffentlichkeit.

Liberaler Wirtschaftspolitik und effizienter Verbraucherschutz sind kein Gegensatz, sondern zwei Seiten derselben Medaille. Effizienter Verbraucherschutz ist Wirtschaftspolitik für jedermann. Eine funktionierende Marktwirtschaft braucht das Vertrauen der Marktteilnehmer zueinander. Dies setzt ein Vertrauensverhältnis von Verbrauchern und Unternehmern zwingend voraus. Dort, wo dieses Vertrauensverhältnis gestört ist, gerät auch unsere Marktwirtschaft in Erklärungsnot. Deshalb benötigt der mündige Verbraucher einen Rechtsrahmen, der ihm im Streitfall eine Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung gibt und ihn wirksam vor Betrügern schützt.

Wir erwarten von Unternehmern und Managern, dass sie nach dem Vorbild ehrbarer Kaufleute langfristige Verantwortung für den Unternehmenswert und das Wohl von Mitarbeitern und Vertragspartnern

übernehmen. Die Sorge um die Belange der Belegschaft sollte für Unternehmer ebenso selbstverständlich sein wie die Erwirtschaftung angemessener Gewinne. Die Arbeitnehmer sollen stärker als bisher am Unternehmenserfolg beteiligt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleichermaßen verantwortlich für die betriebliche und individuelle Weiterbildung der Mitarbeiter. Denn Weiterbildung ist die beste persönliche Absicherung gegen Arbeitslosigkeit. Durch Eigenverantwortung der Vertragsparteien kann auf den Eingriff in die Tarifautonomie durch den Staat verzichtet werden.

(81) Den demographischen Wandel in der Arbeitswelt gemeinsam angehen

Die Herausforderungen des demographischen Wandels können langfristig nur in gemeinsamer Verantwortung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bewältigt werden. Es reicht nicht, Ältere vor dem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes und Unternehmen vor dem drohenden Verlust von Expertise zu schützen. Stattdessen können durch laufbahnbegleitende Weiterbildung der Beschäftigten, familienorientierte Arbeitszeiten und altersentsprechende Arbeitsplätze Qualifikationsverluste vermieden werden. Nicht das Alter, sondern das Altern als Prozess muss gemanagt werden. Die Liberalen befürworten daher das sogenannte „AlterNsmanagement“, das Junge wie Ältere als Ausdruck einer lebensphasenorientierten Personalpolitik betrifft. Es liegt im Interesse und in der Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen.

(82) Gleichberechtigte und faire Teilhabe am Wohlstand entsteht aus Leistung und Wettbewerb

Fairness bestimmt unsere Vorstellungen zur Teilhabe am Wohlstand. Wir setzen dabei in erster Linie auf das Bekenntnis zum Wettbewerbs- und Leistungsprinzip. Es verhindert, dass gesellschaftliche Positionen nach

Herkunft, Gesinnung oder Geschlecht vergeben werden. Das ist Teil unseres Aufstiegsversprechens. Wir Liberalen wollen, dass jeder und jede die Chance erhält, sich und seine Fähigkeiten entfalten zu können. Wo äußere Umstände diese Chance verwehren, ist unser Ideal einer freien Gesellschaft noch nicht verwirklicht. Dies gilt zum Beispiel immer noch für die beruflichen Chancen von Frauen, die Beschäftigung von Älteren und die Integration von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Hier ist auch die Politik aufgefordert, weitere Chancen zur Selbstbestimmung zu schaffen – etwa durch Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote, durch unterstützende und fördernde Maßnahmen sowie durch vorbildliches Verhalten und politische Führung.

**(83) Erneuerung der Wirtschaftsordnung
für eine streitbare und wehrhafte Marktwirtschaft**

Unsere Soziale Marktwirtschaft ist einerseits von innen bedroht, wenn die Tugenden der ehrlichen Kaufleute gering geschätzt, wenn die Folgen privater Risiken vom Staat übernommen, wenn die Komplexität unüberschaubar und einzelne Akteure zu machtvoll werden. Hier gilt es, die Regeln der Wirtschaft wie das Kartellrecht zu erneuern. Die Soziale Marktwirtschaft ist aber auch von außen bedroht – durch jene, die im Windschatten akuter Krisen die Marktwirtschaft diffamieren. Eine Besteuerung von Finanzmarkttransaktionen führt in der Regel zu einer Belastung von Unternehmen der Realwirtschaft und der Verbraucher, zum Beispiel durch niedrigere Renditen von Rentenversicherungen oder Verteuerung von Darlehen. „Schädliche“ Geschäfte werden besser durch Haftung begrenzt oder gesetzlich verboten. Eine gezielte effektive Besteuerung führt zu keinen Steuereinnahmen, sondern lediglich zu administrativem Aufwand.

Liberalen setzen deshalb auf eine streitbare und wehrhafte Marktwirtschaft, die sich gegen solche inneren und äußeren Gefährdungen verteidigt. Der Staat als Ordnungsmacht muss Risiken durch Haftung und Marktmacht durch funktionierenden Wettbewerb begrenzen. Dann wird unsere Wirtschaftsordnung wieder neue Akzeptanz erhalten.

(84) Die wehrhafte Marktwirtschaft braucht besser regulierte Finanzmärkte

Mangelhafte Regulierung, unverantwortliches Handeln und staatliche Schuldenmacherei haben die Krise der Finanzmärkte und des Euro ausgelöst. Dabei war eines der zentralen Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft außer Kraft gesetzt: der Zusammenhang von Eigentum und Haftung. So stellen wir uns den fairen und geordneten Wettbewerb der Sozialen Marktwirtschaft nicht vor. Keine Bank und kein Unternehmen dürfen so relevant werden, dass bei einer Pleite ein Land oder gar die Weltwirtschaft in eine Krise stürzt. Kein Staat darf sich so hoch verschulden, dass er abhängig von Spekulationen an den Finanzmärkten wird.

Wir Liberalen setzen uns für freie, aber nicht für ungezügelte Finanzmärkte ein. Hierzu gehören klare Regeln, die das Prinzip der Verursacherhaftung einschließen. Aufgabe des Staates ist es zu verhindern, dass einzelne Marktteilnehmer das Gleichgewicht der freien Märkte nachhaltig stören. Aufgabe einer liberalen Wirtschaftspolitik ist es aber auch, dafür zu sorgen, dass die Folgen wirtschaftlichen Scheiterns die hierfür Verantwortlichen treffen, nicht die Allgemeinheit. Die Folge wirtschaftlichen Misserfolges muss die Insolvenz, nicht eine staatliche Subvention oder Rettung sein. Dies gilt für Staaten wie für Unternehmen und insbesondere auch für Banken.

So wollen wir Liberalen das Auseinanderdriften von Real- und Finanzwirtschaft stoppen und sie stattdessen wieder zusammenführen. Zu diesen zentralen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte gibt nur der

Gestaltungsanspruch der Liberalen funktionierende Antworten. Uns geht es darum, den Ordnungsrahmen der Sozialen Marktwirtschaft wieder in den Mittelpunkt der Finanzmärkte zu stellen und Schulden zu begrenzen. Wir wollen aus unseren Schulden herauswachsen.

(85) Die streitbare Marktwirtschaft stärkt Realwirtschaft und Mittelstand

Der Mittelstand ist das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft. Die Finanz- und Bankenkrise wurde zwar unmittelbar durch staatliche Hilfen eingedämmt, wird auf Dauer aber erst durch das starke Wachstum der Realwirtschaft aufgefangen. Mit Pioniersinn und Patriotismus, Mut und Kreativität, Leistungsbereitschaft und Verantwortungsgefühl hat der Mittelstand unser Land einst wieder aufgebaut und so das deutsche Wirtschaftswunder möglich gemacht. Wir Liberalen wollen diese mittelständischen Tugenden stärken. Dazu brauchen wir Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und mehr Flexibilisierungen am Arbeitsmarkt.

Wir wollen dabei ausdrücklich nicht einzelne Unternehmensgruppen bevorzugen, sondern das gesamte wirtschaftliche Herz unseres Landes beleben. In diesem Sinne wollen wir auch bei großen Konzernen die Rolle der Eigentümer und Aktionäre gegenüber dem Management stärken. Denn starke Eigentümer sind seit jeher die beste Aufsicht für das angestellte Management, weil sie mit ihrem eigenen Kapital unmittelbar für die Risiken des Unternehmens haften.

(86) Mehr Wettbewerb und mündige Kunden bei sozialen Dienstleistungen

Aus liberaler Sicht müssen der Staat oder die Sozialversicherungen zwar den Zugang zu sozialen Dienstleistungen für alle Bürger sicherstellen und gegebenenfalls finanzieren. Der Staat muss diese Dienstleistungen aber nicht selbst erbringen. Im Gegenteil: Der Staat ist auch im sozialen

Bereich ein schlechter Produzent – sei es als monopolistischer Anbieter oder als unfairer Konkurrent auf dem Markt. Wir setzen im Sozialmarkt auf Wettbewerb von Privatunternehmen, Sozialunternehmern und gemeinnützigen Organisationen.

Wir wollen den Leistungsempfänger zum Kunden machen. Deshalb sollte die Subventionsfinanzierung von Einrichtungen, wo immer möglich, durch Gutscheinförderung oder Geldleistungen an die zu Unterstützenden abgelöst werden. Subjekt- vor Objektfinanzierung muss Leitlinie sein. Wo dies nicht möglich ist, sind Ausschreibungslösungen zu prüfen. Wir wollen faire Wettbewerbsbedingungen für kleine, innovative und private Anbieter gegenüber Sozialkonzernen und staatlichen Einrichtungen.

(87) Politik auf Pump beenden: Von der Schuldenbremse zur Schuldenfreiheit

Gefälligkeitspolitik, die heute verspricht, was morgen teuer bezahlt werden muss, hat den Staat letztlich in die Abhängigkeit von Finanzmärkten geführt. Das widerspricht den Prinzipien von Generationengerechtigkeit und Bürgersouveränität die für uns auch Gebote zur fiskalpolitischen Disziplin sind. Staaten, die mehr ausgeben als sie einnehmen, sind auf einem unausweichlichen Weg in den Bankrott.

Wir Liberalen wollen einen finanziell gesunden Staat, der nachhaltigem Wirtschaften verpflichtet ist. Die Politik darf nicht mehr verteilen, als die Bürger zu erwirtschaften in der Lage sind. Deswegen haben wir für die Einführung der Schuldenbremse gekämpft. Durch automatische Sanktionen für Schuldensünder sollte die Schuldenbremse im Bund und in den Ländern noch stärker gegen Missbrauch gesichert werden. Den Gedanken der Schuldenbremse wollen wir auch auf die langfristige Generationenbilanz ausdehnen. Daher verbietet sich ein Aufblähen der staatlichen Bürokratie. Mit Blick auf die Herausforderung bei Infrastruk-

turprojekten sind darüber hinaus auch hohe bürokratische Standards und Vorschriften wieder zu reduzieren, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind. Stattdessen müssen vom Staat geschaffene und übernommene Aufgaben regelmäßig überprüft werden. Neue Staatsaufgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn ihre Finanzierung auch langfristig gesichert ist. Gleichzeitig wollen wir durch wirtschaftliches Wachstum dafür Sorge tragen, dass der Staatshaushalt weiter gesundet und wir aus unseren Schulden herauswachsen können. Grundsätzlich sollen Steuermehreinnahmen zur Verringerung von Staatsschulden eingesetzt werden. Nach Erreichen der „schwarzen Null“ im Bundes- sowie in den Länderhaushalten muss der stetige Abbau von bestehenden Schulden beginnen.

Aber auch für die Belastung gegenwärtiger Steuerzahler halten wir Liberalen eine Leitplanke für erforderlich: Die Belastung durch direkte Steuern sollte niemals mehr als 50 Prozent betragen. Das Prinzip der Halbteilung sollte verfassungsrechtlich ausdrücklich geregelt werden. Im Steuersystem entscheidet sich das Verhältnis von staatlicher Steuerung und privater Eigenverantwortung. Wir setzen auf Wachstum und Ausgabendisziplin statt auf immer höhere Steuern und Abgaben zu Lasten der Mitte unserer Gesellschaft. Wir streben eine deutliche Vereinfachung des deutschen Steuerrechts an. Steuerrecht muss, wie alle gesetzlichen Regelungen, ohne Hilfe von Spezialisten verständlich sein. Wir Liberalen fordern nach wie vor ein einfaches, niedriges und gerechtes Steuersystem. Hierbei darf die Hauptfunktion des Steuerwesens, nämlich eine hinreichende Finanzausstattung der öffentlichen Hand, nicht außer Acht gelassen werden. Dies ist kein Widerspruch, sondern erfordert eine stetige und strenge Prüfung der Notwendigkeit sämtlicher Positionen auf der Ausgabenseite.

(88) Globalisierung als Chance begreifen

Die Globalisierung prägt alle Teile unserer Gesellschaft. Dadurch werden national geprägte Gesellschaften nach und nach zu offenen Gesellschaften, in denen Weltgemeinschaft erfahrbar wird. Die Globalisierung schafft weit mehr Chancen als Risiken. Diese Chancen gilt es zu nutzen und freiheitlich zu gestalten. Toleranz und Internationalität in unserer Gesellschaft wollen wir deshalb weiter stärken – auch durch entsprechende Bildungsangebote an Schulen und Hochschulen. Vor allem aber bietet Globalisierung die Aussicht auf Erfolg im weltweiten Kampf gegen die Armut. Dafür braucht die Welt vorrangig mehr Freiheit und offene Märkte für Güter, Dienstleistungen und Kapital. Damit können neue Wachstumsmärkte erschlossen werden. Gleichzeitig braucht es mehr öffentliche Akzeptanz für den globalen Wettbewerb und seine Vorteile. Die Welt kann von weiterer Kooperation und Integration stark profitieren. Wirtschaftliche Globalisierung muss nicht zwangsläufig im Widerspruch zu kultureller Diversität und nationaler Eigenverantwortung stehen. Globalisierung eröffnet uns die Möglichkeit, unseren Wirkungsradius auszuweiten und gleichzeitig unsere Wurzeln zu stärken.

IV.6 Für ein liberales Europa in der Welt**(89) Globalisierung als Chance für die Freiheit nutzen**

Wir leben in einer offenen und vielfach vernetzten Weltgesellschaft. Menschen, Informationen, Waren und Kapital bewegen sich immer freier und schneller rund um den Globus. Staatsgrenzen verlieren zunehmend an Bedeutung. Globale Herausforderungen wie etwa die Bekämpfung des Klimawandels, des Hungers in der Welt oder die Ordnung der internatio-

nalen Finanzmärkte verlangen deshalb globale Antworten. Außenpolitik wird mehr und mehr zu einer Weltinnenpolitik.

Wir Liberalen sehen mehr Chancen als Gefahren der Globalisierung. Freiheit und Sicherheit sowie die wirtschaftliche Stärke unseres Landes erklären sich zu erheblichen Teilen aus unserer internationalen Vernetzung. Es liegt deshalb in unserem nationalen Interesse, protektionistischen Tendenzen in jeder Form – wirtschaftlich, politisch und auch kulturell – eine klare Absage zu erteilen. Zugleich bietet uns die Globalisierung die Chance, der universellen Gültigkeit der Menschenrechte und dem Anspruch jedes einzelnen Menschen nach einem Leben in Würde und einem Höchstmaß an individueller Entfaltung stärker Geltung zu verschaffen, als dies in vergangenen Epochen der Fall war. Dabei ist uns bewusst, dass Freiheit und offene Gesellschaften auch im internationalen Kontext Ordnung brauchen, wenn sie dauerhaft Bestand haben sollen. Deshalb setzen wir auch in den internationalen Beziehungen auf die Stärke des Rechts anstatt auf das vermeintliche Recht des Stärkeren. Wir bekennen uns zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und treten für eine bessere Durchsetzung des Völkerstrafrechts ein. Wir unterstützen daher den Internationalen Strafgerichtshof als unentbehrliches Instrument im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen.

(90) Internationale Freiheitsordnungen in Kooperation und Partnerschaft gestalten

Für viele Völker und für regionale und internationale Organisationen stellt sich die Frage nach einem wirksamen Rahmen für Recht und Politik, für Märkte und offene Gesellschaften völlig neu. Dabei konkurrieren unterschiedliche Leitbilder miteinander: Neo-autoritäre Gesellschaftsentwürfe einer scheinbar harmonischen Welt oder auch totalitäre Religionsvorstellungen stehen dem Entwurf der aufgeklärten, rechtsstaat-

lich organisierten und demokratisch verfassten Gesellschaften gegenüber, die den einzelnen Menschen und seine Freiheit in den Mittelpunkt ihrer Politik stellen.

Wir stehen als westliche Wertegemeinschaft in einem Wettbewerb, in dem Multipolarität längst Realität geworden ist. Deshalb haben wir ein überragendes Interesse daran, auf globale Trends nicht nur zu reagieren, sondern die Globalisierung umfassend aktiv zu gestalten. Dazu gehört, dass wir die Interessen neuer Gestaltungsmächte bei unseren Strategien und in den Formaten internationaler Kooperation berücksichtigen, lange bestehende Partnerschaften pflegen und, wo möglich, neue hinzugewinnen. Die transatlantische strategische Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada behält ihre zentrale Rolle und sollte durch neue Elemente wie eine Zollunion gestärkt werden.

(91) **Bündnisse globaler Ordnungspolitik weiterentwickeln**

Ziel unseres internationalen Engagements ist es, Frieden und Wohlstand in Freiheit für uns und andere zu ermöglichen. Dabei setzen wir auf die feste Einbettung deutscher Außenpolitik in die Systeme der Vereinten Nationen, der NATO, der OSZE und der Europäischen Union, in denen wir uns für Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit, Freiheit und Wohlstand einsetzen. Es liegt in unserem ureigenen Interesse, diese Systeme kollektiver Ordnungspolitik weiterzuentwickeln und an die Herausforderungen der Globalisierung anzupassen.

Die Vereinten Nationen und die mit ihr verbundenen Organisationen sind das Fundament einer auf dem Völkerrecht gründenden weltweiten Ordnung. Sie müssen das entscheidende Forum zur Lösung internationaler Konflikte bleiben. Dafür müssen sie weiterentwickelt werden – ihre Organisation muss die geopolitischen Realitäten des 21. Jahrhunderts widerspiegeln. Das erfolgreichste Sicherheitsbündnis in der Geschichte,

die NATO, ist Ausdruck der Werte- und Verantwortungsgemeinschaft der westlichen Welt. Sie bleibt der bewährte Anker deutscher Sicherheitspolitik und unserer globalen Außenpolitik. Die Europäische Union ist unsere Versicherung für Frieden, Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, Wohlstand und Freiheit auf unserem Kontinent. Sie ist zugleich der Rahmen, in dem wir Europäer unsere Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung finden und verwirklichen. Auf dem europäischen Kontinent – und darüber hinaus – unterstützen wir die OSZE in ihrer herausragenden Arbeit für das Modell der kooperativen Sicherheit sowie in ihrer Arbeit für eine demokratische Entwicklung und die Förderung der Menschenrechte durch das Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR).

(92) **Europa als liberales Versprechen und Verpflichtung**

Europa ist für uns Liberale ein Teil unserer kulturellen Identität, Rückversicherung unserer Freiheit und zugleich Notwendigkeit, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können. 60 Jahre Frieden auf dem europäischen Kontinent, eine weltweit einzigartige Zone der Freiheit und des Wohlstands und mannigfacher kultureller Bereicherung sind Ergebnisse des sehr erfolgreichen europäischen Integrationsprozesses. Dieser ist aber noch nicht beendet. Wir wollen diese Errungenschaften bewahren und vertiefen. Gleichzeitig müssen wir Europa mit Blick auf die Herausforderungen der Globalisierung weiterentwickeln.

Es ist eine ebenso naive wie gefährliche Illusion zu glauben, dass sich Deutschland in einer globalisierten Welt wirtschaftlich, politisch oder auch kulturell allein behaupten könnte. Deshalb wollen wir den Weg der Vertiefung der Europäischen Union weitergehen. Globale Freiheitsordnungen werden wir Europäer nur gemeinsam mitgestalten können – von Handelsregeln über die Achtung der Menschenrechte bis hin zu Fragen

von Frieden und Sicherheit. Deshalb wollen wir eine starke und handlungsfähige EU, die aber nur dort tätig wird, wo eine europäische Lösung besser ist als eine von nationaler Eigenverantwortung.

Zu einem starken Europa gehört nach dem Verständnis von Liberalen nicht nur die EU, sondern auch der Europarat mit seinen Organen. Mit seinen 47 Mitgliedstaaten kommt dem Europarat gerade bei der Umsetzung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten eine elementare Rolle zu, die wir Liberalen stärken wollen.

Wir bekennen uns zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und unterstützen aktiv seine Reform, damit er den Herausforderungen einer nach wie vor stetig wachsenden Zahl von Eingaben gewachsen ist. Nur so kann die Operabilität des EGMR gesichert werden. Mit dem Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention wird sich ein wichtiger Lückenschluss im europäischen Menschenrechtsschutz vollziehen. Für uns Liberale bedeutet dies eine begrüßenswerte Erweiterung des Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht eine Veränderung in der Substanz.

(93) Europa soll ein Kontinent der Lebenschancen für alle sein

Klare Regeln für dezentralen Wettbewerb und subsidiäre Selbstverantwortung, nicht bürokratischer Zentralismus machen ein wettbewerbs- und handlungsfähiges Europa zum Kontinent der Lebenschancen für alle – und als erfolgreiches Modell attraktiv für jene, die noch in Unfreiheit leben müssen. Für unseren Kontinent ist die europäische Einigung eine unvergleichliche Erfolgsgeschichte. Nach außen ist sie gelebter Beweis dafür, dass sich Rechtstaatlichkeit, Sicherheit und Wohlstand als echter Mehrwert und nicht auf Kosten anderer gestalten lassen. Gerade um in ganz Europa Lebenschancen zu eröffnen, erkennen Liberale die Bedeutung des gemeinsamen Binnenmarktes und der Arbeitsteilung mit

Produktionsstätten in allen Teilen eines vereinten Europas ausdrücklich an.

Die Europäische Union bleibt offen. Wir sehen in der Erweiterung der Europäischen Union eine große Chance, sofern Kandidaten beitragsfähig sind und die Europäische Union aufnahmefähig ist.

Liberaler haben sich stets für ein menschenwürdiges Asylrecht eingesetzt. Auch als Mitglied der Europäischen Union ohne eigene Außengrenze wollen wir einen solidarischen Beitrag dafür leisten, dass Europa in der Welt ein sicherer Zufluchtsort für politisch Verfolgte ist. Deswegen setzen wir uns für eine europaweite menschenwürdige Regelung des Grundrechts auf Asyl ein. Ziel darf dabei nicht der kleinste gemeinsame Nenner in Europa sein. Wir fordern einen möglichst umfassenden Flüchtlingsschutz auf hohem Niveau, welcher die faire Durchführung von Asylverfahren gewährleistet. Auch bei bereits in Deutschland und Europa lebenden Asylbewerbern und Flüchtlingen müssen die Lebensbedingungen verbessert werden.

(94) Wir wollen die politische Union Europas

Wir wollen die europäische Einigung vertiefen und eine politische Union schaffen. Dabei setzen wir auf starke europäische Institutionen. Die Betonung des gemeinschaftlichen Handelns hat in Europa Vertrauen gestiftet. Gemeinsames Handeln ist die richtige Lehre aus der Geschichte. Es stellt sicher, dass Europas Stimme in der Welt gehört wird. Wir Liberalen streiten für eine vertiefte europäische Integration. Damit sich diese nicht in Überregulierung verliert, muss sie sich auf Schlüsselbereiche konzentrieren, in denen europäisches Handeln nationalem oder regionalem Handeln überlegen ist. Der europäische Gedanke ist aus der Vernunft geboren. Wirkliche, dauerhafte Stärke entfaltet er aber nur, wenn

wir auch den Boden für ein gemeinsames Wir-Gefühl aller Europäer schaffen.

Europa ist ein Staatenverbund mit einzigartigen gesellschaftlichen, politischen, rechtsstaatlichen und ökonomischen Gemeinsamkeiten. Wir Liberalen wollen dass Europa diesen Weg der Vertiefung weitergeht und dabei zu einer politischen Union mit festen föderalen Grundsätzen, demokratischen Strukturen und einer klaren subsidiären Ordnung wird. Am Ende dieser Entwicklung sollte ein durch Volksabstimmungen in den Mitgliedstaaten legitimierter europäischer Bundesstaat stehen.

Auf dem Weg hin zu einer politischen Union mit einer europäischen Verfassung fordern wir ebenso eine verstärkte Koordinierung der Wirtschafts-, Umwelt-, Finanz- und Währungspolitik wie eine Weiterentwicklung der europäischen Demokratie. Wir wollen den europäischen Binnenmarkt vollenden, die gemeinsame Agrarpolitik stärker an den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft und Nachhaltigkeit ausrichten und Europas Führungsrolle in den Schlüsselbereichen von Forschung, Technologie und Dienstleistungen stärken. Dabei müssen Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit die Richtung vorgeben. Wir wollen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in der Europäischen Union so fortentwickeln, dass die EU nach außen konsequent mit einer Stimme spricht. Europa soll Beispiel sein für ein friedliches Miteinander der Völker.

(95) Ein subsidiäres Europa der Bürger und der demokratischen Kontrolle

Wir Liberalen streben ein Europa der Bürger an. Es ist der Souveränität der Bürger verpflichtet. Die immer tiefer gehende Einigung der Europäischen Union ist kein Projekt von Eliten, sondern eine Frage der Zukunftsfähigkeit unseres gesamten Kontinents. Mehr Europa macht uns nicht schwächer, es stärkt uns vielmehr weltweit. Europa existiert nicht auf Kosten seiner Bürger, sondern steht in ihrem Dienst.

Das Europa der Bürger zeichnet sich durch feste und klare Kompetenzen und das Prinzip der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit aus. Bürokratie oder Zentralismus haben darin keinen Platz. Wir wollen vielmehr starke Regionen, da sie nahe am Bürger sind. Wir wollen den Rechtsgrundsatz der Subsidiarität institutionell besser absichern und ein europäisches Subsidiaritätsgericht einrichten.

Bürgersouveränität heißt auch, dass eine politische Union auf demokratischer Legitimation und Kontrolle beruht. Daher muss das Europäische Parlament zu einem Vollparlament mit gleichberechtigtem Initiativrecht in der Gesetzgebung und umfassendem Haushaltsrecht werden. Wir wollen eine Europäisierung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament durch die Einführung eines Zweistimmen-Wahlrechts. Außerdem sollen zum Europäischen Parlament künftig die europäischen Parteien mit länderübergreifenden Listen antreten. Als sichtbares Zeichen direkter Legitimation wollen wir die Direktwahl des Präsidenten der Europäischen Kommission. Wir wollen die Stellung der Kommission als Hüterin der Verträge stärken. Dafür muss die Kommission effizienter, nicht aber größer werden. Im Gegenteil: Wir plädieren für die Verkleinerung der Europäischen Kommission.

Neben dem Europäischen Parlament verkörpert der Europäische Rat den notwendigen zweiten Bestandteil demokratischer Entscheidungsfindung im Sinne von Kontrolle und Ausgleich (checks and balances). Als Länderkammer hat er auch in Zukunft eine essentielle Rolle im europäischen Mehrebenensystem.

(96) Selbstverständnis liberaler Außen- und Sicherheitspolitik

Liberaler Außen- und Sicherheitspolitik basiert auf den Werten und Normen des Grundgesetzes und des Völkerrechts. Gleichzeitig ist sie durch die nationalen Interessen unseres Landes geleitet. Deutschlands

Zukunft in Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand ist untrennbar mit der politischen Entwicklung Europas und der Welt verbunden. Deshalb bekennen wir uns zur Verankerung Deutschlands in Europa und zur Charta der Vereinten Nationen mit ihren universell geltenden Menschenrechten.

Liberaler Außen- und Sicherheitspolitik ist Friedenspolitik. Sie trägt zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Deutschlands, dem Erhalt seiner territorialen Integrität und seiner politischen Handlungsfähigkeit bei. Sie gewährleistet innere und äußere Sicherheit sowie den Schutz des freien Welthandels und sichert die Versorgung mit Rohstoffen. Unsere Außen- und Sicherheitspolitik bleibt aber grundsätzlich der Kultur militärischer Zurückhaltung verpflichtet. Der Einsatz von Streitkräften bleibt grundsätzlich nur eine letzte Option. Immer muss sie mit politischen und zivilen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung von Frieden und Freiheit in den betroffenen Regionen verbunden sein. Lösungen auf dem politischen und diplomatischen Verhandlungsweg mit den Mitteln der zivilen Krisenprävention ist stets der Vorrang einzuräumen.

Liberaler Politik bedeutet, dass Deutschland militärisch nur dann handeln sollte, wenn dies gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union und in der NATO auf der Grundlage einer klaren völkerrechtlichen Legitimation geschieht. Dabei bekennen wir uns uneingeschränkt zum Parlamentsvorbehalt bei der Entsendung deutscher Soldaten in militärische Einsätze. Die Bundeswehr als Freiwilligenarmee ist ein unverzichtbares Instrument deutscher Außenpolitik. Deshalb wollen wir die bestmögliche Ausbildung für unsere Soldatinnen und Soldaten.

Wenn es zu Situationen kommt, in denen der Einsatz militärischer Mittel unausweichlich ist, wollen wir gut vorbereitet sein. Wir Liberalen wollen im nationalen Bereich eine laufend aktualisierte, kohärente Sicherheits-

strategie und die Bereitstellung des dafür erforderlichen Instrumentariums. Diese Sicherheitsstrategie muss stets auf der Grundlage deutscher und europäischer Interessen einen klaren politischen Auftrag, erfüllbare Vorgaben und verlässliche Abläufe zur gemeinsamen europäischen Willensbildung im Konfliktfall definieren. Vor dem Einsatz militärischer Mittel muss immer eine Exit-Strategie formuliert sein, die mit Maßnahmen zur friedlichen Überwindung der Konfliktursachen verbunden ist.

Das Existenzrecht Israels als jüdischer Staat ist für die FDP unverzichtbare Konstante liberaler Außenpolitik. Wir treten für dieses Recht in sicheren Grenzen ein und gleichzeitig für eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung im Nahen Osten.

(97) Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union weiter entwickeln

Es gilt, die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU weiter zu entwickeln und damit die Vision eines Europas zu stärken, das gemeinsam Verantwortung für Frieden, Freiheit und Sicherheit trägt. Liberale setzen sich für eine gemeinsame, umfassende EU-Außen- und Sicherheitspolitik, verbunden mit einer gemeinsamen EU-Friedens- und Sicherheitsstrategie ein. Bei der zukünftigen Entwicklung geht es vor allem darum, die EU in die Lage zu versetzen, in außen- und sicherheitspolitischen Fragen zu jeder Zeit und auf allen Ebenen politisch gemeinsam und operativ vernetzt zu handeln. Hierin kann die sicherheitspolitische Stärke der EU liegen. Sie muss genutzt und ausgebaut werden. Das langfristige Ziel, handlungsfähige europäische Streitkräfte zu schaffen, setzt voraus, dass gemeinsame sicherheitspolitische Interessen politisch definiert werden und als solche von der Politik und von der Bevölkerung auch wahrgenommen und akzeptiert werden. Dafür setzen wir uns ein.

Neben der Weiterentwicklung einer handlungsfähigen Gemeinsamen Europäischen Sicherheitspolitik bleibt die NATO weiterhin die Garantin unserer nationalen Sicherheit. Die NATO ist das erfolgreichste Sicherheitsbündnis der Geschichte. Sie ist Ausdruck einer Werte- und Verantwortungsgemeinschaft zwischen Europa und Nordamerika und stellt deshalb den wichtigsten Anker deutscher Außen- und Sicherheitspolitik dar. Aus liberaler Sicht ist die NATO auszubauen. Gleichzeitig wird das europäische Gewicht innerhalb der NATO vergrößert werden. Gerade weil liberale Außen- und Sicherheitspolitik Friedenspolitik ist, setzen wir Liberalen uns für weltweite Abrüstung und Rüstungskontrolle ein.

(98) Asymmetrischen Bedrohungen von Frieden, Freiheit und Sicherheit begegnen

Die Bedrohungen für Frieden, Freiheit und Sicherheit sind vielfältiger geworden und haben sich gewandelt. Seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes haben sich die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen deutlich verändert. In den vergangenen Jahrzehnten war der Frieden durch die unmittelbare Konfrontation zwischen Staaten bedroht. Diese sind zwar auf lange Sicht unwahrscheinlich geworden. Dennoch sind sie nicht auszuschließen und daher zu einem gewissen Anteil unverändert in eine Bedrohungsanalyse mit einzubeziehen.

Die Bedrohungen für Frieden, Freiheit und Sicherheit führen heute dazu, dass sich die Sicherheitsherausforderungen kaum mehr regional eingrenzen und nicht immer in Kategorien von Staatlichkeit fassen lassen. Globale Terrornetzwerke und organisierte Kriminalität machen sich schwache staatliche Autoritäten zunutze. Lokale und regionale Konflikte erlangen zunehmend globale Auswirkungen. Die Ausbreitung der Wüsten, der Mangel an sauberem Trinkwasser, die abschmelzenden Polkappen, steigende Meeresspiegel, extreme Klimaveränderungen, Hungersnöte – all

das kann zu innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen mit führen. Hohes Bevölkerungswachstum in den am wenigsten entwickelten Staaten und die unregelte Landflucht in städtische Ballungszentren verursachen und verschärfen Konflikte, die Konkurrenz um knapper werdende Nahrungsmittel und Ressourcen nimmt an Härte zu. Auch Gesundheitsrisiken durch Pandemien breiten sich durch die Globalisierung deutlich aus. Zudem können Finanz- und Wirtschaftskrisen Staaten destabilisieren und zu internen Unruhen führen. Dazu kommen die Herausforderungen des Cyberspace und des Weltraums.

(99) Liberale Sicherheitspolitik setzt vorrangig auf zivile Mittel

Vor dem Hintergrund solch komplexer Herausforderungen muss Sicherheitspolitik heute global und vernetzt agieren. Zum Konzept der vernetzten Sicherheit gehört es, über notwendige Instrumente zum Schutz unseres Staates zu verfügen. Im Rahmen eines vernetzten Ansatzes werden auch alle relevanten Ressorts miteinander sowie innerhalb der Staatengemeinschaft koordiniert. Dabei steht für uns Liberalen die bewährte Trennung zwischen den Zuständigkeiten für die innere und äußere Sicherheit nicht in Frage.

Sicherheitspolitik muss vorrangig eine zivil ausgerichtete Präventionspolitik umfassen. Liberale Politik setzt sich hauptsächlich für die Bekämpfung der Ursachen, nicht nur der Symptome von Konflikten ein. Wir wollen den Menschen individuelle Wohlstands- und Wachstumsperspektiven bieten, denn Chancenlosigkeit bildet den Nährboden für religiösen und politischen Extremismus. Nicht Konfrontation, sondern Dialog ist der Schlüssel zu dauerhaftem Frieden.

Dafür setzen wir auf Diplomatie, Entwicklungszusammenarbeit, wirtschaftliche Partnerschaften und polizeiliche und rechtsstaatliche Zusammenarbeit. Wesentliche Instrumente einer vorausschauenden

Politik sind Streitschlichtung und Interessenausgleich sowie die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit: von Rechtsstaatsdialogen und ländlicher Entwicklung, von Bildungs- und Wissenschaftskooperation, von Verwaltungs-, Justiz-, Polizei- Militär- und Staatsaufbau. Mit dem Ziel der Erhöhung der Handlungsfähigkeit und der Vervielfachung der Wirkung müssen dabei die supra- und internationalen Strukturen reformiert und ausgebaut werden. Dabei fällt den neuen Gestaltungsmächten wie Indien, Brasilien oder Südafrika mehr Verantwortung zu.

(100) Zusammenarbeit und Entwicklung fördern freie Gesellschaften

Der beste Garant für Frieden, Freiheit und Wohlstand sind Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Eigentum und Soziale Marktwirtschaft. Im Mittelpunkt unserer internationalen Entwicklungspolitik steht die Verantwortung für Menschen, die weltweit in ihren Lebensbedingungen benachteiligt sind. Die Freiheit des Einzelnen und die Verantwortung für andere gehören deshalb für uns selbstverständlich zusammen.

Nach wie vor gibt es Staaten, die durch Regierungsversagen, Krisen, Konflikte bis hin zu Bürgerkriegen und Naturkatastrophen in ihrer Entwicklung gehindert werden. Diejenigen Länder, die sich auf einem positiven Entwicklungspfad befinden, haben das ihren wirtschaftlichen und politischen Reformen zu verdanken. Chancen für die Freiheit ergeben sich deshalb besonders dort, wo Menschenrechte und Demokratie gleichermaßen verwirklicht werden und wo Wirtschaftswachstum und Wohlstand für breite Bevölkerungsschichten gelingen. Der Schutz der Menschenrechte, bürgerlicher und politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie der Frauen- und Kinderrechte – ist eine entscheidende Voraussetzung für Entwicklung.

(101) **Entwicklungspolitik schafft Freiheitsordnungen und Lebenschancen**

Liberaler vertrauen auf die Stärken der Menschen und unterstützen sie darin, ihre Situation aus eigener Kraft zu verbessern. Für uns Liberale ist Entwicklungspolitik im Kern eine Politik der Entwicklungszusammenarbeit auf partnerschaftlicher Grundlage. Die Aufgabe einer liberalen globalen Entwicklungspolitik hat zwei Aspekte. Zum einen soll sie die Rahmenbedingungen für mehr materielle und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen schaffen. Globale Freiheit ist dabei auf globale Institutionen und private Initiativen angewiesen. Die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und andere internationale Organisationen ebenso wie die Europäische Union sind dabei wichtige Partner von Nationalstaaten. Der weltweite Fortschritt hat gezeigt, dass die Öffnung von Märkten für Privateigentum, Förderung von Unternehmertum, Marktpreismechanismus, Wettbewerb und Freihandel in Verbindung mit Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Bildungsanstrengungen in vielen Ländern für wirtschaftliche Entwicklung gesorgt haben. Der Ausbau des freien Welthandels liegt deshalb sowohl in unserem wirtschaftlichen als auch entwicklungspolitischen Interesse. Den Grundsätzen des freien Welthandels und dem Abbau von Handelsbarrieren sind wir Liberalen in Europa genau wie in der Welt verpflichtet.

Zum anderen begreifen wir die mit der Globalisierung einhergehenden sozialen Umwälzungen in der Zivilgesellschaft als Chance für die Umsetzung liberaler Werte. Der Fokus bleibt dabei auf der Bekämpfung von Armut und ihrer Ursachen. Dabei müssen wir immer wieder überprüfen, ob unsere Programme und Projekte die Lebenschancen der Menschen verbessern. Sie sollen nicht neue Abhängigkeiten schaffen, sondern die Freiheit gewährleisten, für sich selbst zu sorgen. Nur wo sich gesellschaftliche Entwicklung im Rahmen von Freiheitsordnungen vollzieht und nur wo Menschen die Chance auf selbstbestimmte

Entfaltung haben, entstehen weltweit vielfältige, langfristig stabile und offene Bürgergesellschaften.

Mit ihren Wiesbadener Grundsätzen hatte die FDP die Vision einer liberalen Bürgergesellschaft vorgelegt. Sie waren inspiriert von den Freiheitsbewegungen unserer östlichen Nachbarn und der friedlichen Revolution des Jahres 1989. Sie warnten vor einer Gefälligkeitspolitik und forderten stattdessen einen Staat, der Raum für die Freiheit und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger lässt. Wir haben damit das Prinzip der fiskalischen und ökologischen Nachhaltigkeit unterstrichen. Die Wiesbadener Grundsätze haben die Fragen ihrer Gegenwart beantwortet – auf der Basis von Werten und Prinzipien, die bis heute nichts an Aktualität verloren haben.

Seit ihrem Beschluss im Jahr 1997 hat sich die Welt verändert: Der weltweite Wettbewerb hat sich beschleunigt. Märkte können in Krisen geraten, die ganze Staaten und Währungen destabilisieren. Die Europäische Integration ist fortgeschritten und zugleich durch neue Spannungen bestimmt. Staaten scheiterten und wurden Brutstätten des Terrorismus. Unsere natürlichen Lebensgrundlagen sind nach wie vor bedroht. Der demographische Wandel durch Alterung und Migration verändert das Gesicht unserer Gesellschaft. Individuelle Lebenschancen sind mehr denn je von Qualifikation bestimmt. Der Alltag wird durchdrungen von elektronischen Medien. All dies beeinflusst das Leben in Freiheit. Damit stellen sich für die FDP neue Gestaltungsaufgaben.

Der 60. Ordentliche Bundesparteitag im Mai 2009 hat deshalb beschlossen, dass sich die FDP bis zum Bundesparteitag 2012 ein neues Grundsatzzprogramm geben soll, um gesellschaftliche Veränderungen zu reflektieren und den politischen Liberalismus in die neue Zeit zu setzen.

Der Bundesvorstand hat daher am 28. Juni 2010 eine Grundsatzkommission unter der Führung des Generalsekretärs eingesetzt. Die Kommission sollte sich über Inhalte, Schwerpunkte und Struktur des Grundsatzzprogramms verständigen und der Partei und Öffentlichkeit einen Vorschlag für ein Grundsatzzprogramm vorlegen. Unter ihrer Führung beteiligten sich über 5.000 Liberale mit und ohne Parteibuch an der Grundsatzzdebatte. Am 6. Februar 2012 legte die Grundsatzkommission eine erste Version der Freiheitsthese vor. Bis Anfang März berücksichtigte sie über 1.500 konkrete Kommentierungen. Am 19. März 2012 verabschiedete der Bundesvorstand einen überarbeiteten Entwurf der Freiheitsthese als Leitantrag für den 63. Ordentlichen Bundesparteitag. Dieser behandelte am 21. und 22. April 2012 knapp 800 Änderungsanträge. Dann verabschiedete er die heute vorliegenden Karlsruher Freiheitsthese.

Stichwortverzeichnis

Arbeitnehmer.....	37, 81	Beteiligung.....	73, 78
Arbeitswelt.....	46, 49, 83	Bürgerschaftliches Engagement	
Aufstieg	15, 20, 24, 29, 33, 46, 47,	25, 65
51		Engagement.....	60, 71
Aufstiegsversprechen.....	56, 84	Offene Bürgergesellschaft.	13, 30,
Außenpolitik.....	97	51, 60, 68, 70, 76, 77	
Abrüstung	99	Selbstorganisation	17, 70, 71
Friedenspolitik.....	97	Chancen ...	13, 15, 19, 30, 46, 72, 89,
NATO	92, 99	101	
OSZE	92	Chancengerechtigkeit .	20, 47, 54
Vereinte Nationen.....	91	Chancenpolitik	13, 73
Bildung	15, 50, 51, 53, 54	Lebenschancen	30, 51, 54, 61,
Befähigung.....	13, 52, 54	70, 93, 102	
Bildung als Bürgerrecht.....	22, 52	Demographischer Wandel	19, 32,
Bildungschancen	33, 52, 53	40	
Bildungssystem.....	52	Demokratie	15, 18, 72, 73, 101, 102
Frühkindliche Bildung	53	Beteiligung.....	73, 78
Individuelle Bildung als		Demokratie heißt	
Leitmotiv.....	52	Selbstregierung	71
Lernende Gesellschaft.....	51	Direktdemokratische Elemente	
Bürger	22, 25, 27, 40, 72, 73, 77,	73
79, 82, 95		Mitbestimmung.....	71
Bürgerrechte.....	17, 63, 64	Regierung.....	72
Bürgersouveränität	15, 62, 67, 70,	Deutschland ..	15, 19, 24, 27, 32, 35,
75, 87		44, 51, 60, 71, 94	
Bürgergesellschaft	13, 25, 60, 61, 70,	Digitalisierung.....	19, 78
103		Digitale Welt.....	63, 64
Aktive Bürgergesellschaft ..	61, 70	Digitaler Fortschritt	39

Digitaler Wandel	78	Faire Handelsbeziehungen.....	67
Rechtssicherheit in einer		Faire und niedrige Steuern	57
digitalisierten Welt	63, 66	Faire und offene	
Dynamik.....	23, 67, 79	Bürgergesellschaft	18
Eigentum.....	65, 80, 101	Faire und transparente Verfahren	
Bildung von Eigentum	80	75
Geistiges Eigentum	66	Fairer Wettbewerb .	26, 80, 85, 87
Privates Eigentum	65	Faires und transparentes System	
Emanzipation	21, 47	56
Energie.....	40, 41, 43	Familie	47, 48, 49, 54
Energiewende.....	31, 41	Verantwortungsgemeinschaften	
Entwicklung.....	101, 102	49
Nachhaltige Entwicklung .	29, 35,	Vereinbarkeit von Familie und	
38, 39		Beruf.....	49
Entwicklungszusammenarbeit .	100,	FDP	21, 22, 27, 38, 62
102		Finanzsystem.....	80
Entwicklungspolitik	44, 102	Regulierte Finanzmärkte	85
Ethik.....	31, 69, 77	Föderalismus	74
Ethik der Freiheit	77	Dezentralisierung	75
Ethik in der Medizin	69	Subsidiarität.....	74, 75, 95
Republikanische Ethik	69	Forschung	34, 40, 42, 69
Tugenden.....	77	Forschungsfreiheit	34
Europa	18, 24, 27, 33, 41, 44, 74,	Fortschritt	14, 24, 29, 30, 32, 37, 39,
89, 92, 94, 98		45	
Demokratie in Europa.....	93, 94	Freiheit	13, 19, 35, 60, 62, 64, 89,
Europa als liberales Versprechen		98, 99, 102	
.....	92	Freiheit als selbstbestimmte	
Europa als politische Union.....	94	Entfaltung...22, 62, 76, 90, 103	
Europa der Lebenschancen.....	93	Freiheit als selbstbestimmte	
Europäische Union	92, 94	Entwicklung.....	23
Gemeinsame Sicherheits- und		Freiheit der Vielen.....	14, 23, 25
Verteidigungspolitik	98	Freiheit des Einzelnen .	14, 23, 25
Subsidiäres Europa	95	Freiheit von Zwang	62
Fairness.....	14, 18, 23, 62, 77	Projekt der Freiheit	70
Faire Asylverfahren	94	Selbstbestimmung	14, 16, 18, 20,
Faire Balance der Freiheit.....	18	25, 47, 60, 62, 67, 76, 83	
Faire Chancen. 13, 20, 56, 66, 78,		Freiheitsräume	23, 57, 61
80		Frieden.....	15, 19, 91, 93, 97, 98, 99,
Faire gemeinsame Regeln.....	14	101	

Gemeinwohl.....	14, 25	Kooperation ..	19, 26, 34, 39, 41, 45, 90
Generationen	37, 38, 51, 57, 75	Kultur.....	26, 76
Generationengerechtigkeit	38, 87	Kreatives kulturelles	
Gesellschaftsvertrag.....	57	Engagement.....	76
Gerechtigkeit.....	23, 51	Kulturelle Werte	26
Bedürfnisgerechtigkeit	23	Lebensqualität.....	30, 31, 32, 58
Chancengerechtigkeit .	20, 47, 54	Leistung.....	20, 79, 83
Generationengerechtigkeit	38, 87	Eigenleistung.....	16, 61
Gerechte Chancen	15, 23, 44	Leistungsgerechtigkeit	23, 24
Gerechte Friedensordnung.....	98	Liberale Politik.....	13, 24, 25, 29, 34, 46, 97, 100
Gerechte Ordnung.....	15	Liberale Außenpolitik.....	91, 96
Gerechte Welt	14	Liberale Bildungspolitik.....	50, 52, 54
Gerechtes Steuersystem.....	88	Liberale Bürgerrechtspolitik ..	17, 63
Leistungsgerechtigkeit	23	Liberale Chancenpolitik ...	13, 20, 89
Gesundheit	58	Liberale Demokratiepoltik....	68, 69, 70
Pflege.....	58	Liberale Energiepolitik.....	41, 43
Gleichberechtigung	47	Liberale Entwicklungspolitik .	43, 101, 102
Globalisierung.....	18, 89	Liberale Europapolitik.	89, 92, 95
Globale Kooperation.....	90	Liberale Familienpolitik.....	48, 49
Globale Ordnungspolitik.....	91	Liberale Finanzpolitik	85, 87
Globale Partnerschaft.....	90	Liberale Freiheitspolitik.....	21, 27
Globale Probleme	43	Liberale Friedenspolitik.....	91, 99
Globalisierung als Chance für		Liberale Gerechtigkeitspolitik	23, 47, 83
Freiheit	89	Liberale Gesellschaftspolitik..	22, 25, 38, 57, 60, 67, 70, 83
Infrastruktur	17, 34, 40, 57, 64, 72	Liberale Gesundheitspolitik.....	58
Innovation	26, 30, 31, 32, 35, 37, 56, 68	Liberale Integrationspolitik.....	93
Integration	19, 60, 74, 94	Liberale Kooperationspolitik...89	
Internet.....	40, 63	Liberale Kulturpolitik.....	26, 76
Datenschutz.....	64	Liberale Menschenrechtspolitik92
Datensouveränität.....	64		
Digitalisierung.....	19, 78		
Jugendliche	52, 53		
Kinder	33, 48, 52, 54		
Klimapolitik.....	44		
Klimaschutz.....	44		
Klimawandel.....	19, 41, 43		
Kommunen	75		

Liberaler Nachhaltigkeitspolitik 24, 35, 39	Freiheitsordnung...13, 23, 26, 29, 71, 72, 90, 92, 102
Liberaler Netzpolitik..... 39, 63	Liberaler Grundordnung..... 13, 15
Liberaler Ordnungspolitik. 13, 31, 37, 73, 78, 91	Ordnungspolitik 13, 73, 91
Liberaler Rechtspolitik . 62, 63, 66	Ordnungsrahmen37, 86
Liberaler Sicherheitspolitik64, 96, 99, 100	Soziale Marktwirtschaft als Chancenordnung.....78
Liberaler Sozialpolitik.. 46, 55, 56, 79	Soziale Marktwirtschaft als liberaler Werteordnung78
Liberaler Sportpolitik.....76	Soziale Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung 78, 84
Liberaler Verbraucherschutzpolitik81	Werteordnung.....69, 78
Liberaler Verteidigungspolitik..98	Wirtschaftsordnung 78, 84
Liberaler Wachstumspolitik 31, 34	Privatsphäre..... 15, 62
Liberaler Wirtschaftspolitik 84, 86	Recht.. 40, 45, 48, 50, 62, 64, 68, 69, 90
Liberalität.....15	Bürgerrechte 17, 63, 64
Lösung..... 68, 75, 79, 91, 93	Geistiges Eigentum66
Mittelstand86	Grundrechte62, 69
Mündigkeit50	Menschenrechte .. 27, 44, 90, 101
Mündige Menschen..... 47, 50, 61	Rechtsstaat..... 13, 15, 17, 45, 62
Mündige Verbraucher81	Urheberrecht.....66
Mut..... 17, 46, 77, 86	Religion69
Ermutigender Sozialstaat... 56, 57	Schuldenbremse87
Ermutigung..... 45, 56, 71	Schuldenfreiheit87
Nachhaltigkeit..... 24, 39, 95	Selbstbestimmung.....14, 16, 18, 20, 26, 47, 59, 62, 69, 76, 84
Nachhaltige Bewirtschaftung...35	Freiheit als selbstbestimmte Entfaltung...22, 62, 76, 90, 103
Nachhaltige Entwicklung .25, 29, 35, 36, 38, 39, 45	Freiheit als selbstbestimmte Entwicklung.....23
Nachhaltiges Wirtschaften 79, 87	Sicherheit 64, 98, 99
Natur.....19, 22, 32, 35, 41, 43	Sicherheitspolitik.....97, 100
Natürliche Ressourcen19, 32, 35, 41, 43	Solidarität.....24, 25, 58, 77
Offenheit... 14, 30, 51, 60, 68, 70, 76	Existenzminimum55
Offene Bürgergesellschaft. 13, 30, 51, 60, 68, 70, 76, 77	Soziale Marktwirtschaft .. 13, 15, 17, 37, 45, 78, 101
Ordnung... 13, 19, 29, 37, 56, 66, 72, 90	Soziale Marktwirtschaft als Chancenordnung.....78

Soziale Marktwirtschaft als liberale Werteordnung	78	Verantwortung am Markt.....	81
Soziale Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung	78	Verbraucherschutz	82
Streitbare Marktwirtschaft	86	Mündige Verbraucher	81
Wehrhafte Marktwirtschaft.....	84	Verteidigungspolitik	98
Wirtschaftsordnung	78, 84	Vielfalt.....	19, 21, 46, 60, 70
Sozialmarkt.....	87	Wachstum. 15, 17, 30, 31, 37, 81, 86	
Soziale Dienstleistungen.....	86	Blaues Wachstum	36
Sozialstaat	56	Neuer Wachstumsbegriff.....	31
Aktivierender Sozialstaat	56	Wirtschaftswachstum . 31, 32, 36,	101
Ermutigender Sozialstaat.....	56	Wandel.....	17, 19
Sport.....	76	Werte	20, 26, 38, 52, 96
Staat.....	16, 22, 48, 53, 69, 73, 80	Wirtschaft.....	78, 79, 84, 85, 89
Aktivierender Sozialstaat	56	Effizienzökonomie	38
Entstaatlichung.....	70	Energiewirtschaft.....	44
Ermutigender Sozialstaat... 56, 57		Finanzwirtschaft	85
Sozialstaat	56	Realwirtschaft.....	84, 86
Staat als Schiedsrichter des		Wettbewerb	65, 79, 83, 86, 87,
Marktes.....	80	102	
Staatliche Grenzen 34, 53, 65, 68,		Wissen 20, 26, 31, 34, 43, 51, 66, 82	
72, 73		Wohlstand.....	15, 17, 18, 30, 32, 35,
Staatliche Rahmenordnung	80	50, 78, 83, 101	
Staatlicher Ordnungsrahmen ..	85	Zukunft.....	14, 26, 45
Subsidiarität.....	74, 75, 95	Zusammenarbeit	44, 54, 100
Technik	34, 40, 53	Zusammenhalt	79
Teilhabe ... 15, 20, 47, 56, 67, 81, 83,			
102			
Chancen auf Teilhabe 15, 20, 22,			
47, 56, 62, 67, 80			
Faire Teilhabe	83		
Toleranz	25, 60, 77		
Verantwortung.....	14, 18, 24, 49, 65,		
77, 80, 98			
Ehrbare Kaufleute	81		
Eigenverantwortung	24, 45, 82		
Haftung.....	24, 79, 80, 81, 84		
Mitbestimmende Arbeitnehmer			
.....	81		

Mitglieder der Grundsatzkommission waren:

Christian Ahrendt, Lasse Becker, Nicola Beer, Dr. Barbara Bludau, Sebastian Blumenthal, Prof. Ludwig Georg Braun, Andreas Büttner, Jorgo Chatzimarkakis, Patrick Döring (Vorsitzender ab dem 14. Dezember 2011), Dr. Wolfgang Gerhardt, Miriam Gruß, Walter Hirche, Dr. Burkhard Hirsch, Elke Hoff, Dr. Lydia Hüskens, Michael Kauch, Pascal Kober, Christian Lindner (Vorsitzender und Mitglied bis zum 14. Dezember 2011), Michael Link, Horst Meierhofer, Dr. Gerhard Papke, Alexander Pokorny, Dr. Christiane Ratjen-Damerau, Dr. Joachim Stamp, Michael Theurer, Florian Toncar, Johannes Vogel, Prof. Dr. Carl Christian von Weizsäcker (bis zum 21. Dezember 2011), Dr. Volker Wissing, Holger Zastrow, Martin Zeil.

*

Die Arbeit der Grundsatzkommission, der Programmforen und der Gliederungen wurde unterstützt von den Mitarbeitern der Abteilung Politische Planung, Programm und Analyse des Thomas-Dehler-Hauses unter der Leitung von Dr. Christopher Gohl.